



GEMEINDERAT

der

STADTGEMEINDE PURKERSDORF **Funktionsperiode 2020/2025**

Protokoll der **3. Gemeinderatssitzung** **am 29. September 2020**

aufgrund von COVID-19 findet diese Sitzung unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt

Index

Bitte um Beachtung: die GR....-Nummerierung hat sich (aufgrund der Dringlichkeitsanträge in der vergangenen Sitzung) im Vergleich zur Einladung geändert.

TOP	Gegenstand	Seite/n*
	Deckblatt	1
	Index	2-3
1.	Einleitende Erfordernisse	4-6
2.	Berichte des Bürgermeisters	7-10
	Sonstige Berichte/Anfragen	
3.	Verifizierung von Protokollen	11-12
4.	Ergänzungswahl in den Stadtrat	13
GR0080	WIPUR – Projekt „Umbau Räumlichkeiten in Neuer Mittelschule für Schülerhort“	14
GR0081	WIPUR – Projekt „Umstellung Beleuchtung Volksschule auf LED“	15-16
GR0082	WIPUR – Wienerwaldbad – Saisonbilanz 2020	17-18
GR0083	WIPUR – Diverse Berichte	19-20
GR0084	Beschluss Schulungsgelder für Kommunalpolitiker	21
GR0085	Bedeckungsbeschlüsse	22
GR0086	Darlehensauschreibung – VA 2020	23-28
GR0087	Interne Verrechnung – Amtsblatt	29
GR0088	Naturpark – Leitlinien zur Bewirtschaftung des Gemeindewaldes	30-31
GR0089	Bericht Import Straßen Vermögen	32-35
GR0090	Robert Hohenwarther-Gasse 18 – Übernahme der Gehsteigfläche ins öffentliche Gut; Verfahren bzw. Verbücherung nach §15 ff des Liegenschaftsteilungsgesetzes	36-39
GR0091	Wohnungsangelegenheiten – Anpassung der Richtlinien für die Vergabe	40
GR0092	PUKI - Kleinkinderbetreuung Ergänzung Betreuungsvereinbarung	41
GR0093	Linzer Straße – Bereich zw. Nr. 26 und Süßfeldstraße – Querungshilfe – Bericht	42
GR0094	Süßfeldstraße – Verordnung einer Fahrradstraße (§67 StVO) – Antrag LISTE BAUM und GRÜNE (eingebracht durch die Fraktionssprecherin)	43-45
GR0095	Adventmarkt 2020	46-47
GR0096	Bewegungsparadies Wienerwald	48
GR0097	Förderansuchen NEU	49-53
GR0098	Hallenmieten	54
GR0099	Bericht aus dem Ressort	55-57
GR0104	Bericht: Veranstaltung über Reparaturgesellschaft und Reparaturbetriebe in Purkersdorf	58
GR0105	Nachtbus – Wienerwald	59
GR0106	Verteilung ‚Gelbe Säcke‘	60
GR0107	Umweltschutzverordnung – Beschluss	61-71
GR0108	Waldschutzpetition – Beschluss	72-73
GR0109	e5 – Teilnahme – Bericht	74
GR0110	Aktivitäten Naturpark – Bericht	75-76
GR0111	Bericht Hortangelegenheiten	77-78
GR0112	Ferienbetreuung Herbstferien Hort	79
GR0113	Frühbetreuung Hort – Berichtigung	80
GR0114	Volksschule und Hort – langfristige Planung der Räumlichkeiten	81
GR0115	Bericht Bibliothek	82
GR0116	Leitbild Digitalisierung	83
GR0117	Schaffung Budgetposten Digitalisierung	84
GR0118	Online Formulare	85-86
GR0119	Bericht Videostreaming von Gemeinderatssitzungen	87
GR0122	Änderungen bei Entsendungen	88
GR0129	DA01	89-95
GR0130	DA02	96
GR0131	DA03	97-98
	(nichtöffentliche) Sitzung	

GR0123	Berichte des Prüfungsausschusses	99
GR0124	Stellungnahmen des BGM und des Kassenverwalters zu den Berichten des Prüfungsausschusses	99
GR0125	Veränderungen in bestehenden Dienstverhältnissen	100-102
GR0126	Beendigungen von Dienstverhältnissen	103
GR0127	Personalveränderungen im Wirkungsbereich des Stadtrates – Bericht	103-104
GR0128	Vergabe von Wohnungen und/oder Geschäftslokalen	104

Beginn: 19:00 Uhr, Ende: 22:17 Uhr
 Tagungsort: Stadtsaal Purkersdorf

TOP 1 Einleitende Erfordernisse

1. PRÄSENZFESTSTELLUNG

Anwesend: 29 / Präsenzquorum: 22

NAME	NAME
BAUM DDr. Josef	POSCH Mag. (FH) Barbara
BERNREITNER Mag. (FH) Josef	PUTZ Christian
BOLLAUF Susanne	RITTER Christoph
BRUNNER Roman	RÖHRICH Christian
FROTZ Dr. Waltraud	SCHWARZ Herbert
HOLZER Michael	SELIGER Reinhardt
KASPER DI Mag. Thomas	SHIELDS Katherine
KEINDL Herbert	STEINBICHLER Ing. Stefan
KELLNER DI Sabina	TAUBER Alfred
KIRNBERGER Andreas	TEUFL Thomas
KLINSER Susanne	WEINZINGER Viktor
OPPITZ DI Albrecht	WILTSCHEK DI Bernd
PANNOSCH Mag. Karl	WUNDERLI Sonja
PAWLEK Dieter	
PISTRACHER Gerald	
POKORNY Mag. Christian	

entschuldigt:

BRUNNER Sebastian	PASSET Susanne
BANNER DI Doris	
KAUKAL Beatrix	

Weiters anwesend:

GANNESHOFER Christian	WOHLMUTH Mag. Jakob
HLAVKA Ing. Nikolaj	WINKLER-WIDAUER Dr. Claudia

2. Bestellen der Verifikatoren

SPÖ: **WILTSCHEK** GR DI Bernd
 ÖVP: **HOLZER** GR Michael
 GRÜNEN: **KLINSER** GR Susanne
 NEOS: **PISTRACHER** STR Gerald
 FPÖ: **TAUBER** GR Alfred

3. Bestellen Schriftführung

WINKLER-WIDAUER Dr. Claudia

Vorgezogen: Berichtspunkt 2.3.

Vertreter der ÖBB (DI Scheiflinger und DI Schwab) berichten über das anstehende Projekt ‚Bahnhof Unterpurkersdorf‘

Information von Seiten der ÖBB über anstehende Projekte (Infrastruktur- und Liegenschaftsentwicklungsprojekt Bahnhof Unterpurkersdorf) inkl. Plandarstellungen und Visualisierung. Anwesend: DI Schwab und DI Scheiflinger.

Offene Fragen zur Projektvorstellung bitte schriftlich formulieren. Die Fragen werden (gesammelt) zur Beantwortung an die ÖBB weitergegeben.

Weitere Diskussion in Rahmen des nächsten Treffens der Projektentwicklungsgruppe (‚Planungskommission‘ zum Entwicklungs- und Raumordnungskonzept); GR Kasper und Wiltschek werden ersucht einen gemeinsamen Termin zu koordinieren;

4. Änderungen in der Tagesordnung

4.1. Änderungen / Ergänzungen zur Tagesordnung:

4.2. Von der Tagesordnung **abgesetzt:**

Im öffentlichen Teil:

GR0100 Bericht: Rad- Gehwege in der Linzer- und Hardt Stremayr-Gasse

GR0101 Bericht: Förderungen Radwege und Radwegplanungen (Deutschwald, Wintergasse und Wienerstraße)

GR0102 Bericht: Verkehrsanlage Franz Steiner-Gasse

GR0103 Bericht: Vorschläge für Verkehrsmaßnahmen bezüglich Querungen, Fußwege, Gehsteige, Bahn und Busse

GR0120 Berichte des Prüfungsausschusses

GR0121 Stellungnahmen des BGM und des Kassenverwalters zu den Berichten des Prüfungsausschusses

(diese beiden Punkte werden unter GR0123 und GR0124 behandelt)

Im nicht öffentlichen Teil: /

ANTRAG

Der Gemeinderat stimmt den Änderungen der Tagesordnung zu.

Wortmeldungen: /

Abstimmungsergebnis: einstimmig

5. Eingelangte Dringlichkeitsanträge

Begründung der Dringlichkeit bei den Punkten

DA01:

Antragsteller: BAUM STR DDr. Josef

Herstellung einer sicheren Radquerung der B44 beim Bad

Aufnahme in die Tagesordnung	JA
Aufnahme als TO-Punkt	GR0129
Behandlung nach	GR0122

DA02

Antragsteller: BAUM STR DDr. Josef

Resolution an den Landtag NÖ zur Schaffung der Widmungskategorie GEFÖRDERTER WOHNBAU im neuen Raumordnungsgesetz NÖ – wie in Wien schon realisiert

Aufnahme in die Tagesordnung	JA
Aufnahme als TO-Punkt	GR0130
Behandlung nach	GR0122 bzw. GR0129

DA03

Antragsteller: Liste Baum & Grüne

Sicherer Hafen – Mut zur Menschlichkeit. Resolution an die Ö Bundesregierung – Initiative für einen Beitrag Österreichs in den griechischen Flüchtlingslagern

Aufnahme in die Tagesordnung	JA
Aufnahme als TO-Punkt	GR0131
Behandlung nach	GR0122 bzw. GR0130

TOP 2 **Berichte des Bürgermeisters**

- 2.1. Verzicht STR SEDA – Einberufung GR PAWLEK**

Nachdem STR Michael Seda vergangene Woche schriftlich auf sein Mandat als Gemeinderat (und somit auch auf sein Amt als Stadtrat) verzichtet hat und sich nach 15 Jahren aus der Gemeindepolitik zurückzieht, wurde von Seiten der SPÖ-Fraktion Dieter Pawlek erneut in den Gemeinderat berufen und am 24.09. angelobt.
- 2.2. Vortrag des Datenschutzbeauftragten – wurde verschoben**

Der geplante Vortrag des (externen) zertifizierten Datenschutzbeauftragten DI Kurt Berthold zum Thema Stadtgemeinde & Datenschutz vor der heutigen Sitzung des GR wurde vorerst abgesagt – soll aber in weiterer Folge stattfinden.
- 2.3. Vertreter der ÖBB über die anstehenden Projekte – siehe vorgezogener Punkt S.5**

Information von Seiten der ÖBB über anstehende Projekte (Infrastruktur- und Liegenschaftsentwicklungsprojekt Bahnhof Unterpurkersdorf) inkl. Plandarstellungen und Visualisierung. Anwesend: DI Schwab und DI Scheiflinger.
- 2.4. Aktuelle Lage: COVID 19**

Die neue Verordnung ist seit MI, den 21.09. gültig. Wie bekannt, wurde in den Amtsgebäuden die Maskenpflicht wiedereingeführt. Sämtliche gemeindeeigenen Einrichtungen wurden in Zusammenarbeit mit der WIPUR oder die Kindergärten von Seiten des Landes mit Desinfektionsspendern bestückt. Aktuell – mit heutigem Tag – gibt es in Purkersdorf 3 positive Fälle (die Fallzahlen werden auf der Homepage täglich aktualisiert).
- 2.5. Information zu den Baustellen – B44 und Süßfeldstraße**

Die B44 musste nun bereits mehrfach aufgerissen werden und der Verkehr umgeleitet werden. Ich möchte darauf hinweisen, dass der Stadtgemeinde – ebenso wie bei der Behebung der durchgebrannten Stromleitung in der Süßfeldstraße – keine Kosten entstehen. Diese treffen die MA 31 sowie die Wiener Netze.
- 2.6. Projekt ‚Stadttaxi Purkersdorf‘**

Laut Schreiben von Landesrat Schleritzko vom 14.09.2020 entspricht das Stadttaxi den Zielsetzungen des NÖ Landesmobilitätskonzepts, weshalb der Gemeinde eine Förderung im Rahmen des NÖ Nahverkehrsfinanzierungsprogramms für ein weiteres Betriebsjahr gewährt wurde. Es handelt sich um eine Förderung von rund 35% der Gesamtsumme.
- 2.7. Projekt ‚Wienerwald Nachtbus‘**

Laut Schreiben von Landesrat Schleritzko vom 14.09.2020 entspricht der ‚Wienerwald Nachtbus‘ den Zielsetzungen des NÖ Landesmobilitätskonzepts, weshalb der Gemeinde eine Förderung im Rahmen des NÖ Nahverkehrsfinanzierungsprogramms für ein weiteres Betriebsjahr gewährt wurde. Es handelt sich um eine Förderung von rund 35% der Gesamtsumme.
- 2.8. Tierschutzvolksbegehren**

Das Tierschutzvolksbegehren findet von 18. Jänner 2021 bis 25. Jänner 2021 statt.
- 2.9. Sommerhort – Lob durch die zuständige Inspektorin**

Inspektorin Lieber hat das gute Funktionieren des Purkersdorfer Sommerhorts sehr gelobt und sich ausdrücklich dafür bedankt!
- 2.10. Volksschule – Stützkraft**

Zur verpflichtenden Betreuung von Integrationskindern soll in der Volksschule eine 20h-Kraft eingestellt werden. Diese Rolle kann dankenswerterweise von der ‚Native Speakerin‘ Julia Read übernommen werden, was den zusätzlichen Mehrwert der Weiterführung der Unterstützung des Englischunterrichts in der Volksschule hat (siehe Beilage).
- 2.11. Diplomarbeiten in Zusammenarbeit bzw. mit Unterstützung der Gemeinde**

1. Student Gilbert Saxl BSc: Masterstudium Umwelt- und Bioressourcenmanagement; Arbeitstitel: Grünraumerhebung zur erleichterten Maßnahmenplanung in der Gemeinde Purkersdorf, und Implementierung eines laufenden Naturschutzmonitorings, im Spannungsfeld zwischen Klimaerwärmung, Naherholung und Naturschutz

2. Student Günther Homolka BSc: Masterstudium Softwareentwicklung
Arbeitstitel: Datenanalyse und Machine-Learning zur Unterstützung der kommunalen Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlage am Beispiel der Stadtgemeinde Purkersdorf

Von beiden Studenten wurden Verschwiegenheitserklärung in Bezug auf die zur Verfügung gestellten Daten unterfertigt. Personenbezogene Daten werden nicht weitergegeben!

2.12. Bericht über allgemeine Vorhaben:

2.13. Vortrag für Gemeindefratze über 5G – siehe Beilage

Eingeladen werden Purkersdorf, Mauerbach, Gablitz, Tullnerbach, Wolfsgraben, Eichgraben und Pressbaum

2.14. Einladung zur Naturparkrunde am 16.10.2020 um 16.00 Uhr

Frau Gabriele Orosel lädt die Gemeinderäte zur Naturparkrunde ein. Eine Einladung des Naturparks folgt bzw. liegt bei.

Jahr 2020

STR	GR
17.11.2020, 19.00h	24.11.2020, 19.00h

ANTRAG

Die Berichte des Bürgermeisters werden zur Kenntnis genommen.

Wortmeldungen:

zu Punkt 2.3.: Baum, Steinbichler, Kellner, Pistracher, Weinzinger, Kirnberger, Teufl, Tauber, Klinser, Holzer, Keindl, Kasper

Abstimmungsergebnis: einstimmig

BEILAGEN zu 2.10 und 2.13



Schwarzhubergasse 7
3002 Purkersdorf
Tel.: 02231/63601/501
Fax: 02231/63601/509
Email: vs.purkersdorf@noeschule.at
Homepage: www.vspurkersdorf.ac.at
Schulkennzahl : 319671

Purkersdorf, 21. September 2020

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
lieber Stefan,

wir unterrichten an unserer Schule derzeit 415 Schülerinnen und Schüler, davon 5 mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf. Diese Kinder müssen teilweise gewickelt werden oder brauchen mehr Assistenz im normalen Schulbetrieb, wegen körperlicher Einschränkungen. Julia Read, unterstützte uns an der Schule durch ihre Muttersprache – Englisch und im Umgang mit den Kindern mit besonderen Bedürfnissen. Beides ist gut vereinbar und die Kinder profitierten bisher besonders im Englischunterricht.

Eine Anstellung einer Schulassistentin, genau für diesen Bereich, wäre wünschenswert und unsere Schülerinnen und Schüler würden davon in vielerlei Hinsicht profitieren.

Ich bedanke mich und verbleibe

mit freundlichen Grüßen



Manuela Dundler-Strasser



Gesunde Umwelt Wienerwald

Purkersdorf & Gablitz

Vortrag 5G-Technologie

Dienstag, 13.10.2020

18 bis 20 Uhr

Stadtsaal Purkersdorf

(Bachgasse 10)

Umwelttechnische Aspekte

Reinhard Preiss / Energie- und Umwelttechniker
im Bereich Forschung & Entwicklung

- * Elektromagnetischen Wellen / Auswirkungen auf Mensch und Natur
- * Wo liegt der Nutzen und die Gefahren der neuen Mobilfunktechnik

Medizinische Aspekte

Dr. Wilhelm Mosgöller (Videobeitrag: 25 Minuten)
Internatinaler Zell- u. Krebsforscher zu Zellreaktionen
unter Einfluss von elektromagnetischer Strahlung
Med Uni Wien & AUVA

Baurechtliche Aspekte

Ing. Johann Kuhn (Videobeitrag: 10 Minuten)
ehemaliger Gemeinderat von Spittal a. d. Drau

Aufgrund der geltenden Corona-Verordnung
wird um Anmeldung gebeten:

wienervald@gesundeumwelt.info

www.gesundeumwelt.info

TOP 3 Genehmigung von Protokollen

Bis Sitzungsbeginn wurde der Antrag des DA06 – Geschwindigkeitsbegrenzung im Text entsprechend abgeändert wie folgt:

DA06

GR0079 vom 23.06.2020

Purkersdorf hat ein dichtes Straßenverkehrsnetz mit einem oft nicht klaren Geschwindigkeitsreglement. Von 30 km/h bis hin zu 70 km/h ist in Purkersdorf alles möglich. Aufgrund der teils unübersichtlichen Geschwindigkeitsbegrenzungen im Ortsgebiet wird vorgeschlagen jeweils bei den Ortseinfahrten die Fahrgeschwindigkeit zu begrenzen.

Höchste zulässige Fahrgeschwindigkeit – 50 km/h – (B 1, B 44)

Höchste zulässige Fahrgeschwindigkeit – 30 km/h – (alle Gemeindestraßen, Landesstraße)

Bezüglich der Geschwindigkeitsbeschränkung in der Deutschwaldstraße ist aufgrund der örtlichen Gegebenheit eine alternative Lösung (z.B. 40 km/h mit den Zusatz „Erholungsgebiet“) anzudenken.

ANTRAG

Der Gemeinderat beschließt, dass die Gemeinde in Verhandlungen mit der zuständigen Bezirkshauptmannschaft tritt um auf der B1 (Wiener Straße) sowie im Bereich der B44 (Kreuzung Kaiser Josef Straße bis Ortsende Purkersdorf / Ortsschild, ca. bei km 1,9) die Fahrgeschwindigkeit von 60 km/h auf 50 km/h zu beschränken.

Der Gemeinderat beschließt zudem, dass die Gemeinde in Verhandlungen zur Geschwindigkeitsbeschränkung auf der Landesstraße (im Speziellen mit VOR betr. die Deutschwaldstraße) tritt.

Purkersdorf als familienfreundliche Stadt schafft somit mehr Sicherheit im Verkehr insbesondere für Kinder, Radfahrer und Fußgänger, darüber hinaus wird der Ausstoß von Luftschadstoffen und Lärm reduziert.

Zu GR0054 (Bericht Verkehrskonzept) wurde folgende Ergänzung im Text eingebracht:

GR0054 vom 23.06.2020

Ergänzung im Text:

Der Vorsitzende ersucht die Ausschussmitglieder diesbezügliche Anregungen, Informationen und Diskussionsbeiträge bis Ende Juli an GR Kasper zu senden.

Beide Ergänzungen eingebracht von GR Klinser am 02.07.2020

Weiters sind keine schriftlichen Einwände gegen das Protokoll vom GR vom 23. Juni 2020 eingebracht worden.

ANTRAG

Der Gemeinderat genehmigt das Protokoll vom GR 23.06.2020 unter Berücksichtigung der o.a. Änderungen.

Die Änderungen werden dem Protokoll vom 23.06.2020 beigelegt.

Wortmeldungen dazu: Weinzinger, Klinser

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Verifizierungsvermerk Protokoll 29.09.2020

Das Protokoll dieser Gemeinratssitzung vom 29.09.2020 ist in der Sitzung des Gemeinderates am 24.11.2020 verifiziert worden und wird von je einem/r Vertreter/in der im Gemeinderat vertretenen Parteien bzw. wahlwerbenden Gruppen unterfertigt.

Bürgermeister

SPÖ

ÖVP

GRÜNE

NEOS

FPÖ

TOP 4 ERGÄNZUNGSWAHL IN DEN STADTRAT

Ergänzungswahl in den Stadtrat

Die freigewordene Stelle im Stadtrat der Stadtgemeinde Purkersdorf (Michael SEDA) entfällt auf die SPÖ, dieser kommt das Recht auf die Einbringung eines Wahlvorschlages zu. Die SPÖ-Fraktion hat beim Bürgermeister einen Wahlvorschlag eingebracht.

Der Bürgermeister prüft den Wahlvorschlag im Sinne § 102 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung und stellt die Gültigkeit des Wahlvorschlages fest.

Der Wahlvorschlag ist mit einer ausreichenden Anzahl an Unterschriften versehen (mehr als die Hälfte der anspruchsberechtigten Wahlpartei). Ein Wahlausschluss im Sinne § 102 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung liegt nicht vor.

Der Wahlvorschlag lautet auf: Gemeinderat CHRISTIAN PUTZ

§ 103 NÖ Gemeindeordnung Wahlvorgang, Bewertung der Stimmzettel

(1) In den Gemeindevorstand (Stadtrat) können nur Vorgeschlagene gewählt werden. Die von den Wahlparteien Vorgeschlagenen können gemeinsam in einem einzigen Wahlgang gewählt werden. Jeder Stimmzettel, der auf eine andere Person lautet, ist ungültig. Leere Stimmzettel (Kuverts) sind gleichfalls ungültig. Stimmzettel, auf denen neben den Vorgeschlagenen auch andere Personen aufgeführt sind, sind für die Vorgeschlagenen gültig.

(2) Gewählt sind jene Vorgeschlagenen, auf den gültigen Stimmen entfallen.

Zur Beurteilung der Gültigkeit der Stimmzettel werden beigezogen:

GR Roman BRUNNER
STR Andreas KIRNBERGER
GR Sonja WUNDERLI

Die mit Stimmzettel vorgenommene Abstimmung über den Wahlvorschlag der SPÖ ergibt:

abgegebene Stimmen: 29
ungültige Stimmzettel: 1
gültige Stimmzettel: 28

Die ungültigen Stimmzettel werden fortlaufend nummeriert. Die Ungültigkeit ist wie folgt begründet:

Nr. 1 Wahlvorschlag nicht angenommen

Von den Gültigen Stimmen lauten:

auf Christian PUTZ 28 Stimmzettel

Herr Christian Putz ist daher zum Mitglied des Stadtrates gewählt.

Herr Christian PUTZ nimmt die Wahl zum Stadtrat der Stadtgemeinde Purkersdorf an.

GR0080 WIPUR – Projekt „Umbau Räumlichkeiten in Neuer Mittelschule für Schülerhort“

Berichtersteller: STEINBICHLER BGM Ing. Stefan

Die WIPUR GmbH wurde von der Stadtgemeinde Purkersdorf – Stadtratsbeschluss vom 16.06.2020 - mit dem Umbau bzw. der Ausstattung von 3 Räumen im 2. Stock in der Neuen Mittelschule zur Nutzung als Horträume für den Schülerhort ab 07.09.2020 beauftragt. Die bisherigen Hortgruppen in Doppelnutzung mit der Volksschule im Volksschulgebäude sowie die eine Hortgruppe im Sonderpädagogischen Zentrum im Bildungszentrum gibt es in diesem Schuljahr daher nicht mehr!

Die Durchführung der Arbeiten erfolgte über die beiden Sommermonate Juli und August 2020 und wurden rechtzeitig fertig gestellt, damit der Betrieb des Schülerhorts pünktlich ab 07.09.2020 in den „neuen“ Räumlichkeiten stattfinden konnte.

Neben den baulichen Adaptierungen eines Raumes (Wandabbruch, Herstellung Boden- und Deckenanschlüsse, Malerarbeiten, Elektroarbeiten, etc.) mussten teilweise auch neue Einrichtungsgegenstände besorgt und montiert werden.

Aufgrund von nachträglich eingebrachten Ergänzungswünschen (Industriegeschirrspüler, Kühlschrank, Drehsperren für Fenster, Erhöhung Stiegegeländer als Absturzsicherung, etc.) kann der in der Stadtratssitzung vom 16.06.2020 genehmigte Kostenrahmen von Brutto € 28.000,- natürlich nicht eingehalten werden. Es liegen zur Zeit noch nicht alle Abrechnungen vor. Die Endabrechnung des Projekts wird voraussichtlich in der nächsten Stadtratssitzung zur Beschlussfassung vorgelegt.

ANTRAG

Der Gemeinderat nimmt den Bericht zur Kenntnis.

Wortmeldungen: /

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Die diesbezüglich in Summe erhaltbaren Förderungen könnten bis zu rund € 37.000,-- ausmachen.

Dieses Projekt ist jedenfalls in umwelttechnischer als auch in wirtschaftlicher Hinsicht – mit den entsprechenden Förderungen natürlich noch viel mehr – sehr, sehr interessant.

Mit der Firma MO Energy GmbH wurde nunmehr vereinbart, kurzfristig eine Musterklasse in der Volksschule herzustellen, damit man einerseits die konkreten Abläufe des Umbaus testen kann und andererseits auch dann das Ergebnis, speziell was die Lichtqualität betrifft, im direkten Vergleich zur Bestandsbeleuchtung betrachten kann.

Wenn das Ergebnis den gewünschten Erfolg bringt, können dann sehr kurzfristig die konkreten vertraglichen Vereinbarungen, Förderanträge und die zugehörigen Gremialbeschlüsse eingeholt werden und dann könnte die Projektumsetzung noch in diesem Jahr erfolgen.

Dieses Projekt wäre nicht nur ein in umwelttechnischer und wirtschaftlicher Hinsicht sinnvolles Vorzeigeprojekt, sondern bildet auch diesbezüglich einiges an Potential für weitere Objekte der Stadtgemeinde Purkersdorf (z.B. Schülerhort, Kindergärten, Neue Mittelschule, Bildungszentrum teilweise).

ANTRAG

Der Gemeinderat nimmt den Bericht zur Kenntnis.

Wortmeldungen: Pistracher

Abstimmungsergebnis: einstimmig

GR0082 WIPUR – Wienerwaldbad – Saisonbilanz 2020

Berichterstatter: STEINBICHLER BGM Ing. Stefan

Die Badesaison 2020 im Wienerwaldbad Purkersdorf war in jeglicher Hinsicht durch das Corona-Virus geprägt. Durch den späteren Aufsperrzeitpunkt am 10. Juni 2020 hat es eine auf 96 Tage (Normalsaison hat 121 Tage) verkürzte Saison gegeben, die am 13. September 2020 programmgemäß zu Ende gegangen ist.

Auf Basis der seitens der Bundesregierung verlautbarten Empfehlungen für Bäderbetriebe – keine Verordnungen, Richtlinien o.ä.! – wurde für das Wienerwaldbad ein realisierbares „Corona-Paket“ geschnürt, das sich in der Praxis dann auch gut bewährt hat.

Das installierte Informationssystem betreffend die jeweils freie Gästekapazität gleichzeitig bei der Eintrittskasse auf einem großen Bildschirm und parallel dazu auf der WIPUR-homepage in Kombination mit der jeweils aktuellen Wassertemperatur im Sportbecken hat sehr dabei geholfen, die maximal empfohlenen gleichzeitig anwesenden Badegäste zu managen. Am Beginn der Saison war die gleichzeitig maximale Gästekapazität auf 620 eingestellt – nach der Lockerungsempfehlung der Bundesregierung vom 15.06.2020 (unbegrenzte Gästekapazität !!!) wurde dies dann auf 800 geändert. In der gesamten Saison wurden diese Grenzen 2x erreicht und dann wurden nur mehr neue Badegäste ins Bad eingelassen, wenn auf der anderen Seite Gäste das Bad verlassen haben. Die Badegäste wurden im Bad mittels Plakaten über die Empfehlungen betreffend Abstandhalten zu Lande und im Wasser sowie über regelmäßiges Hände waschen und desinfizieren informiert. Die Einhaltung dieser Empfehlungen lag in der Eigenverantwortung jedes einzelnen Badegastes. An Tagen mit starker Besucherfrequenz konnte man schon beobachten, dass es diverse Badegäste mit den Corona-Empfehlungen nicht so genau genommen haben! Aber das kennt man ja auch von diversen anderen gesellschaftlichen Bereichen!

Insgesamt haben 28.363 Badegäste in dieser Saison 2020 das Wienerwaldbad Purkersdorf besucht. Der stärkste Tag war der 28.07.2020 mit 1.340 Badegästen – es gab 7 Tage mit mehr als 900 Badegästen.

Badegäste Vergleichszeitraum 2019/2020			
	2019	2020	
Juni	19.465	3.022	-84,47%
Juli	10.925	11.541	5,64%
August	10.922	11.934	9,27%
September	1.033	1.866	80,64%
	42.345	28.363	-33,02%

Gegenüber der absoluten Rekordsaison 2019 gab es einen Gästerückgang von 33,02%. Das sieht im ersten Moment dramatisch aus, relativiert sich aber sehr schnell, wenn man die Rahmenbedingungen genau betrachtet: Juni 2019: dauerhaft extrem heißes Wetter → extrem viele Badegäste, viele Schulklassen nutzten das Bad.

Juni 2020: extrem schlechtes Wetter, aufgrund Corona war die Nutzung des Bades für Schulklassen nicht möglich!

Die anderen Monate haben 2020 sogar höhere Besucherzahlen gebracht als im Vorjahr!

Die pessimistischen Erwartungen aufgrund der Corona-Rahmenbedingungen sind bei Weitem nicht eingetroffen. Leider hat das Wetter nicht immer mitgespielt, sonst wäre es wohl eine richtig gute Saison geworden. Es ist aber immer noch eine gute Saison mit Netto-Einnahmen an Eintrittsgeldern für die Stadtgemeinde Purkersdorf in Höhe von € 84.482,74 geworden. Der Anteil der bargeldlosen Bezahlung hat im Vergleich zum Vorjahr mit 21,34% gegenüber 11,25% deutlich zugelegt.

Auch die zwischen der betriebsführenden WIPUR GmbH in enger Abstimmung mit den Spitzenvertretern der Stadtgemeinde Purkersdorf gesetzten Maßnahmen vor und während der Saison haben sich als absolut richtig herausgestellt:

- Keine Änderung bei den Eintrittstarifen – im Gegensatz z.B. zur Stadt Wien
- Verkauf von Saisonkarten zu auf die Restsaison angepassten Tarifen ab 01.07.2020 – nachdem die Lockerung der Empfehlung der Zugangsbeschränkung per 15.06.2020 erfolgt ist.
- Verlängerung der erweiterten Öffnungszeiten um eine Woche im August aufgrund guter Wettervorhersagen.

Von einigen Badegästen gab es auch noch den Wunsch, die Badesaison über den Endtermin am 13.09.2020 hinaus zu verlängern. Dem wurde nicht entsprochen, da eine Reihe von betriebstechnischen Gründen dagegensprachen – ausgelaufene Personalverträge bzw. Personalverfügbarkeit, Optimierung Chemie für die Wasseraufbereitung auf den Endtermin hin, Optimierung des Warenangebots im Buffet auf den Endtermin hin, fix eingeteilte Termine der Firmen für die Außerbetriebnahme der Anlage.

Somit ist am 13.09.2020 eine weitgehend unfallfreie und, soweit bekannt, auch coronafreie Badesaison zu Ende gegangen.

ANTRAG

Der Gemeinderat nimmt den Bericht zur Kenntnis.

Wortmeldungen: /

Abstimmungsergebnis: einstimmig

GR0083 WIPUR – Diverse Berichte

Berichterstatter: STEINBICHLER BGM Ing. Stefan

Teilweise Erneuerung Zaunsystem Neue Mittelschule

Die WIPUR GmbH hat über die Sommermonate Juli/August 2020 im Auftrag der Mittelschulgemeinde Purkersdorf das Zaunsystem am Grundstück teilweise erneuert. Dabei wurde das total desolante Maschendrahtsystem an der südlichen Grundstücksgrenze durch ein neues massives Doppelstabgitter-System inklusive neue Steher ersetzt. Ebenso wurde der untere Bereich (Höhe ca. 2 Meter) des desolaten Maschendrahtsystems an der westlichen Grundstücksgrenze und das Verbindungsstück zur Volksschule durch ein massives Doppelstabgitter-System inklusive neue Stehe ersetzt. Zusätzlich wurde wieder ein neuer Sichtschutz angebracht. Des weiteren wurden am Maschendrahtzaunsystem diverse vorhandene Löcher geflickt.

Alle Arbeiten wurden rechtzeitig vor Schulbeginn fertiggestellt.

Die Kosten von rund brutto € 20.000,-- - Abrechnung liegt noch nicht vor - werden zur Gänze von der Mittelschulgemeinde Purkersdorf übernommen.

Erneuerung Spielteppich unter Spielpodesten – Kindergarten III

Während den Kindergarten-Ferien 2020 wurden die komplett desolaten Spielteppiche unter bzw. teilweise auf den Spielpodesten von der WIPUR GmbH komplett erneuert. Der im Stadtratsbeschluss vom 12.05.2020 freigegebene Kostenrahmen in Höhe von netto € 7.500,-- wurde mit abgerechneten Nettokosten in Höhe von € 7.126,65 eingehalten.

Malerarbeiten im Kindergarten I

Während den Kindergarten-Ferien 2020 wurden von der WIPUR GmbH dringend notwendige Malerarbeiten durchgeführt. Nach 10 Betriebsjahren war ein Ausmalen des Gangbereiches und vor allem eine malermäßige Behandlung der vertikalen Holzkonstruktion im Außenbereich bei den Gruppenräumen dringend notwendig, die witterungsbedingt schon sehr mitgenommen war. Die Kosten haben sich auf netto € 6.423,50 belaufen.

Maler- und diverse Reparaturarbeiten in der Volksschule

Während den Sommerferien 2020 wurden von der WIPUR GmbH 2 Klassenzimmer, das Konferenzzimmer ein Nebenraum und kleine Gangbereiche bei den WC-Anlagen ausgemalt, Fliesensockelleisten repariert, in den Pausenbereichen im 1. und 2. Stock Kantenschutzleisten angebracht. Ebenso die zentrale Uhren+Gong-Anlage repariert, in der Eingangshalle die problembehafteten abgehängten Lampen durch fix eingebaute LED-Deckenleuchten ersetzt, die Fensterreinigung und eine Grundreinigung der Böden und diverse kleinere De- bzw. Montagen durchgeführt. Die Kosten haben sich auf rund (alle Kosten sind noch nicht genau abgerechnet) brutto € 10.500,-- belaufen. Die Arbeiten wurden rechtzeitig vor Schulbeginn fertiggestellt.

Dachwartung Volksschule

Die WIPUR GmbH hat die dringend notwendige Wartung der Dachrinnen in der Volksschule veranlasst – dabei wurden die gewächsartigen Gebilde aus den Dachrinnen entfernt – diese haben bereits mehrmals ein Übergehen der Dachrinnen bei Starkregen verursacht und müssen sich wohl schon seit vielen Jahren gebildet haben - und die größten offenen Stöße der Dachrinnen mit Flüssigkunststoff verschlossen. Gleichzeitig wurden in einem 1. Schritt auf der Dachseite des Ostrakts 12 kaputte Eternitplatten erneuert.

Bei der Dachübergehung wurde festgestellt, dass die Dachfläche des Westtraktes gröbere Beschädigungen aufweist – rund 100 Eternitplatten müssen getauscht werden – der Dachdecker wird dazu rund 4 „trockene“ schulfreie Tage benötigen. Wenn es die Witterung zulässt, sind für diese Sanierungsarbeiten die Herbstferien 2020 vorgesehen. Die bisherigen Arbeiten haben Bruttokosten in Höhe von € 846,84 verursacht.

Beschaffung Schulmöbel für die Volksschule

Die WIPUR GmbH wurde mit Stadtratsbeschluss vom 12.05.2020 mit der Beschaffung von neuen zusätzlichen Schulmöbel für die Volksschule – 10 Schülertische + 28 Schülersessel – beauftragt. Die Möbel wurden rechtzeitig vor Schulbeginn geliefert. Der vorgegebene Kostenrahmen in Höhe von brutto € 6.902,04 wurde mit abgerechneten Kosten in Höhe von brutto € 6.764,-- eingehalten.

ANTRAG

Der Gemeinderat nimmt den Bericht zur Kenntnis.

Wortmeldungen: /

Abstimmungsergebnis: einstimmig

GR0084 Beschluss Schulungsgelder für Kommunalpolitiker

Antragsteller: STEINBICHLER BGM Ing. Stefan

Die Auszahlung von Schulungsgeldern für Kommunalpolitiker durch das Amt der NÖ Landesregierung bedarf als rechtlicher Grundlage eines Gemeinderatsbeschlusses gemäß § 35 Z 2 NÖ Gemeindeordnung 1973, in welchem der Berechnungsschlüssel sowie die Ermittlung der Einwohnerzahl und die Empfänger festgelegt werden.

Auf Grundlage des Parteienübereinkommens im NÖ Landtag vom 16.04.2020 für die Jahre 2021 bis 2025 besteht die Möglichkeit entweder einen Beschluss

- für die gesamten 5 Jahre mit einem fixen Berechnungsschlüssel sowie einer fixen Einwohnerzahl (zB. auf Grundlage der Volkszählung 2011, Variante A) oder
- einem jährlich steigenden Berechnungsschlüssel samt aktueller Einwohnerzahl festzusetzen (Variante B). Diese Variante setzt einen jährlichen Gemeinderatsbeschluss voraus.

Die Einwohnerzahl wird mit dem festgelegten Berechnungsschlüssel multipliziert. Der sich daraus ergebende Gesamtbetrag wird anschließend auf die Parteien im Gemeinderat entsprechend der Mandatsverteilung nach der Gemeinderatswahl 2020 aufgeteilt.

Der Berechnungsschlüssel laut Parteiübereinkommen des NÖ Landtages vom 16.04.2020 lautet:

- 2021	€ 2,35
- 2022	€ 2,40
- 2023	€ 2,45
- 2024	€ 2,50
- 2025	€ 2,55

Der Bürgermeister hat sich für die Anwendung der Variante B ausgesprochen. Der Berechnungsschlüssel muss demnach für jedes Jahr jeweils im vorhergehenden Kalenderjahr beschlossen werden.

Die Auszahlung der Schulungsgelder erfolgt an die von den Zustellungsbevollmächtigten der im Gemeinderat vertretenen Parteien bekannt gegebenen Kontonummern.

ANTRAG

An den Gemeinderat:

Für die Auszahlung der Schulungsgelder an Kommunalpolitiker gemäß § 35 Z 2 NÖ Gemeindeordnung 1973 wird entsprechend des Parteiübereinkommens im NÖ Landtag vom 16.04.2020 für das Jahr 2021 der Berechnungsschlüssel mit € 2,35 festgesetzt und die Ermittlung der aktuellen Einwohnerzahl zum 1.1.2021 festgelegt. Die Auszahlung der Schulungsgelder erfolgt an die von den Zustellungsbevollmächtigten der im Gemeinderat vertretenen Parteien bekannt gegebenen Kontonummern.

Wortmeldungen: Klinser

Abstimmungsergebnis: einstimmig

GR0085 Bedeckungsbeschlüsse

Antragsteller: PANNOSCH STR Mag. Karl

In der 3. Sitzung des Stadtrates vom 18. August 2020 und in der 4. Sitzung des Stadtrates vom 22.09.2020 wurden folgende Beschlüsse gefasst, die hinsichtlich Bedeckung dem Gemeinderat vorzulegen sind, da diese mit über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben verbunden sind:

			HH-Stelle	Betrag	Bedeckung
3.	STR0082	Arbeitsmittel: Digitalisierung Standesamt	5/010000-042000	25.997,95	RA 2020
3.	STR0085	Süßfeldstraße - Ab Linzer Straße bis Onr. 1, Sanierung Fahrbahn	5/612000-002300	12.981,40	RA 2020
3.	STR0086	Wintergasse - Gehsteigsanierung bis Onr. 26, Sanierung	5/612000-002300	2.989,55	RA 2020
3.	STR0101	Kauf von Windelsäcken	1/852000-400101	781,22	RA 2020
4.	STR0119	Sozialunterstützung	1/429000-728008	2.450,00	RA 2020
4.	STR0121	Winer Straße von Onr. 11-13 - Sanierung Schmutzwasserschachtdeckel	1/851000-612000	1.497,73	RA 2020
4.	STR0122	ABA - Luisenstraße 19, Schmutzwasserkanalanschluss herstellen	1/851000-612000	4.030,70	RA 2020
4.	STR0123	WVA - Karlgasse 7. Paul Wintersberger-Gasse 2,	1/850000-612000	2817,12	RA 2020
4.	STR0128	Klassik Konzert 2020/21	1/380000-757400	10.000,00	RA 2020
4.	STR0141	Anschaffung Fierberthermometer	1/211000-728500	50,00	RA 2020

ANTRAG

Der Gemeinderat genehmigt die im Sachverhalt angeführten Budgetüberschreitungen, über- und außerplanmäßigen Ausgaben aus der 3. Sitzung des Stadtrates vom

18. August 2020 und aus der 4. Sitzung des Stadtrates vom 22.09.2020. Die Bedeckung erfolgt wie angeführt.

Wortmeldungen: /

Abstimmungsergebnis: einstimmig

GR0086 Darlehensausschreibung – VA 2020

Antragsteller: **PANNOSCH STR Mag. Karl**

Im Rahmen des VA 2020 wurden zur Finanzierung diverser Projekte (früher AOH) folgende Darlehen geplant:

Projekt 002	Wasserleistungsbau	€ 125.000,-
Projekt 003	Abwasserbeseitigung	€ 190.000,-
Projekt 005	Gehwege/Straßen	€ 100.000,-
Projekt 006	Brücken	€ 100.000,- (Globaldarlehen)
Projekt 009	Öffentliche Beleuchtung	€ 125.000,- (Globaldarlehen)
Projekt 047	Wirtschaftshof	€ 50.000,- (Globaldarlehen)
Projekt 048	Friedhof	€ 100.000,-
Projekt 056	Müllbeseitigung	€ 60.000,-
Projekt 071	KGI	€ 70.000,-

Es wurden folgende Banken mit der Bitte um ein Anbot für eine fixe als auch variable Verzinsung angefragt:

HYPO NÖ	Volksbank
BAWAG PSK	RAIBA Wienerwald
BANK AUSTRIA	Austrian Anadi Bank
ERSTE BANK	

Auf Basis der Rückmeldung wurde folgende Reihung vorgenommen bzw. zeigt sich die HYPO NÖ sowohl für die Variante FIXE Kondition als auch Variable Kondition als Bestbieterin:

LAUFZEIT 25 Jahre				
	a)	Wasser	125.000,00 €	
	b)	Abwasser	190.000,00 €	
	c)	Gehwege/Straßen	100.000,00 €	
LAUFZEIT 15 Jahre				
	d)	Friedhof	100.000,00 €	
	e)	Müllbeseitigung	60.000,00 €	
	f)	KGI	70.000,00 €	
	g)	Globaldarlehen	275.000,00 €	
		GESAMT	920.000,00 €	
ANGEBOTE FIX				
	Aufschlag	Indikator	Konditionsgestaltung	Kondition derzeit
HYPO NÖ Kredite a)-c)	0,580%	ICE-SWAP Rate 15 J.Satz, dzt -0,033% (22.8.2020)	Indikator + 0,580%; Mindestzinssatz = Aufschlag; Ermittlung 2 Tage vor Zuzählung	0,580%
HYPO NÖ Kredite a)-c)	1,310%	ICE-SWAP Rate 15 J.Satz	Indikator + 1,310%, kein Mindestzinssatz; Ermittlung 2 Tage vor Zuzählung	1,277%
HYPO NÖ Kredite d)-g)	0,560%	ICE-SWAP Rate 10 J.Satz, dzt -0,208% (20.8.2020)	Indikator + 0,560%; Mindestzinssatz = Aufschlag; Ermittlung 2 Tage vor Zuzählung	0,560%
HYPO NÖ Kredite d)-g)	1,310%	ICE-SWAP Rate 10 J.Satz	Indikator + 1,310%, kein Mindestzinssatz; Ermittlung 2 Tage vor Zuzählung	1,102%
BAWAG PSK Kredite a)-c)	0,59%	volums-und laufzeitgewichteter SWAP-Satz	Indikator + 0,59%; Mindestzinssatz = Aufschlag; Ermittlung 2 Tage vor Zuzählung	0,59%
BAWAG PSK Kredite d)-g)	0,57%	volums-und laufzeitgewichteter SWAP-Satz	Indikator + 0,57%; Mindestzinssatz = Aufschlag; Ermittlung 2 Tage vor Zuzählung	0,57%

Keine Offertlegung				
UniCredit BANK AUSTRIA				
ERSTE BANK				
Volksbank				
RAIBA Wienerwald				
Austrian Anadi Bank				
ANGEBOTE VARIABEL				
	Aufschlag	Indikator	Konditionsgestaltung	Kondition derzeit
HYPO NÖ	0,470%	6 Monats Euribor	Indikator + 0,45%; Mindestzinssatz = Aufschlag	0,450%
HYPO NÖ	1,060%	6 Monats Euribor	Indikator + 1,06%, kein Mindestzinssatz	0,616%
BAWAG PSK	0,460%	6 Monats Euribor	Indikator + 0,460%; Mindestzinssatz = Aufschlag	0,460%
Austrian Anadi Bank	0,600%	6 Monats Euribor	Indikator + 0,6%; Mindestzinssatz = Aufschlag	0,600%
RAIBA Wienerwald	1,000%	6 Monats Euribor	Indikator + 1%; Mindestzinssatz = Aufschlag	1,000%
Keine Offertlegung				
UniCredit BANK AUSTRIA				
ERSTE BANK				
Volksbank				
11.9.2020/FV/CG				

ANTRAG

Der Gemeinderat stimmt zu, die Darlehensaufnahmen im Rahmen des VA 2020 bzw. 1.NTVA 2020 über gesamt € 920.000,- für Finanzierung der in der Stellungnahme angeführten Projekte bei der HYPO NÖ mit folgender Variante aufzunehmen:

Darlehen a)-c) Fixe Kondition Aufschlag 0,58%, Basis ICE-SWAP Rate 15 Jahre, Mindestzinssatz = Aufschlag; Kondition derzeit 0,58%

Darlehen d-g) Fixe Kondition Aufschlag 0,56%, Basis ICE SWAP Rate 10 Jahre, Mindestzinssatz = Aufschlag; Kondition derzeit 0,56%

Der jeweilige konkrete Zinssatz wird zum Zeitpunkt der Darlehenszuzählung auf Basis der angeführten Konditionen festgesetzt.

Beispielhaft liegt der Vertrag über die Darlehensaufnahme in Höhe von € 60.000,- für Müllbeseitigung diesem Antrag bei.

Wortmeldungen: Seliger, Ganneshofer
Abstimmungsergebnis: einstimmig

BEILAGE zu GR0086



KREDITURKUNDE
(Bankexemplar)

An
Stadtgemeinde
Purkersdorf
Hauptplatz 1
3002 Purkersdorf

Kontonummer: 466338303
IBAN: AT27 5300 0004 6633 8303

Kundennummer: 2070

Datum: 23.09.2020/Gruber Michael Mag.

Einmalbarkredit
Entgeltlicher Darlehensvertrag über Geld gemäß § 988 ABGB

Kreditvertrag, abgeschlossen zwischen der oben angeführten Bank, im Folgenden kurz als "Bank" bezeichnet, und dem (den) oben angeführten Kreditnehmer(n), im Folgenden "Kreditnehmer" genannt, unter folgenden Bedingungen:

Die Bank erklärt sich bereit, dem Kreditnehmer einen **Einmalbarkredit** in Höhe von **EUR 60.000,00** (in Worten: EUR SECHZIGTAUSEND) einzuräumen.

Verwendungszweck:
Müllbeseitigung

Die Auszahlung des Kredites in einem Betrag erfolgt spätestens am 28.02.2021 auf das in der Auszahlungsanforderung bekanntzugebende Konto.

Laufzeit:

Die Rückführung erfolgt ab 30.06.2021 in 30 halbjährlichen Kapitalraten von EUR 2.000,00 bei Terminverlust. Die Zinsen, Provisionen und Spesen sind nach Vorschreibung innerhalb von 14 Tagen separat zu entrichten.

Die Bank ist berechtigt, bei Vorliegen von sachlich gerechtfertigten Gründen das Vertragsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten vorzeitig aufzukündigen.

Auf Grund der Fixzinsvereinbarung ist eine vorzeitige Rückzahlung auch von Teilbeträgen ausgeschlossen. Sollte der Kreditnehmer kündigen oder den Kreditbetrag (auch in Teilbeträgen) vorzeitig zurückzahlen, ist die Bank berechtigt, eine Vorfälligkeitsentschädigung in der Höhe von 4,0000 % (es sei denn, die Bank kann einen höheren Schaden nachweisen, dann kommt dieser zur Verrechnung) vom Rückzahlungsbetrag/Rahmen in Rechnung zu stellen bzw. ihre Zustimmung zur vorzeitigen Rückzahlung von der Bezahlung dieser Vorfälligkeitsentschädigung abhängig zu machen.

Konditionen:

029KR0360D-m029

Hypogasse 1
3100 St.Pölten

Seite 1 von 4

HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG
Hypogasse 1, 3100 St. Pölten, Sitz: St. Pölten,
FN 99073x, Firmenbuchgericht: Landesgericht St. Pölten

Als vereinbart gilt ein Fixzinssatz: 0,56 % - Punkte p.a. Aufschlag zuzüglich dem zwei Bankarbeitstage vor Erstzuzahlung auf theice.com Seite „ICE SWAP RATE“ (Fixing 11:00 Frankfurt Time) veröffentlichten 10-Jahres-Satz, bei halbjährlichem Abschluß im Nachhinein.

Sollte die "ICE SWAP RATE" - aus welchem Grund auch immer - nicht veröffentlicht werden, wird stattdessen der entsprechende, um 11:00 Frankfurt Time auf Bloomberg ausgewiesene "ICAP Interest Rate Swap Mitte"-Satz herangezogen. Die Ermittlung des Kreditzinssatzes erfolgt ohne Rundung einmalig zum Zeitpunkt der ersten Ausnutzung.

Sollzinssatz ist fix für die gesamte Laufzeit.

Bei der vorgenannten Zinsbindung wird ein Mindestzinssatz in Höhe von 0,5600 % p.a. vereinbart.

4,5000 % p.a. zusätzliche Verzugszinsen vom rückständigen Betrag, bei halbjährlichem Abschluß im nachhinein.

Die Kreditzinsen werden für jede Zinsperiode kalendermäßig/360 dekursiv auf zwei Kommastellen gerundet berechnet.

Allgemeine Kreditbedingungen:

Es gelten die "Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Bankgeschäfte (AGB)" und die "Allgemeinen Kreditbedingungen für öffentliche Finanzierungen", die einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bilden.

Sonstige Vereinbarungen:

Deckungsstock:

Dieser Kredit wird als Deckungswert für nach österreichischem Recht ausgegebene öffentliche Pfandbriefe, Kommunalschuldverschreibungen bzw. fundierte Bankschuldverschreibungen für den Kreditgeber bzw. für allfällige Konsorten herangezogen und dementsprechend in das Deckungsregister bzw. Hypothekenregister eingetragen. Gemäß § 5 Abs 2 Pfandbriefgesetz bzw. § 2 Abs 2 FBSchVG zeigt der Kreditgeber an, dass dieser Kreditvertrag bzw. die vom Kreditgeber gegebenenfalls für Konsorten treuhändig gehaltenen Forderungen zur Haftung für öffentliche Pfandbriefe, Kommunalschuldverschreibungen bzw. fundierte Bankschuldverschreibungen herangezogen werden und eine Aufrechnung gegen in das Deckungsregister bzw. Hypothekenregister eingetragene Forderungen nicht stattfindet. Für den Fall, dass bei einer Konsortialvereinbarung aufgrund rechtlicher Änderungen die Aufnahme einer Forderung in einen Deckungsstock ein direktes Rechtsverhältnis zwischen Kreditgeber und Kreditnehmer voraussetzt, stimmt der Kreditnehmer bereits jetzt einer seitens eines oder mehrerer Konsortialpartner verlangten Auflösung der für die Finanzierung dieses Kredites bestehenden Konsortialvereinbarung und der damit einhergehenden anteiligen Übernahme des gegenständlichen Kreditvertrages zu. Der Ausschluss der Aufrechnung gemäß vorstehendem Absatz gilt für diesen Fall entsprechend.

Syndizierungsermächtigung:

Die Bank ist berechtigt, während der gesamten Dauer der Geschäftsverbindung mit dem Kreditnehmer das Risiko aus dem Kreditvertrag und das Risiko aller anderen Forderungen aus der Geschäftsverbindung der Bank mit dem Kreditnehmer ganz oder teilweise auf Dritte, in welcher Form immer (etwa in Form von – auch stillen – Kreditkonsortien, durch Forderungsabtretung (auch im Rahmen eines Forderungsverbriefungsprogrammes) oder durch Begebung von Wertpapieren, die durch Forderungen gegen den Kreditnehmer unterlegt oder besichert sind), zu übertragen.

Auszahlungsvoraussetzungen:

- Vollständig unterfertigter Kreditvertrag
- Kopie der Einladungskurrende und der gefertigten Abschrift des Protokolls über die Gemeinderatsbeschlussfassung und
- (falls erforderlich) die aufsichtsbehördliche Genehmigung gemäß den gemeinderechtlichen Vorschriften bzw. eine diese ersetzende Bewilligung
- Ausweiskopien (amtlicher Lichtbildausweis) all jener Personen, die den Kreditvertrag gefertigt haben;
- das ausgefüllte und unterschriebene SEPA Lastschriftmandat (damit können fällige Beträge direkt von Ihrem Konto eingezogen werden, was für beide Vertragspartner eine wesentliche Verwaltungsvereinfachung bedeutet);
- ausgefülltes und vom Bürgermeister oder einem entsprechend bevollmächtigten Stellvertreter unterfertigte Auszahlungsanforderung (Bevollmächtigung und Lichtbildausweis, wenn nicht bereits vorliegend).

Hypogasse 1
3100 St.Pölten

Seite 2 von 4

029KR0360D-m029

Geänderte Umstände:

Der Kreditnehmer hat zustimmend zur Kenntnis genommen, dass die vorliegende Zinssatzvereinbarung unter Zugrundelegung der geltenden rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen konditioniert wurde. Sollte sich die Gesetzeslage, das regulatorische oder wirtschaftliche Umfeld nachweislich verändern und dem Kreditgeber daraus zusätzliche Kosten erwachsen, ist der Kreditgeber berechtigt diese Kosten an den Kreditnehmer weiter zu verrechnen. Die Bank wird den Kunden in der Verständigung auf die jeweils angebotene Änderung sowie darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen mit Fristablauf als Zustimmung gilt. Der Kreditnehmer ist innerhalb von 6 Monaten nach dieser Verständigung von einer solchen Anpassung des Kreditzinssatzes berechtigt, den Kreditvertrag unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende einer Zinsenperiode zu kündigen. Innerhalb dieser 6 Monate sind die geänderten Konditionen entsprechend anzuwenden. Verweis auf Pkt. 7b Allgemeine Kreditbedingungen für öffentliche Finanzierungen.

Ändern sich die von der Bank bei Abschluss des Kreditvertrages kalkulierten Refinanzierungskosten (wie etwa gestiegene Liquiditätskosten, neue Kostenfaktoren oder Änderung auf den Kapitalmärkten) ist die Bank nicht berechtigt den Kreditzinssatz entsprechend anzupassen.

Refinanzierung des Kredites durch die EIB:

Der Kreditnehmer nimmt zur Kenntnis, dass dieser Kredit durch die Gewährung einer Refinanzierung durch die Europäische Investitionsbank („EIB“) im Rahmen eines Globaldarlehens unterstützt werden kann („EIB-Refinanzierung“). Die Bank wird den Kreditnehmer über eine allfällige EIB-Refinanzierung informieren. Der Kreditnehmer bestätigt, dass der Kredit im Bereich Infrastruktur, Umweltschutz, Energie, Gesundheit und Bildung verwendet wird und das Projekt eine Neu-, Erweiterungs- oder Modernisierungsinvestition ist. Der Kreditnehmer bestätigt, dass nicht mehr als 50 % der Gesamtkosten des Projektes aus EIB-Mitteln und nicht mehr als 90 % der gesamten Projektkosten aus EU-Mitteln finanziert werden. Der Kreditnehmer wird dafür Sorge tragen, dass sämtliche im Rahmen des Projekts errichteten Anlagen und angeschafften Ausrüstungsgegenstände im Hinblick auf die Aufrechterhaltung ihrer normalen Betriebsfähigkeit und Betriebskapazität unterhalten, instandgesetzt und erneuert werden. Der Kreditnehmer verpflichtet sich, das Projekt vollständig durchzuführen, den Kredit ausschließlich zur Durchführung des Projekts zu verwenden und die EU Vergabevorschriften zu beachten. Der Kreditnehmer wird im Falle einer EIB Refinanzierung von der Bank und/oder von der EIB bestimmten Personen ermöglichen, die zur Investition gehörenden Örtlichkeiten, Anlagen und Arbeiten zu besichtigen sowie ihnen angebracht erscheinenden Prüfungen vorzunehmen und wird der Bank und/oder der EIB Informationen und Unterlagen zur Verfügung stellen, soweit diese jeweils billigerweise verlangt werden können.

Sollte diese Urkunde nicht innerhalb von einem Monat ab ihrer Ausfertigung der Bank rechtsgültig unterfertigt übergeben werden, ist die Bank berechtigt, von dieser Kreditusage mit sofortiger Wirkung zurückzutreten. Die Kreditauszahlung erfolgt nach Unterfertigung aller Kreditverträge.

Nur für juristische Personen:

Der Kreditnehmer erklärt sich ferner bis auf Widerruf damit einverstanden, dass ihm die Bank zu Werbezwecken Informationen über von der Bank vertriebene Produkte und Bankveranstaltungen auch mittels Telefon, Telefax oder elektronischer Post übermitteln darf.

HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG

(FN 99073x)

Ort/Datum: _____

Kreditaufnahme erfolgt auf eigene Rechnung Ja Nein

Hypogasse 1
3100 St.Pölten

Seite 3 von 4

Entbindung vom Bankgeheimnis

Desweiteren ermächtigen der Kreditnehmer und alle Sicherungsgeber die Bank im Hinblick auf deren gegebenes Interesse zur Einsichtnahme auch in das Personenverzeichnis des Grundbuches (§ 5 Abs 4 GUG).

Kreditnehmer und Sicherheitengeber, die juristische Personen sind, ermächtigen die Bank zusätzlich zur Datenweitergabe zum Zwecke einer Refinanzierung, an allfällige Konsortialpartner, zur Erteilung bankmäßiger Bonitätsauskünfte, sowie an Dritte, die am Risiko aus dem Kreditverhältnis beteiligt sind oder sich daran zu beteiligen beabsichtigen und entbinden die Bank gemäß § 38 Abs 2 Z 5 BWG in diesem Umfang auch von der Verpflichtung zur Wahrung der Verschwiegenheit (Bankgeheimnis).

Mit der(den) nachfolgenden Unterschrift(en) wird auch der Erhalt nachfolgender Beilagen bestätigt:
Allgemeine Geschäftsbedingungen für Bankgeschäfte (AGB)
Allgemeine Kreditbedingungen für öffentliche Finanzierungen (AKB)
Information zur Datenverarbeitung nach dem Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG) sowie zum automatischen Informationsaustausch (GMSG)

Bürgermeister

Geschäftsführender Gemeinderat

Gemeinderat

Gemeinderat

Amt der zuständigen Landesregierung

Legitimationsnachweis:

Weitere Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten sind in der Datenschutzerklärung der Bank auf www.hyponoe.at abrufbar sowie als Aushang in allen Filialen einsehbar.

Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

GR0087 Interne Verrechnung – Amtsblatt

Antragsteller: PANNOSCH STR Mag. Karl

Die Finanzverwaltung erhielt von Frau DI (FH) E.Madl/Marketing folgende Anfrage:

Wenn im Amtsblatt über gemeindeeigene Veranstaltungen berichtet wird, aber auch wenn gemeindenaher Institutionen im Amtsblatt beworben werden, werden der Kostentransparenz zuliebe diese Seiten als „Werbekosten“ auf die jeweiligen Kostenstellen gebucht. Zur Berechnung herangezogen wurden dabei bislang jene Preise, die von der Stadtgemeinde an gewerbliche Inseratenkunden lt. Tarifblatt verrechnet werden.

Das führt dazu, dass auf manchen Kostenstellen (Kultursommer, Volkshochschule Purkersdorf u.ä.) am Ende des Jahres die Werbekosten deutlich höher dargestellt wurden, als sie tatsächlich waren, da für eine ganze Seite im Amtsblatt immerhin € 1.120,-- netto verrechnet werden. Damit entstehen bei einem 4-seitigen Fotobericht über die Konzerte des Kultursommers etwa Kosten von € 4.480,--, die auf die Kostenstelle des Kultursommer aufgebucht werden und damit die realen Werbekosten stark verzerren.

Vorgeschlagen wird, statt des externen Inseratenpreises in Zukunft pro Seite einen Druckkostenbeitrag zu verbuchen, der an die realen Produktionspreise einer Zeitschrift angepasst sind.

Eine Ausgabe des Amtsblattes Purkersdorf hat meist 32 Seiten und wird aktuell in einer Auflage von rd. 5.650 gedruckt. Die Produktionskosten einer solchen Ausgabe belaufen sich auf rund € 3.100 inkl. MwSt., daraus ergibt sich ein anteiliger Seitenpreis von rd.

€ 97,--. Hinzu kommt die Postverteilung an alle Haushalte im Gemeindegebiet, die pro Ausgabe rd. € 700,00 inkl. MwSt. beträgt.

Mit einem Druckkostenbeitrag von € 120,-- brutto pro Seite wären also alle anfallenden Kosten aliquot vollständig gedeckt. Damit wäre immer noch kostentransparent ausgewiesen, welche Inhalte im Purkersdorfer Amtsblatt beworben werden, aber die deutlich teureren Inseratenpreise würden nicht mehr einzelne Kostenstellen unnötig stark belasten.

ANTRAG

Der Gemeinderat beschließt, künftig zur Darstellung der internen Werbekosten im Purkersdorfer Amtsblatt einen Druckkostenbeitrag von € 120,-- brutto pro ganzer Seite (als Verrechnungsbasis) festzulegen.

Wortmeldungen: /

Abstimmungsergebnis: einstimmig

GR0088 Naturpark – Leitlinien zur Bewirtschaftung des Gemeindewaldes

Antragsteller: PANNOSCH STR Mag. Karl

Nach Besprechung mit dem BGM, Finanzstadtrat und dem Oberförster des Naturparks hat Dr. Rudolf Orthofer, Obmann des Vereins Naturpark Purkersdorf, in einem E-Mail vom 28. August 2020 folgenden Vorschlag für die Leitlinien zur Bewirtschaftung des Gemeindewaldes an die Stadtgemeinde Purkersdorf übermittelt:

Vorschlag für Leitlinien zur Bewirtschaftung des Gemeindewalds

Der Gemeindewald der Stadtgemeinde hat eine Fläche von 76 ha. Auf diesem Gebiet hat die NÖ Landesregierung den Naturpark Purkersdorf eingerichtet.

Die Bewirtschaftung des Gemeindewalds richtet sich nach dem jeweils gültigen Bewirtschaftungsplan (Operat), der mit der Forstbehörde abgestimmt wird. Das aktuell gültige Operat gilt für die Periode 2013-2022.

Mit der Planung und Kontrolle der Bewirtschaftung des Gemeindewalds ist seit 1.1.2020 Oberförster Ing Mag Rubik (MA49) betraut. Der Vorstand des Naturparks Purkersdorf hat der Stadtgemeinde vorgeschlagen, neue Leitlinien für die Bewirtschaftung zu beschließen. Bei Gesprächen mit zwischen Naturpark-Obmann Dr. Orthofer und StR Mag. Pannosch sowie Bgm Ing Steinbichler im Juli 2020 wurden folgende Leitlinien zusammengefasst, mit denen sichergestellt werden soll, dass der Bevölkerung langfristig ein attraktives Naherholungsgebiet mit einer intakten Natur zur Verfügung steht.

- (a) Ziel der Bewirtschaftung ist die Nutzung des Gemeindewalds als Erholungswald für die Bevölkerung und als Schutzgebiet für eine intakte Biodiversität. Die Bewirtschaftung richtet sich nach diesen beiden Anforderungen.
- (b) Um den Wald stabiler und schattiger zu machen, werden die bereits in den letzten Jahren begonnene Diversifizierung der Bestände sowie die sukzessive Adaptierung der Baumarten an die erwartbaren wärmeren Klimabedingungen fortgesetzt.
- (c) Wie im Entwicklungskonzept des Naturparks vorgesehen, werden 3-5 dauerhafte Altholzzellen zu je 1 ha eingerichtet.
- (d) Die Nutzung wird sukzessive von Altersklassennutzung auf Einzelnutzung umgestellt. Die Entnahmen erfolgen insbesondere durch Freistellungen von Nachwuchs. Die jährliche Entnahme wird auf jährlich etwa 100 fm begrenzt, das sind etwa 1/3 der gemäß aktuellem Operat möglichen Menge. Auf großflächige Schlägerungen von Altholz wird verzichtet, soweit es nicht aus allfälligen sonstigen forstlichen Gründen erforderlich ist. Die Durchführung von forstlichen Maßnahmen wird mit dem Vorstand des Naturparks Purkersdorf abgestimmt.
- (e) Die kleinräumige Holzernte soll durch regionale Gewerbebetriebe erfolgen und - soweit sie nicht als Rundholz genutzt wird - lokal als Brennholz verwertet werden. Die damit erzielten Einnahmen sollen möglichst direkt und prioritär für den Erhalt der Biodiversität sowie für die erforderliche Wegesicherung im Wald und bei Alleebäumen genutzt werden.
- (f) Die obigen Leitlinien werden bei der Erstellung des kommenden 10-jährigen Operats als Bewirtschaftungsziele und -vorgaben berücksichtigt.

Durch die neue Bewirtschaftungsweise wird die Holzernte insgesamt geringer, gleichzeitig werden durch den Verzicht auf flächigen Altholzschlägerungen die Kosten für die Bringung höher. Gegenüber der derzeitigen Bewirtschaftung wird der Einnahmehausfall für die Stadtgemeinde bei etwa 10.000 € pro Jahr liegen.

Dem mittelfristigen Einnahmehausfall stehen allerdings die längerfristigen Vorteile gegenüber, dass der Wald gegenüber Klimaänderungen widerstandsfähiger und insgesamt schattiger – und damit für die Bevölkerung attraktiver) wird. Das Durchschnittsalter der Bäume wird höher und die Bestände bieten damit gute Voraussetzungen für den Erhalt der Biodiversität.

Verantwortlich für die Umsetzung der Leitlinien ist der Vorstand des Naturparks, der dem Gemeinderat jährlich über die gesetzten Maßnahmen und deren Auswirkungen berichtet.

Kosten:

HH-Stelle 2/866000+808400 Einnahmenausfall Holzverkauf ca. 10.000,--

ANTRAG

Der Gemeinderat stimmt den neuen Richtlinien des Naturparkes Purkersdorf, wie im Tagesordnungspunkt beschrieben, sowie dem angenommenen Einnahmenausfall zu.

Wortmeldungen: /

Abstimmungsergebnis: einstimmig

GR0089 Bericht Import Straßen Vermögen

Berichterstatter: PANNOSCH STR Mag. Karl

Im Rahmen des VRV2015 Projektes „Gemeindestraßenbewertung“ der Abteilung Landesstraßenbau und –verwaltung des Amtes der NÖ Landesregierung wurde auch das Straßennetz der Stadtgemeinde Purkersdorf befahren und gemäß den Richtlinien der VRV2015 bzw. des Landes NÖ ausgewertet.

	Fahrbahn befestigt/m ²	Geh/Radwege befestigt/m ²	Parkstreifen befestigt/m ²	Fahrbahn unbefestigt/m ²	Geh/Radwege unbefestigt/m ²	Parkstreifen unbefestigt/m ²	Randeinfassung/m ²
Basispreis	50,00 €	40,00 €	40,00 €	17,00 €	17,00 €	17,00 €	20,00 €
Nutzungsdauer	33	33	33	10	10	10	33

Nach Besprechung mit dem Steuerberater Dr. Heiss sowie den Ansprechpartnern der Abteilung Gemeinden wurden die Daten nunmehr via dem Programm EB in K5-Finanz mit einem Buchwert von € 4.486.360,- eingepflegt.

Purkersdorf - Fahrbahn innerorts befestigt								
Basispreis Fahrbahn €/m ²		50,00		Neuwert		Zeitwert		jährl. AFA
Nutzungsdauer		33		€ 6.594.237		€ 3.108.934		€ 198.251
Zustandsklassen	rel. Verteilung	m ²	Zeitwert €/m ²	Zeitwert %	Zeitwert €	ND	% der Gesamtnutzungsdauer	AFA jährlich
1	5,01%	6.605	40,00 €	80%	€ 264.220	26,4	80%	€ 10.008
2	32,26%	42.550	30,00 €	60%	€ 1.276.507	19,8	60%	€ 64.470
3	56,97%	75.131	20,00 €	40%	€ 1.502.614	13,2	40%	€ 113.834
4	4,97%	6.559	10,00 €	20%	€ 65.593	6,6	20%	€ 9.938
5	0,79%	1.039	- €	0%	€ -	0	0%	€ -
	100,00%	131.885			€ 3.108.934			€ 198.251
Purkersdorf - Gehwege, Radwege, Geh- und Radwege innerorts befestigt								
Basispreis Geh- und Radwege €/m ²		40,00		Neuwert		Zeitwert		jährl. AFA
Nutzungsdauer		33		€ 1.262.070		€ 651.840		€ 38.245
Zustandsklassen	rel. Verteilung	m ²	Zeitwert €/m ²	Zeitwert %	Zeitwert €	ND	% der Gesamtnutzungsdauer	AFA jährlich
1	7,20%	2.273	32,00 €	80%	€ 72.742	26,4	80%	€ 2.755
2	48,68%	15.361	24,00 €	60%	€ 368.654	19,8	60%	€ 18.619
3	39,26%	12.388	16,00 €	40%	€ 198.201	13,2	40%	€ 15.015
4	4,85%	1.530	8,00 €	20%	€ 12.244	6,6	20%	€ 1.855
5	0,00%	-	- €	0%	€ -	0	0%	€ -
	100,00%	31.552			€ 651.840			€ 38.245
Purkersdorf - Parkstreifen innerorts befestigt								
Basispreis Parkstreifen €/m ²		40,00		Neuwert		Zeitwert		jährl. AFA
Nutzungsdauer		33		€ 39.273		€ 16.947		€ 1.190
Zustandsklassen	rel. Verteilung	m ²	Zeitwert €/m ²	Zeitwert %	Zeitwert €	ND	% der Gesamtnutzungsdauer	AFA jährlich
1	0,00%	-	32,00 €	80%	€ -	26,4	80%	€ -
2	15,76%	155	24,00 €	60%	€ 3.713	19,8	60%	€ 188
3	84,24%	827	16,00 €	40%	€ 13.234	13,2	40%	€ 1.003
4	0,00%	-	8,00 €	20%	€ -	6,6	20%	€ -
5	0,00%	-	- €	0%	€ -	0	0%	€ -
	100,00%	982			€ 16.947			€ 1.190

Purkersdorf - Fahrbahn innerorts unbefestigt								
Basispreis Fahrbahn €/m ²		17,00		Neuwert		Zeitwert		jährl. AFA
Nutzungsdauer		10		€ 40.621		€ 8.124		€ 2.031
Zustandsklassen	rel. Verteilung	m ²	Zeitwert €/m ²	Zeitwert %	Zeitwert €	ND	% der Gesamtnutzungsdauer	AFA jährlich
1	0,00%	-	10,20 €	60%	€ -	8	80%	€ -
2	0,00%	-	6,80 €	40%	€ -	6	60%	€ -
3	100,00%	2.389	3,40 €	20%	€ 8.124	4	40%	€ 2.031
4	0,00%	-	- €	0%	€ -	2	20%	€ -
5	0,00%	-	- €	0%	€ -	0	0%	€ -
	100,00%	2.389			€ 8.124			€ 2.031

Purkersdorf - Gehwege, Radwege, Geh- und Radwege innerorts unbefestigt								
Basispreis Geh- und Radwege €/m ²		17,00		Neuwert		Zeitwert		jährl. AFA
Nutzungsdauer		10		€ 26.932		€ 5.386		€ 1.347
Zustandsklassen	rel. Verteilung	m ²	Zeitwert €/m ²	Zeitwert %	Zeitwert €	ND	% der Gesamtnutzungsdauer	AFA jährlich
1	0,00%	-	10,20 €	60%	€ -	8	80%	€ -
2	0,00%	-	6,80 €	40%	€ -	6	60%	€ -
3	100,00%	1.584	3,40 €	20%	€ 5.386	4	40%	€ 1.347
4	0,00%	-	- €	0%	€ -	2	20%	€ -
5	0,00%	-	- €	0%	€ -	0	0%	€ -
	100,00%	1.584			€ 5.386			€ 1.347

Purkersdorf - Parkstreifen innerorts unbefestigt								
Basispreis Parkstreifen €/m ²		17,00		Neuwert		Zeitwert		jährl. AFA
Nutzungsdauer		10		€ -		€ -		€ -
Zustandsklassen	rel. Verteilung	m ²	Zeitwert €/m ²	Zeitwert %	Zeitwert €	ND	% der Gesamtnutzungsdauer	AFA jährlich
1	0,00%	-	10,20 €	60%	€ -	8	80%	€ -
2	0,00%	-	6,80 €	40%	€ -	6	60%	€ -
3	0,00%	-	3,40 €	20%	€ -	4	40%	€ -
4	0,00%	-	- €	0%	€ -	2	20%	€ -
5	0,00%	-	- €	0%	€ -	0	0%	€ -
	0,00%	-			€ -			€ -

Purkersdorf - Fahrbahn außerorts befestigt								
Basispreis Fahrbahn €/m ²		50,00		Neuwert		Zeitwert		jährl. AFA
Nutzungsdauer		33		€ 1.152.509		€ 437.271		€ 34.925
Zustandsklassen	rel. Verteilung	m ²	Zeitwert €/m ²	Zeitwert %	Zeitwert €	ND	% der Gesamtnutzungsdauer	AFA jährlich
1	0,01%	2	40,00 €	80%	€ 65	26,4	80%	€ 2
2	17,85%	4.115	30,00 €	60%	€ 123.457	19,8	60%	€ 6.235
3	53,98%	12.442	20,00 €	40%	€ 248.832	13,2	40%	€ 18.851
4	28,16%	6.492	10,00 €	20%	€ 64.917	6,6	20%	€ 9.836
5	0,00%	-	- €	0%	€ -	0	0%	€ -
	100,00%	23.050			€ 437.271			€ 34.925

Purkersdorf - Gehwege, Radwege, Geh- und Radwege außerorts befestigt								
Basispreis Fahrbahn €/m ²		40,00		Neuwert		Zeitwert		jährl. AFA
Nutzungsdauer		33		€ 107.790		€ 59.275		€ 3.266
Zustandsklassen	rel. Verteilung	m ²	Zeitwert €/m ²	Zeitwert %	Zeitwert €	ND	% der Gesamtnutzungsdauer	AFA jährlich
1	0,00%	-	32,00 €	80%	€ -	26,4	80%	€ -
2	87,10%	2.347	24,00 €	60%	€ 56.334	19,8	60%	€ 2.845
3	0,75%	20	16,00 €	40%	€ 323	13,2	40%	€ 24
4	12,15%	327	8,00 €	20%	€ 2.619	6,6	20%	€ 397
5	0,00%	-	- €	0%	€ -	0	0%	€ -
	100,00%	2.695			€ 59.275			€ 3.266

Purkersdorf - Parkstreifen außerorts befestigt								
Basispreis Fahrbahn €/m ²		40,00		Neuwert		Zeitwert		jährl. AFA
Nutzungsdauer		33		€ -		€ -		€ -
Zustandsklassen	rel. Verteilung	m ²	Zeitwert €/m ²	Zeitwert %	Zeitwert €	ND	% der Gesamtnutzungsdauer	AFA jährlich
1	0,00%	-	32,00 €	80%	€ -	26,4	80%	€ -
2	0,00%	-	24,00 €	60%	€ -	19,8	60%	€ -
3	0,00%	-	16,00 €	40%	€ -	13,2	40%	€ -
4	0,00%	-	8,00 €	20%	€ -	6,6	20%	€ -
5	0,00%	-	- €	0%	€ -	0	0%	€ -
	0,00%	-			€ -			€ -

Purkersdorf - Fahrbahn außerorts unbefestigt								
Basispreis Fahrbahn €/m ²		17,00		Neuwert		Zeitwert		jährl. AFA
Nutzungsdauer		10		€ 225.302		€ 45.060		€ 11.265
Zustandsklassen	rel. Verteilung	m ²	Zeitwert €/m ²	Zeitwert %	Zeitwert €	ND	% der Gesamtnutzungsdauer	AFA jährlich
1	0,00%	-	10,20 €	60%	€ -	8	80%	€ -
2	0,00%	-	6,80 €	40%	€ -	6	60%	€ -
3	100,00%	13.253	3,40 €	20%	€ 45.060	4	40%	€ 11.265
4	0,00%	-	- €	0%	€ -	2	20%	€ -
5	0,00%	-	- €	0%	€ -	0	0%	€ -
	100,00%	13.253			€ 45.060			€ 11.265

Purkersdorf - Gehwege, Radwege, Geh- und Radwege außerorts unbefestigt								
Basispreis Geh- und Radwege €/m ²		17,00		Neuwert		Zeitwert		jährl. AFA
Nutzungsdauer		10		€ -		€ -		€ -
Zustandsklassen	rel. Verteilung	m ²	Zeitwert €/m ²	Zeitwert %	Zeitwert €	ND	% der Gesamtnutzungsdauer	AFA jährlich
1	0,00%	-	10,20 €	60%	€ -	8	80%	€ -
2	0,00%	-	6,80 €	40%	€ -	6	60%	€ -
3	0,00%	-	3,40 €	20%	€ -	4	40%	€ -
4	0,00%	-	- €	0%	€ -	2	20%	€ -
5	0,00%	-	- €	0%	€ -	0	0%	€ -
	0,00%	-			€ -			€ -

Purkersdorf - Parkstreifen außerorts unbefestigt								
Basispreis Geh- und Radwege €/m ²		17,00		Neuwert		Zeitwert		jährl. AFA
Nutzungsdauer		10		€ -		€ -		€ -
Zustandsklassen	rel. Verteilung	m ²	Zeitwert €/m ²	Zeitwert %	Zeitwert €	ND	% der Gesamtnutzungsdauer	AFA jährlich
1	0,00%	-	10,20 €	60%	€ -	8	80%	€ -
2	0,00%	-	6,80 €	40%	€ -	6	60%	€ -
3	0,00%	-	3,40 €	20%	€ -	4	40%	€ -
4	0,00%	-	- €	0%	€ -	2	20%	€ -
5	0,00%	-	- €	0%	€ -	0	0%	€ -
	0,00%	-			€ -			€ -

Purkersdorf - Randeinfassung								
Basispreis Randeinfassung €/m		20,00		Neuwert		Zeitwert		jährl. AFA
Nutzungsdauer		33		€ 330.155		€ 153.521		€ 10.005
Zustandsklassen	rel. Verteilung	m	Zeitwert €/m ²	Zeitwert %	Zeitwert €	ND	% der Gesamtnutzungsdauer	AFA jährlich
1	16,25%	2.682	16,00 €	80%	€ 42.918	26,4	80%	€ 1.626
2	0,00%	-	12,00 €	60%	€ -	19,8	60%	€ -
3	83,75%	13.825	8,00 €	40%	€ 110.603	13,2	40%	€ 8.379
4	0,00%	-	4,00 €	20%	€ -	6,6	20%	€ -
5	0,00%	-	- €	0%	€ -	0	0%	€ -
	100,00%	16.508			€ 153.521			€ 10.005

ANTRAG

Der Gemeinderat stimmt dem Bericht über den erfolgten Import der Bewertung Straßen zu.

Wortmeldungen: /

Abstimmungsergebnis: einstimmig

(Anmerkungen: Randsteineinfassung per Laufmeter)

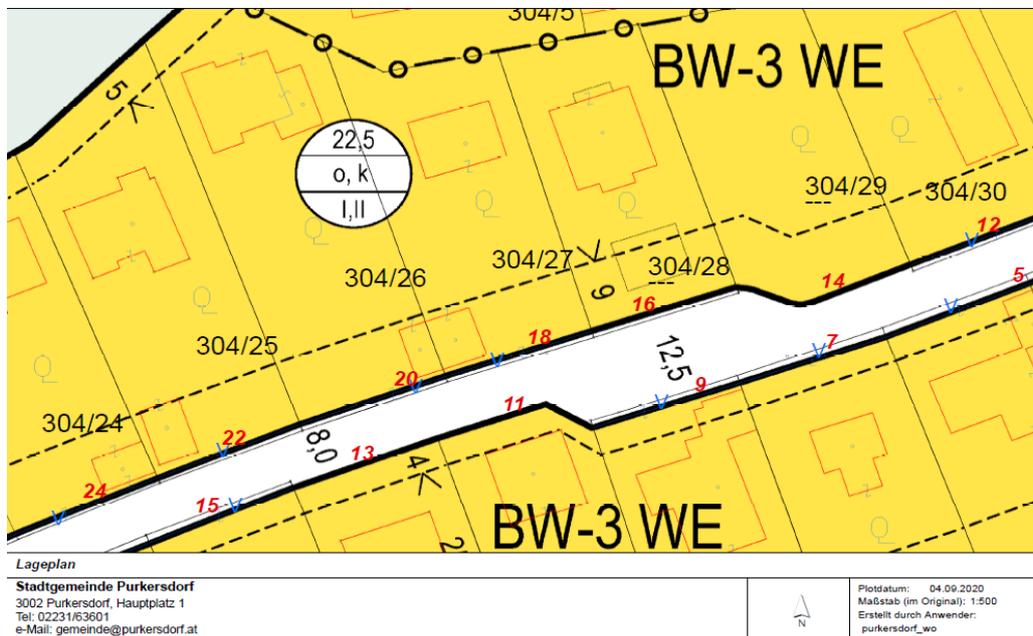
GR0090 Robert Hohenwarter-Gasse 18 – Übernahme der Gehsteigfläche ins öffentliche Gut; Verfahren bzw. Verbücherung nach §15 ff des Liegenschaftsteilungsgesetzes

Antragsteller: GR BRUNNER Roman als Stellvertreter des Vorsitzenden

Der bestehende Gehsteig in der Robert Hohenwarter-Gasse vor Nr. 18 wurde im Zuge der Errichtung der Straße hergestellt und seither öffentlich genutzt. Diese Gehsteigfläche im Ausmaß von 19 m² wurde jedoch noch nicht in das öffentliche Gut (ÖG) übertragen und befindet sich auf dem Grundstück der Parzelle Nr. 304/27, EZ. 1982, im Eigentum von Herrn Dr. Roul Wagner und Frau Mag. Gabriela Magerl-Wagner. Der derzeit gültige Bebauungsplan der Stadtgemeinde sieht eine Abtretung der Gehsteigfläche im Anlassfall vor und stellt daher eine Widmung zum Gemeingebrauch dar.

Von der Vermessung Angst ZT GmbH., 1020 Wien, als Bevollmächtigte der Grundeigentümer der Parzelle Nr. 304/27, EZ. 1982, KG. Purkersdorf, liegt nun eine Vermessungsurkunde zur Durchführung der Abtretung nach dem § 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz beim Vermessungsamt Wien sowie ein entsprechender Antrag dazu, zur Unterfertigung durch die Stadtgemeinde als Eigentümer des öffentlichen Gutes, vor.

Entsprechend der Vermessungsurkunde sollen von der Parzelle Nr. 304/27, EZ. 1982, KG. 01906 Purkersdorf, die Teilfläche 1 im Ausmaß von 19 m² abgetreten und mit der Parzelle Nr. 304/7, EZ. 2245, ÖG, Eigentümer Stadtgemeinde Purkersdorf, vereinigt werden. Die Parzelle Nr. 304/7, ÖG, weist nach Übertragung der Gehsteigfläche (Teilfläche 1) eine Gesamtfläche von 2.694 m² auf.



Koordinatenverzeichnis System Gauß-Krüger M34°

Punkt	Ind.	Y [m]	X [m]	MP/LG [cm]
Festpunkte				
01906-12962		-12074.11	339415.16	
01906-13061		-12296.60	339323.30	
01906-13062		-12265.33	339322.86	
Messpunkt				
P1001		-12293.35	339314.69	I
Grenzpunkte				
4231	E	-12325.81	339366.88	u ST
4861	G	-12303.05	339365.43	u ME
4879	E	-12309.54	339319.18	p GB
4880	G	-12290.51	339325.42	p GB
17006		-12309.85	339320.08	n KR
17007		-12290.84	339326.47	n NG

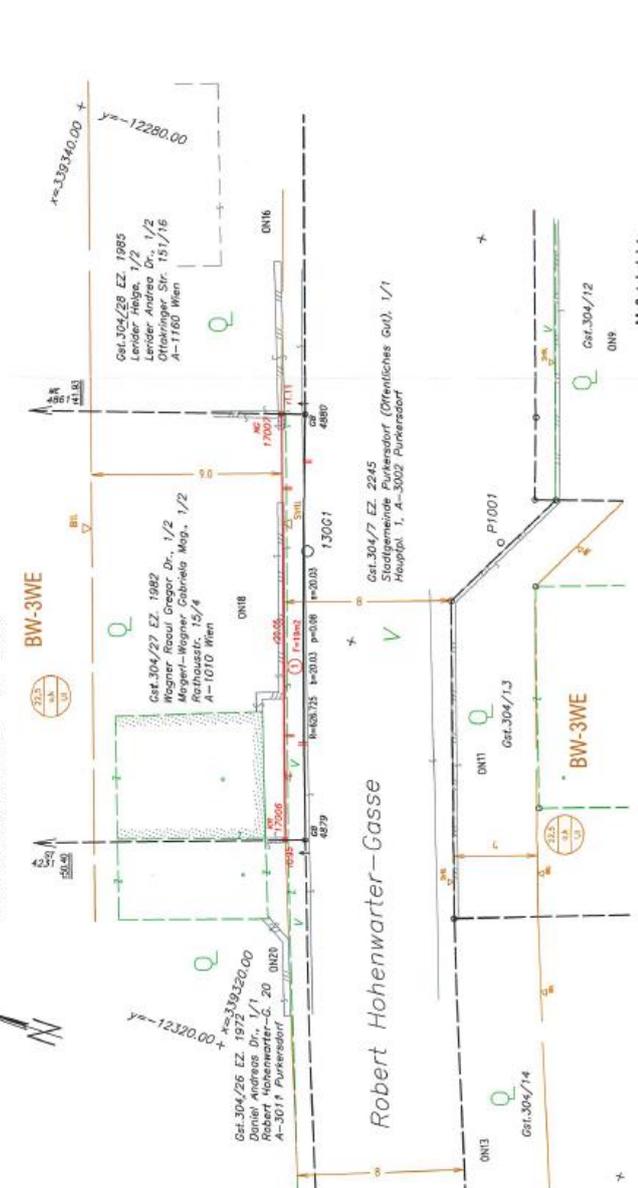
Verwendete Plangrundlagen: GFN 16701906/1960/01, 601906/2004/01, 2688/2018/01, 936/2019/01, (1415/2017/01, 2501906/2008/01)



VermV 2016 Legende für die Abkürzungen:
 BNF - Angaben über Bemerkungsart (BA) / Nutzung (NU)
 BEI - Baufl. Gebäude
 SBI - Garten
 SBI - Sonst. Straßenverkehrsanlagen
 Angaben zur Flächenermittlung (Ber. anal):
 G = aus Koordinaten
 KR = Kreis
 ME = Messfläche aus Koordinaten (Kat.)
 Ro = Restfläche aus Koordinaten (Kat.)

Koordinatenverzeichnis
 Indikator „Ind.“:
 G = Punkt des Grenzlatenars, Gebäudefuß, Grabstein
 E = Punkt an Festpunktfeld angrenzenden
 Klassifizierung der Punkte (Kl.):
 n = neu
 u = überprüft
 p = übermessen
 u = übermessen
 Kennzeichnungsart (KE.) [geodigital]:
 KR = Kreis oder Lochmarke im Feld,
 GB = Mauerwerk, Beton od. Pflasterung [131]
 ME = Messfläche, NG
 ME = Messfläche
 ST = Stein [009]

NATURAUFNAHME 1: 200



ANGST
 VERMESSUNG
 Vermessung Angst ZT GmbH
 Mayergasse 11, A-1020 Wien
 Tel +43 1 211720-FAK +43 1 2117222
 office@angst.at www.angst.at

GZ 14724
 Wien, am 18.03.2020

Der Ausschuss empfiehlt dem Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

ANTRAG

Der Gemeinderat stimmt der Vermessungsurkunde der Vermessung Angst ZT GmbH. vom 18.03.2020, GZ. 14724, und dem Antrag entsprechend § 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz zur Übernahme der Gehsteigfläche in der Robert Hohenwarter-Gasse vor Onr. 18, im Ausmaß von 19 m² (Teilfläche 1) von der Parzelle Nr. 304/27, EZ. 1982, KG. 01906 Purkersdorf, in die Parzelle Nr. 304/7, EZ. 2245, Öffentliches Gut, KG. 01906 Purkersdorf, entsprechend dem geltenden Flächenwidmungs- und Bebauungsplan zu.

Wortmeldungen: /

Abstimmungsergebnis: einstimmig

GR0091 Wohnungsangelegenheiten – Anpassung der Richtlinien für die Vergabe

Berichterstatter: **GR BRUNNER Roman** als Stellvertreter des Vorsitzenden

Der Ausschuss hat die zeitgemäße Anpassung der Richtlinien für die Vergabe von Gemeindewohnungen aus dem Jahr 1991 – auch unter dem Aspekt des Datenschutzes unter Mitwirkung des Ausschusses zur Entscheidungsgrundlage für die Beschlussfassung – beschlossen und wird nach Abschluss dem Gemeinderat die Richtlinien dem Gemeinderat zum Beschluss vorlegen.

ANTRAG

Der Gemeinderat nimmt diesen Bericht zur Kenntnis.

Wortmeldungen: /

Abstimmungsergebnis: einstimmig

GR0092 PUKI - Kleinkinderbetreuung Ergänzung Betreuungsvereinbarung

Antragstellerin: BOLLAUF STR Susanne

Der Vertrag für die Betreuung in der Kleinkindergruppe „PUKI“ wird aufgrund der Tatsache, dass die meisten Mütter zum Zeitpunkt des Ansuchens um Aufnahme in die Kleinkindergruppe noch nicht berufstätig sind, wie folgt ergänzt:

„Berufstätigkeit zum Zeitpunkt des gewünschten Aufnahmetermins“

ANTRAG

Der Gemeinderat beschließt die Ergänzung wie im Sachverhalt erläutert.

Wortmeldungen: /

Abstimmungsergebnis: einstimmig

GR0093 Linzer Straße – Bereich zw. Nr. 26 und Süßfeldstraße – Querungshilfe – Bericht

Berichterstatter: WEINZINGER STR Viktor

Im Gemeinderat am 23.06.2020, Pkt. GR0050 erfolgte, vorbehaltlich einer Bewilligung durch die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten, der Grundsatzbeschluss zur Errichtung einer Querungshilfe in der Linzer Straße im Bereich zw. Nr. 26 und Süßfeldstraße.

Nach Vorliegen einer positiven Stellungnahme des Verkehrssachverständigen der BH St. Pölten am 22.07.2020 wurde mit der Straßenbauabteilung Tulln Kontakt aufgenommen und um Mithilfe bei der baulichen Umsetzung ersucht, da die Straßenmeisterei zu dieser Zeit die Stadtgemeinde bereits bei der Sanierung des Gehsteiges und der Entwässerung in der Linzer Straße mit Mannschaft und Geräten unterstützte. Dies wurde positiv beantwortet.

Weitere Kostenschätzungen zu den erforderlichen Arbeiten im Zuge der Errichtung der Querungshilfe wurden eingeholt und im Stadtrat am 18.08.2020, STR0084, wie folgt beschlossen:

Straßenmeisterei Tulln vom 28.07.2020 (Verbreiterung Gehweg, Auftrittflächen)	€ 20.000,00
Fa. Pittel + Brausewetter GesmbH. vom 03.08.2020 (Querung Lichtleitung)	€ 4.775,45
Fa. Best Fire System GmbH., vom 04.08.2020 (Beleuchtung, Verkabelung etc.)	€ 5.651,54
Gesamtbaukosten	€ 30.426,99

alle inkl. MWSt.

Mit den Arbeiten zur Ausführung der Querungshilfe wurde sofort nach Beschlussfassung im Stadtrat begonnen, um die Synergieeffekte mit den Arbeiten der Straßenmeisterei Tulln im Zuge der Sanierung der Fahrbahn nutzen zu können.

Nunmehr sind die Adaptierungsarbeiten der beiden Haltestellen und die Querungshilfe größtenteils bis auf Komplettierungsarbeiten fertiggestellt. Die Aufstellung der neuen erforderlichen Beleuchtungskörper erfolgt in Kürze. Die farbliche Markierung wird nach Rücksprache mit der Straßenbauabteilung Tulln Ende September/Anfang Oktober je nach Witterungslage erfolgen.

Ein großes Dankeschön wird hier allen Beteiligten bei der Umsetzung der Querungshilfe, insbesondere der Straßenbauabteilung Tulln, ausgesprochen, dass diese Arbeiten in diesem knappen Zeitfenster (bis Ferienende) und in kürzester Zeit umgesetzt werden konnte.

ANTRAG

Der Gemeinderat nimmt diesen Bericht zur Kenntnis.

Wortmeldungen: /

Abstimmungsergebnis: einstimmig

GR0094 Süßfeldstraße – Verordnung einer Fahrradstraße (§67 StVO) – Antrag LISTE BAUM und GRÜNE (eingebracht durch die Fraktionssprecherin)

Antragsteller: WEINZINGER STR Viktor

Von Gemeinderätin Susanne Klinser, Fraktionssprecherin der LISTE BAUM und GRÜNE, wurde am 10.09.2020 ein Antrag an den Ausschuss 4 bezüglich der Verordnung der Süßfeldstraße als Fahrradstraße gemäß § 67 StVO 1960 eingebracht:

Antrag

Antragstellerin: Liste Baum & Grüne

Fahrradstraße Süßfeld

Verordnung einer Fahrradstraße für die Süßfeldstraße (auf Purkersdorfer Gebiet)

Betroffene Radfahrende haben uns über folgenden Sachverhalt auf der Radroute Süßfeldstraße informiert: Aus Richtung Gablitz kommend haben KFZ aus der Robert Hamerling-Gasse, aus der Konstantin Walz-Gasse und aus der Florian Trautenberger-Straße - für Radfahrende unerwartet - Rechtsvorrang beim Einbiegen in die Süßfeldstraße. Dies stellt auf einer offiziellen Radroute eine potentielle Gefahrenstelle dar.



Um diese zu entschärfen, schlagen wir die Verordnung einer Fahrradstraße vor, die sowohl für die Anrainer*innen als auch für die Fahrradfahrenden von Vorteil wäre. Ebenso würde damit rechtlich verhindert, die Süßfeldstraße als Ausweichroute zur Linzer Straße zu nutzen. Diese Intention zeigt sich auch in den bestehenden acht Betonschwellen und der einen Kunststoffschwelle. Im Zuge der Umsetzung der Fahrradstraße wird angeregt, die derzeit schadhafte Kunststoffschwelle zu entfernen, da diese für Radfahrende absolut unangenehm und insbesondere für Kinder störend ist. Zudem fehlt Platz, um auszuweichen.



Seit 31. März 2013 erlaubt es die Straßenverkehrsordnung § 67 (Anhang), Fahrradstraßen einzurichten. Fahrradstraßen ermöglichen ein schnelles und sicheres Vorankommen für Radfahrende, ohne dabei den KFZ-Verkehr auszuschließen.

Radfahrende genießen auf Fahrradstraßen besondere Privilegien:

- Für alle Fahrzeuge gilt eine Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h, so dass Radfahrende nicht durch schnell fahrende Kraftfahrzeuge gefährdet werden können.
- Radfahrende dürfen auf Fahrradstraßen offiziell nebeneinander fahren, ohne jedoch den PKW-Verkehr mutwillig zu behindern oder zu blockieren.
- Der motorisierte Verkehr darf standardmäßig nur zufahren oder queren, aber nicht durchfahren.
- Die höchst zulässige Fahrgeschwindigkeit ist 30 km/h.

Da die offizielle Radroute Richtung Gablitz auf der Süßfeldstraße geführt wird, ist diese für den Alltags- und Freizeitradverkehr von hoher Bedeutung. Es besteht hier ein besonders hohes Interesse, den Radfahrenden ein schnelles und gutes Vorankommen zu ermöglichen. Die Süßfeldstraße (unter 5.000 KFZ/Tag) eignet sich daher von den Rahmenbedingungen als Fahrradstraße und kann mit entsprechender Begründung vom Straßenerhalter (Gemeinde) als solche verordnet werden.

Antrag

Daher empfehlen die Mitglieder des Ausschusses 4 (Bauwesen und Stadtplanung) dem Gemeinderat, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Gemeinderat beschließt, nach baulicher Prüfung die Süßfeldstraße auf Purkersdorfer Gebiet als Fahrradstraße (§ 67 StVO) zu verordnen und im Zuge dessen die Kunststoffschwelle zu entfernen. Parallel dazu soll die Bevölkerung in geeigneter Form (z.B. Amtsblatt, Homepage, Lokalzeitung) darüber informiert werden und die dort geltenden Verkehrsregeln vorgestellt werden (z.B. Gemeindeblatt, Homepage, Bericht in Lokalzeitung).



Als gesetzliche Grundlage wurde Folgendes angefügt:

Kurztitel: Straßenverkehrsordnung 1960, **Kundmachungsorgan:** BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2013, **Typ:** BG, **§/Artikel/Anlage:** § 67, **Inkrafttretensdatum:** 31.03.2013, **Abkürzung:** StVO 1960, **Index:** 90/01 Straßenverkehrsrecht

Fahrradstraße

§ 67. (1) Die Behörde kann, wenn es der Sicherheit, Leichtigkeit oder Flüssigkeit des Verkehrs, insbesondere des Fahrradverkehrs, oder der Entflechtung des Verkehrs dient oder aufgrund der Lage, Widmung oder Beschaffenheit eines Gebäudes oder Gebietes im öffentlichen Interesse gelegen ist, durch Verordnung Straßen oder Straßenabschnitte dauernd oder zeitweilig zu Fahrradstraßen erklären. In einer solchen Fahrradstraße ist außer dem Fahrradverkehr jeder Fahrzeugverkehr verboten; ausgenommen davon ist das Befahren mit den in § 76a Abs. 5 genannten Fahrzeugen sowie das Befahren zum Zweck des Zu- und Abfahrens.

(2) Die Behörde kann in der Verordnung nach Abs. 1 nach Maßgabe der Erfordernisse und unter Bedachtnahme auf die örtlichen Gegebenheiten bestimmen, dass die Fahrradstraße auch mit anderen als den in Abs. 1 genannten Fahrzeugen dauernd oder zu bestimmten Zeiten befahren werden darf; das Queren von Fahrradstraßen ist jedenfalls erlaubt.

(3) Die Lenker von Fahrzeugen dürfen in Fahrradstraßen nicht schneller als 30 km/h fahren. Radfahrer dürfen weder gefährdet noch behindert werden.

(4) Für die Kundmachung einer Verordnung nach Abs. 1 gelten die Bestimmungen des § 44 Abs. 1 mit der Maßgabe, dass am Anfang und am Ende einer Fahrradstraße die betreffenden Hinweiszeichen (§ 53 Abs. 1 Z 26 und 29) anzubringen sind.

Zuletzt aktualisiert am 14.06.2017 Bundesrecht konsolidiert; **Gesetzesnummer:** 10011336
Dokumentnummer: NOR40147694

Sachverhalt:

Die Süßfeldstraße ist für die Florian Trautenberger-Straße, Konst. Walz-Gasse (2x) und Robert Hamerling-Gasse die einzige Zufahrtsmöglichkeit und dient die Süßfeldstraße daher als Zubringerstraße für ein großes Siedlungsgebiet. In der Süßfeldstraße ist derzeit eine 30 km/h Beschränkung verordnet und gilt für alle Teilnehmer der Rechtsvorrang entsprechend den Vorgaben der StVO als Verkehrsberuhigung. Als weitere Sicherheitsmaßnahmen sind in der zweiten Hälfte der Süßfeldstraße Schwellen installiert. Durch die Süßfeldstraße führt die Radwegverbindung nach Gablitz. Damit alle Verkehrsteilnehmer an die Rechtsregeln der STVO erinnert werden, wurde von den Mitgliedern des Ausschusses 4 angeregt, ein Verkehrsschild mit dem Hinweis „Achtung Rechtsvorrang“ im Bereich der Robert Hamerling-Gasse Richtung Zentrum an geeigneter Stelle anzubringen. Das Stadtamt wurde mit der Umsetzung bereits beauftragt.

Im Ausschuss für Bauwesen und Stadtplanung wurde über den Antrag diskutiert und wird der Gemeinderat ersucht folgenden Beschluss zu fassen:

ANTRAG

Da im Gemeindegebiet noch keine Erfahrung mit einer „Fahrradstraße“ besteht, wird angeregt, vorerst eine Straße zu wählen, die keine Erschließungsstraße für ein Siedlungsgebiet darstellt. Als solche könnte sich die Franz Steiner-Gasse eignen.

Nachdem jedoch derzeit die Überarbeitung des bestehenden Verkehrskonzeptes über ganz Purkersdorf läuft, wäre es sinnvoll die Möglichkeit der Installierung einer Fahrradstraße dem Verkehrsplaner überprüfen zulassen, damit eine Zweigleisigkeit einer Planung und der Kosten vermieden wird.

Wortmeldungen: Pistracher, Weinzinger, Klinser, Baum, Teufel, Kasper
Abstimmungsergebnis: einstimmig

GR0095 Adventmarkt 2020

Antragsteller: KIRNBERGER STR Andreas

Der heurige Adventmarkt soll – vorbehaltlich Durchführbarkeit wegen COVID19 – vom 20.11. bis 20.12.2020 stattfinden.

Öffnungszeiten:

Donnerstag 17 – 20 Uhr, Freitag und Samstag 14 – 21 Uhr, Sonntag 14 – 20 Uhr

Der Bauernmarkt wird auch heuer wieder in der Zeit des Adventmarktes im Bereich Pummegasse stattfinden.

Da ein Beschluss der Bundesregierung mit der Verordnung zur Umsetzung von Adventmärkten noch nicht vorliegt, jedoch mit Sicherheit Maßnahmen getroffen werden müssen ist dzt. die Umsetzung wie folgt geplant und wird sobald die Verordnung vorliegt diese entsprechend adaptiert oder aus Gründen der Undurchführbarkeit abgesagt.

- Um große Menschenansammlungen zu vermeiden soll die feierliche Eröffnung des Adventmarkts heuer gemeinsam mit der Eröffnung des Eislaufplatzes um 10:00 Uhr stattfinden.
- Auf den Bau einer Bühne und tägliche Künstlertreffen wird verzichtet.
- Die Beschallung soll heuer durch weihnachtliche Unterhaltungsmusik erfolgen. Für die Gastro-Stände Cafe Zeit, Drop In und Stehbeisl könnten die im Sommer aufgestellten Schani-Gärten Verwendung finden (2 Reihen Tische)
- Die Aufstellung der Hütten wird so geplant, dass Menschenansammlungen vor den Hütten möglichst vermieden werden. Gastro-Hütten werden so platziert, dass es ausreichend Abstand zur nächsten Hütte gibt. Die Stehtische der Gastro-Hütten werden heuer nicht vor der Hütte sondern neben der Hütte aufgestellt (pro Stehtisch 3 Personen) um den Durchgang im Marktbereich breit genug zu halten.

Um die Planung vorantreiben zu können ist eine Entscheidung für die Abhaltung und die Freigabe der notwendigen Mittel notwendig.

- Die Ausgaben orientieren sich an den Ausgaben vom Jahr 2019.
- Die voraussichtlich wegfallenden Künstlerhonorare werden in das Budget der Beleuchtung und Infrastruktur eingebracht.
- Im Budget nicht enthalten sind evtl. notwendige zusätzliche Aufwendungen für Maßnahmen, die wegen COVID19 zu treffen sind. Da ein Beschluss von Seiten des Bundes hierzu noch nicht vorliegt können die Kosten derzeit nicht angegeben werden. (Mitarbeiter für tägliche Betreuung für Zugangskontrolle, etc.)

Budget Adventmarkt 2020

Betreff	Kosten
Werbung (Plakate, Transparent, div.)	€ 1.500,00
Firma Elektro-Wächter	€ 26.000,00
Strom-WienEnergie	€ 1.500,00
Christbäume (ca. 25 Stk.)	€ 800,00
Transport Christbaum Göstling	€ 2.200,00
Beschallung, Kindersdisco, etc. - Waclawek	€ 12.000,00
AKM (Hintergrundmusik)	€ 650,00

Podest für Eröffnung	€ 0,00
Beleuchtung / Dekoration	€ 16.000,00
Eröffnung - Essen und Trinken	€ 1.000,00
WC (Mobiclo, Stadtsaal, Reinigung)	€ 6.000,00
Gesamtausgaben	€ 67.650,00

ANTRAG

Der Gemeinderat stellt für die Abhaltung eines Adventmarktes einen Kostenrahmen von € 67.650,00 inkl. MwSt. zur Verfügung und ermächtigt den Ausschussvorsitzenden gemeinsam mit Bürgermeister, Vizebürgermeister und Stadtamt, kurzfristig COVID-Maßnahmen zu veranlassen. Bei dem Termin für die Elektroinvestitionen wird der Ausschuss eingeladen.

Kostenrahmen: € 67.650.- exkl. MwSt.
Haushaltsstelle: 1/770000-757001
Kreditrest: € 14.004,36

Wortmeldungen: /

Abstimmungsergebnis: 2 Enthaltungen (Baum, Keindl), alle anderen dafür

GR0096 Bewegungsparadies Wienerwald

Antragsteller: OPPITZ STR DI Albrecht

Von Alland über Laab im Walde bis Purkersdorf und Gablitz: Die SportsprecherInnen der Gemeinden haben sich Ende August vernetzt, um gemeinsam mit dem Verein run4joy die Laufstrecken im Wienerwald besser zu bewerben und eine Onlineplattform für die Laufsport-Community zu schaffen. Unter dem Namen „Bewegungsparadies Wienerwald“ sollen alle teilnehmenden Gemeinden in einem ersten Schritt ihre 5 Top-Laufstrecken bekanntgeben. Diese werden dann abgelaufen, kartiert und auf der Online-Plattform den Läufern präsentiert und die GPS-Daten zur Verfügung gestellt.

Ein überregionaler Laufcup und jährlich neue Laufstrecken werden folgen. Des Weiteren ist die Plattform dafür gedacht, die Termine der Laufsportevents besser zwischen den Gemeinden abzustimmen, um so Terminkollisionen zukünftig zu verhindern.

Das Projekt soll beim Ideenwettbewerb des Biospährenparks anlässlich seines 15-jährigem Bestehens eingereicht werden.

Kosten entstehen vorerst keine. Falls die Beschilderung von Strecken ergänzt oder erneuert werden, sind diese Kosten von der jeweiligen Gemeinde zu tragen.

ANTRAG

Der Gemeinderat unterstützt das Projekt „Bewegungsparadies Wienerwald“ grundsätzlich und genehmigt die Einreichung beim Ideenwettbewerb des Biospährenparks. Alle zukünftigen Entscheidungen hinsichtlich Beschilderung sind mit der ‚Schilderbeauftragten‘ GR Barbara Posch abzustimmen (ÖTK, Tut-gut-Wanderwege, Fahrradwege, Förster und Jäger).

Wortmeldungen: Oppitz, Kirnberger, Steinbichler

Abstimmungsergebnis: einstimmig

GR0097 Förderansuchen NEU

Antragsteller: OPPITZ STR DI Albrecht

Purkersdorf ist eine Stadt mit unzähligen Vereinen und sehr vielen ehrenamtlich engagierten Bürgerinnen und Bürgern. Der Ausschuss für Vereine bekennt sich einstimmig zur aktiven Förderung dieser Aktivitäten.

Bis 2019 wurde die Subvention der Vereine hauptsächlich durch die Gewährung von Basissubventionen ausgeschüttet. Dabei war es nicht einfach darstellbar, wofür ein Verein dieses Geld bekommt. Die Vereine mussten zwar ein detailliertes Subventionsansuchen abgeben, es fehlten im Vergabeprozess jedoch objektive Förderkriterien.

Im Jahr 2020 wurde aufgrund der finanziell angespannten Situation die Auszahlung von Basissubventionen an Vereine auf Anraten des Landes gestoppt.

Zukünftig soll die Förderung von den Vereinsaktivitäten grundsätzlich über Projektförderungen abgewickelt werden. Die Vereine erhalten dafür ein ausführliches Antragsformular, das klar aufzeigt, warum und wofür um eine Förderung angesucht wird. Dieser Projektantrag wird dann dem thematisch zuständigen Ausschuss vorgelegt und dieser empfiehlt dem Stadtrat bzw. dem Gemeinderat die Höhe der Unterstützung.

Nur im Ausnahmefall soll auch eine allgemeine Vereinssubvention gewährt werden können, dafür wird es ebenfalls ein neues Antragsformular mit klaren Strukturen geben.

Antrag Jahres-Basisförderung für das Jahr 2021

(bitte sämtliche grauen Zellen ausfüllen, erforderlich ab einem Förderbetrag i.d.H. von EUR 500)

Allgemeine Angaben	Vereinsname (laut Vereinsregister)	Sportfreunde Purkersdorf
	Vereinssitz (Adresse)	3002 Purkersdorf, Linzer Str. 5/14
	Name Obfrau / Obmann (Vorname Nachname) + Geburtsdatum	Daniel Hesse, XX.XX.XXXX
	Name Kasslerin (Vorname Nachname) + Geburtsdatum	Rainer Henke, XX.XX.XXXX
	Name SchriftführerIn (Vorname Nachname) + Geburtsdatum	Matthias Hesse, XX.XX.XXXX
	ZVR-Zahl (laut Vereinsregister)	500506045
	Letzte, statutenkonforme Generalversammlung (Datum)	Nov.19
	Letztes, abgeschlossenes Geschäftsjahr (Zeitraum)	01.09.2018 bis 31.08.2019
	Anzahl aktive (zahlende) Mitglieder (Personen)	70
	davon Kinder & Jugendliche (Personen)	0
	davon PurkersdorferInnen (Personen)	70
	Jährlicher Mitgliedsbeitrag , Durchschnittswert (EUR)	25
	Höhe des letzten, genehmigten Förderbetrages (EUR)	0
	Höhe des beantragten Förderbetrages (EUR)	1000
Vereinszweck	Kurze Beschreibung der Vereinstätigkeit in den letzten 2 Jahren.	
Verwendung	Begründung und geplante Verwendung des Subventionsbetrages.	
Soz. Engagement	Auflistung der Teilnahme an gemeinschaftlichen Aktivitäten in Purkersdorf (z.B. Säuberungsaktionen, Messen, Jakobimarkt, Sportfest, Adventmarkt, etc.)	

		sämtliche Angaben in EUR	
		2019 (Referenzjahr)	2020 (Antragsjahr)
Erträge	E1) Mitglieds- und Kursbeiträge Erwachsene		
	E2) Mitglieds- und Kursbeiträge Jugendliche & Kinder		
	E3) Einnahmen aus Veranstaltungen		
	E4) Erträge aus der Vermietung an Dritte		
	E5) Erträge aus einem Kantinenbetrieb		
	E6) Erträge aus dem Verkauf von Ausrüstungs- und Bekleidungsartikel		
	E7) Sponsoring & erhaltene Spenden		
	E8) Subventionen Gemeinde		1 000
	E9) Subventionen Bund / Land		
	E10) Subventionen Dachverband		
	E11) Sonstige Erträge		
	E12) Zinsen		
Total Ertrag		0	1 000
Aufwände	A1) Personalaufwendungen & Honorare für TrainerInnen		
	A2) Mietaufwendungen (inkl. Betriebskosten), z.B. Vereinslokal		
	A3) Veranstaltungsbezogene Ausgaben		
	A4) Abschreibungen		
	A5) Waren- (z.B. bei Kantinenbetrieb) und Materialeinsatz		
	A6) Ausgaben für Ausrüstung und Bekleidung		
	A7) Geleistete Spenden (inkl. Geschenke)		
	A8) Startgelder & Nenngelühren (Turnierteilnahmen, etc.)		
	A9) Bankspesen, behördliche Gebühren und Porto		
	A10) Büromaterial, Hosting-, Internet- und Telefongebühren		
	A11) Ausgaben für Marketing		
	A12) Versicherungsbeiträge (Haftpflicht, Unfall, etc.)		
	A13) Abgaben an Dachverbände		
	A14) Sonstiger Aufwand		
Total Aufwand		0	0
Ergebnis (Gewinn / Verlust)		0	1 000

Ansprechperson	Ansprechperson (Vorname Nachname)	
	E-Mailadresse (der Ansprechperson)	
	Telefonnummer (der Ansprechperson)	
	IBAN des Vereinskontos	
	BIC des Vereinskontos	
	Banksinstitut	
	Datum der Antragsstellung	

Anmerkung	<angepasster Informationstext - auf Basis des bestehenden Formulars bzw. der Förderrichtlinien>
------------------	---

_____ Vollständiger Name und Unterschrift (statutenkonforme Zeichnung)	_____ Ort, Datum	_____ Tel.: +43 2231 63 601 Fax: +43 2231 63 601-239 E-Mail: gemeinde@purkersdorf.at
Stadtgemeinde Purkersdorf Stadtamt Finanzverwaltung	Hauptplatz 1 3002 Purkersdorf www.purkersdorf.at	

Antrag Projekt- / Veranstaltungsförderung (anlaßbezogen)

(bitte sämtliche grauen Zellen ausfüllen)

Allgemeine Angaben	Vereinsname (laut Vereinsregister)	Sportfreunde Purkersdorf
	Vereinsitz (Adresse)	3002 Purkersdorf, Linzer Str. 5/14
	Name Obfrau / Obmann (Vorname Nachname) + Geburtsdatum	Daniel Hesse, 06.09.1976
	Name Kasslerin (Vorname Nachname) + Geburtsdatum	Rainer Henke, XX.XX.XXXX
	Name SchriftführerIn (Vorname Nachname) + Geburtsdatum	Matthias Hesse, XX.XX.XXXX
	ZVR-Zahl (laut Vereinsregister)	500506045
	Letzte, statutenkonforme Generalversammlung (Datum)	Nov.19
	Letztes, abgeschlossenes Geschäftsjahr (Zeitraum)	01.09.2018 bis 31.08.2019
	Anzahl aktive (zahlende) Mitglieder (Personen)	70
	davon Kinder & Jugendliche (Personen)	0
	davon PurkersdorferInnen (Personen)	70
	Jährlicher Mitgliedsbeitrag, Durchschnittswert (EUR)	25
	Summe der Förderungsbeträge der letzten 2 Jahre (EUR)	0
	Höhe des beantragten Förderbetrages (EUR)	1 000
Angaben Veranstaltung	Titel der Veranstaltung	
	Ort der Veranstaltung	
	Datum bzw. Zeitraum der Veranstaltung	
	Mitwirkende Vereine oder Institutionen	
	Erwartete Gesamtbesucheranzahl (Anzahl Personen)	
	Höchstanzahl der Besucher, gleichzeitig (Anzahl Personen)	
	Eintritt (ja, nein + Höhe in EUR)	
	Subventionen Bund, Land, Dachverband, etc. (ja / nein)	
Vereinszweck	Kurze Beschreibung der Vereinstätigkeit in den letzten 2 Jahren.	
Verwendung	Begründung und geplante Verwendung des Subventionsbetrages.	
Projekt	Detaillierte Beschreibung des Projekts oder der Veranstaltung.	

sämtliche Angaben in EUR		Hochrechnung / Veranstaltungsbudget	
Erwartete Einnahmen	EE1) Einnahmen aus der Bewirtung (Getränke, Speisen, ...)		
	EE2) Einnahmen aus Eintrittsgeldern		
	EE3) Einnahmen aus Nenngeldern / Startgebühren / Reservierungen		
	EE4) Einnahmen aus dem Verkauf von Artikeln (Bekleidung, ...)		
	EE5) Einnahmen aus Tombola / Verlosungen		
	EE6) Sponsoring und erhaltende Spenden		
	EE7) Sonstige Einnahmen, die nicht unter EE1 bis EE6 fallen		
	EE8) Subventionen Gemeinde	1 000	
	EE9) Subventionen Bund / Land		
	EE10) Subventionen Dachverband		
Summe der zu erwarteten Einnahmen		1 000	
Erwartete Ausgaben	EA1) Ausgaben für Personal & Honorare für Fremdpersonal		
	EA2) Ausgaben für Miete		
	EA3) Ausgaben für Blaulichtorganisationen		
	EA4) Ausgaben für behördliche Gebühren & Anmeldung		
	EA5) Ausgaben für Wareneinkauf (Bewirtung)		
	EA6) Ausgaben für Dekoration, Bekleidung und div. Materialien		
	EA7) Geleistete Spenden (inkl. Geschenke, Tombola, ...)		
	EA8) Geleistete Startgelder & Nenngebühren		
	EA11) Ausgaben für Marketing		
	EA12) Versicherungsbeiträge (Haftpflicht, Unfall, etc.)		
	EA13) Sonstige Ausgaben, die nicht unter EA1 bis EA12 fallen		
	Summe der zu erwarteten Ausgaben		0
	Zu erwartendes Ergebnis (Gewinn / Verlust)		1 000

Ansprechperson	Ansprechperson (Vorname Nachname)	
	Vereinsfunktion der Ansprechperson	
	E-Mailadresse (der Ansprechperson)	
	Telefonnummer (der Ansprechperson)	
	IBAN des Vereinskontos	
	BIC des Vereinskontos	
	Banksinstitut	
	Datum der Antragsstellung	

Anmerkung	<angepasster Informationstext - auf Basis des bestehenden Formulars bzw. der Förderrichtlinien>
------------------	---

Vollständiger Name und Unterschrift (statutenkonforme Zeichnung)

Ort, Datum

Stadtgemeinde Purkersdorf
Stadtamt Finanzverwaltung

Hauptplatz 1
3002 Purkersdorf
www.purkersdorf.at

Tel: +43 2231 63 601
Fax: +43 2231 63 601-239
E-Mail: gemeinde@purkersdorf.at

ANTRAG

Der Gemeinderat beschließt die neue Form der Vereinssubventionen.

Wortmeldungen: Oppitz, Steinbichler, Kirnberger, Bollauf, Pannosch, Weinzinger
Abstimmungsergebnis: 1 Enthaltung (Pawlek), alle anderen dafür

GR0098 Hallenmieten

Antragsteller: OPPITZ STR DI Albrecht

Im vergangenen Ausschuss wurden die Turnsaalmieten, welche von der Stadtgemeinde eingehoben werden, evaluiert. Diese betragen derzeit pro Stunde:

Turnsaal Volksschule:	€ 13,00
Gymnastiksaal Volksschule:	€ 11,00
Bewegungsräume Kindergärten:	€ 20,00

Diese Tarife sind äußerst kostengünstig und wurden seit vielen Jahren nicht mehr angepasst. Der Ausschuss spricht sich für eine Erhöhung der Tarife wie im Antrag ausformuliert aus. Purkersdorfer Vereine können mit einem Antrag auf Projektförderung bei den Hallenkosten unterstützt werden.

ANTRAG

Der Gemeinderat beschließt – in Abstimmung mit dem Finanzausschuss – folgende Tarife pro Stunde:

Turnsaal Volksschule:	€ 25,00
Gymnastiksaal Volksschule:	€ 20,00
Bewegungsräume Kindergärten:	€ 20,00

Des Weiteren sollen auf der Gemeindehomepage eine Gesamtübersicht über die mietbaren Sportstätten online gestellt werden. Die Umsetzbarkeit eines Onlinebuchungssystems soll gemeinsam mit dem Ausschuss für Digitalisierung geprüft werden. Die neuen Tarife gelten ab 01.01.2021.

Wortmeldungen: Bollauf, Steinbichler, Oppitz, Wunderli
Abstimmungsergebnis: 1 Enthaltung (Wiltschek), alle anderen dafür

GR0099 Bericht aus dem Ressort

Berichterstatter: OPPITZ STR DI Albrecht

- 1) Gegenstand: **Notebooks für NÖ-Landeskindergärten - Bericht**

SACHVERHALT:

Das Land Niederösterreich, Abteilung Schulen und Kindergärten, wird zur Unterstützung der Verwaltungsaufgaben im Bereich der Kindergartenverwaltung in den niederösterreichischen Landeskindergärten die Kindergartenverwaltungssoftware „noeKIGAnet“ zur Verfügung stellen. Das Land Niederösterreich unterstützt die Kindergartenerhalter zusätzlich im Hinblick auf die notwendige IT-Infrastruktur und stellt pro Kindergarten ein Notebook zur Verfügung. Die gemdat NÖ wurde in diesem Zusammenhang vom Land Niederösterreich mit der Vorbereitung und Auslieferung dieser Notebooks an die NÖ Landeskindergärten beauftragt. Der Stadtgemeinde Purkersdorf entstehen dadurch keine Kosten. Zusätzliche Geräte (Tastatur, Maus, Drucker, ...) sind jetzt schon überall vorhanden und werden übernommen. Die Installation und Wartung erfolgt durch die hausinterne IKT.

ANTRAG

Der Gemeinderat nimmt diesen Bericht zur Kenntnis.

**Zu diesem Bericht sprachen: /
Abstimmungsergebnis: einstimmig**

- 2) Gegenstand: **NÖ-Challenge – Bericht**

SACHVERHALT:

Purkersdorf hat heuer aktiv an der NÖ-Challenge teilgenommen. Mit großem Erfolg. Noch nie waren so viele Purkersdorfer mit dabei. Mit Stand 24.09.2020 hat Purkersdorf 134.210 Bewegungsminuten gesammelt und liegt damit in der Kategorie „Gemeinden 5.001 bis 10.000 Einwohner“ an sechster Stelle (von 41 Gemeinden). Über alle Gemeinden belegen wir derzeit den 50. Platz.

In der Wertung „Aktivste Purkersdorfer“ führt bei den Herren Sebastian Czerny mit 9.319 Minuten und bei den Damen Waltraud Frotz mit rund 8.059 Minuten.

Die Challenge geht noch bis Ende September.

ANTRAG

Der Gemeinderat nimmt diesen Bericht zur Kenntnis.

**Zu diesem Bericht sprachen: /
Abstimmungsergebnis: einstimmig**

- 3) Gegenstand: **Wienerwald Beach Cup**

SACHVERHALT:

Wegen Corona war lange Zeit nicht klar, ob heuer ein Bewerb stattfinden kann. Anfang Juli haben die Bürgermeister der Region dann die Freigabe erteilt. Jedoch sollten die Turniere im kleinen Rahmen und ohne Zuseher stattfinden.

Seit 2018 findet die Hobby-Beachvolleyball-Turnierserie der Wienerwaldgemeinden Purkersdorf, Gablitz, Tullnerbach, Mauerbach und Wolfsgraben statt. Nach dem gemeinsamen Logo und der Kleinregionsstrategie haben die fünf Bürgermeisterinnen und Bürgermeister den ersten "Wienerwald Beach Cup" von Anfang an unterstützt.

Nachdem im letzten Jahr bereits sportbegeisterte Laaberinnen und Laaber am Turnier in Wolfsgraben teilgenommen haben, kam man zum Entschluss im nächsten Jahr auch ein Turnier in Laab auszutragen. Somit feiert die Gemeinde Laab im Walde dieses Jahr am Samstag, den 25. Juli, ihre Premiere als Austragungsort des Wienerwald Beach Cups. Da der Beachvolleyballplatz erst im Jahr 2018 generalisiert wurde, waren auch die optimalen Gegebenheiten für das überregionale Turnier vorhanden.

Es folgten zwei weitere Turniere in Purkersdorf, da Wolfsgraben als Austragungsort wegen Corona nicht zu Verfügung stand.

Mit 16 Mannschaften knackte die letzte Station Gablitz den Teilnehmerrekord der Tour. Das freute auch die Organisatoren Sportstadtrat Albrecht Oppitz und gf. Gemeinderat Robin Auer. Bei keinem anderen Turnier waren mehr Teilnehmer am Start und das, obwohl der Wettergott überhaupt nicht mitspielte. Kurzzeitig stand in der Früh bei einsetzendem Dauerregen sogar eine Absage bzw. eine Verschiebung im Raum, doch die Mannschaften kamen alle vollzählig und pünktlich. Zu Beginn der Bewerbe wurde der Regen schwächer und hörte über einige Strecken sogar gänzlich auf. Durch die vielen Teilnehmer mussten die Matches auf Purkersdorf und Gablitz aufgeteilt werden. Die Vorrunden des Herrenbewerbs fanden in Purkersdorf am Speichberg statt, der Mixed-Bewerb in Gablitz.

Der große Andrang an Mannschaften war auch für die Gablitzer Lokalpolitik eine Bestätigung für ihren Plan, die Anlage am Sportplatz um einen zweiten Beachvolleyballplatz zu erweitern.

Die Wolfsgrabner Sischak/Schmidt holen sich 2020 zum ersten Mal den Wanderpokal. In der Gesamtwertung geht bei den Damen der Pokal erneut an Manuela Farghadan und damit nach Purkersdorf. Eine Ehrung der Gesamtsieger erfolgt in den nächsten Wochen.

Für 2021 ist eine Fortsetzung geplant.

ANTRAG

Der Gemeinderat nimmt diesen Bericht zur Kenntnis.

Zu diesem Bericht sprachen: /

Abstimmungsergebnis: einstimmig

4) Gegenstand: **Wienerwald Ultra Trail**

SACHVERHALT:

Auch dieses Jahr hat der Wienerwald-Ultra-Trail (Verein Run4Joy, Günther Mayer) zum dritten Mal erfolgreich in Purkersdorf stattgefunden. Aufgrund der allgemeinen Corona-Situation waren die Abläufe dieses Jahr jedoch anders. Es gab strenge Hygienevorschriften:

1. Startnummernausgabe nur mit Mund-Nasen-Schutz
2. Betreten des Startbereichs nur mit Mund-Nasen-Schutz
3. Ein empfohlener Mindestabstand (1,5 Meter) musste eingehalten werden.
4. Siegerehrungen im Freien und nur mit Mund-Nasen-Schutz
5. Desinfektionsmittel bei Startnummernausgabe bzw. bei den Verpflegungsstationen
6. Um bei einem Auftreten eines Infektionsfalls die Kontaktketten nachvollziehen zu können, wurden alle Teilnehmer dokumentiert
7. Teilnehmer nahmen auf eigene Gefahr an der Veranstaltung teil

Rückblickend kann festgestellt werden, dass die Veranstaltung sehr erfolgreich verlaufen ist. Kein Läufer hat sich verletzt und die Regeln wurden diszipliniert eingehalten. Es waren mehr als 270 Teilnehmer am Start.

Trail-Running ist der aktuelle Trend im Ausdauersport. Eine vergleichbare Veranstaltung, mit der Raiffeisenbank Wienerwald als regionalen Hauptsponsor, hat es in Ostösterreich, vor den Toren Wiens mit Start und Ziel am Hauptplatz in Purkersdorf, noch nicht gegeben. Die Veranstaltung ist mittlerweile international etabliert. Durchschnittlich waren in den vergangenen Jahren mehr als 20 Nationen am Start. Es wurden seitens des Veranstalters

Kontakte mit dem Vorstand der „ATRA“ (Austrian Trail Running Association) geknüpft und es fanden die österreichischen Meisterschaften im Endurance-Trail 2020 sowie die österreichischen Betriebssportmeisterschaften im Trail-Run in Purkersdorf statt. Der Event wurde von 11.9. – 13.9.2020 ausgetragen. Die Stadtgemeinde Purkersdorf hat wie bisher diese Veranstaltung als Partner mit Sachleistungen unterstützt. Die zur Verfügung gestellten Bauhofleistungen wurden in diesem Jahr reduziert – die errechneten Kosten für die diesjährige Veranstaltung betragen € 958,80.

Kostenaufstellung WUT-Lauf 2020	
Gegenstand:	Kosten:
1 Hütte (€ 20,- pro Tag) für 3 Tage	€ 60,00
6 Garnituren (€ 2,- pro Tag) für 3 Tage	€ 36,00
17 Verkehrsschilder (a´€ 10,- pro angefangener Woche)	€ 170,00
Anfertigung der Zusatzschilder zu VZ, Druck + Laminierung	€ 23,00
Hintransport mit LKW (1 Std.)	€ 35,00
Rücktransport mit LKW (1 Std.)	€ 35,00
2 Mann für insgesamt 4 Std. Auf- und Abladen, Aufstellen der Hütte + Verkehrszeichen, Hin- und Rücktransport	€ 400,00
2 Restmülltonnen (€ 20 pro Restmülltonne)	€ 40,00
Summe exkl. MWSt.	€ 799,00
	20 % MWSt.
	€ 159,80
Gesamtsumme	€ 958,80
Stand 08.09.2020	

ANTRAG

Der Gemeinderat nimmt diesen Bericht zur Kenntnis.

GR Ritter verlässt den Saal

**Zu diesem Bericht sprachen: /
Abstimmungsergebnis: einstimmig**

**GR0104 Bericht: Veranstaltung über Reparaturgesellschaft und
Reparaturbetriebe in Purkersdorf**

Berichterstatter: BAUM STR DDr. Josef

GR Ritter wieder im Saal

Unter dem Motto „reparieren statt wegwerfen“ wurde von Juli 2019 bis Mai 2020 der Reparaturbonus NÖ angeboten. Im Rahmen der Aktion des Landes Niederösterreich, der NÖ Umweltverbände und der Wirtschaftskammer Niederösterreich wurden NÖ Haushalte mit bis zu € 100,- beim Reparieren defekter Elektrogeräte unterstützt. Nun soll bundesweit die Mehrwertsteuer auf Reparaturen ab Herbst von 20% auf 10% gesenkt werden. Dabei profitieren insbesondere Kleinbetriebe von diesen Unterstützungen.

Auch in Wien startet ab 1. Oktober ein Reparaturbonus bei bestimmten Betrieben.

Auch in Purkersdorf gibt es Geschäfte, die Reparaturen annehmen. Diese könnten durch eine Verstärkung der Publizität unterstützt werden.

Der Purkersdorfer Sepp Eisenriegler, langjähriger Geschäftsführer, Reparatur- und Service-Zentrum R.U.S.Z.) und Autor mehrerer Bücher wie etwa „Kreislaufwirtschaft in der EU“ ist bereit noch im Herbst einen Vortrag z. B. unter dem Arbeitstitel „Reparieren als Klimaschutz“ zu halten (unter Verzicht auf ein Honorar). Der Bürgermeister unterstützt dies, der Jauneckersaal kann z. B. am 6.11.2020 zur Verfügung gestellt werden. Veranstalter ist die Stadtgemeinde, die Abwicklung erfolgt durch den Ausschuss. Die endgültige Terminentscheidung wird noch unter Covid-19 Aspekten zu erfolgen haben.

Sollte die Entscheidung heuer nicht mehr zustandekommen, soll es dazu einen Artikel im Amtsblatt geben.

Die Kosten für den Stadtsaal betragen je nach gewählter Saalvariante 47,- / 74,- oder 113,-

ANTRAG

Der Gemeinderat nimmt diesen Bericht zur Kenntnis.

Wortmeldungen: /

Abstimmungsergebnis: einstimmig

GR0105 Nachtbus – Wienerwald

Antragsteller: BAUM STR DDr. Josef

Laut Schreiben von Landesrat Schleritzko vom 14.09.2020 entspricht der ‚Wienerwald Nachtbus‘ den Zielsetzungen des NÖ Landesmobilitätskonzepts, weshalb der Gemeinde eine Förderung im Rahmen des NÖ Nahverkehrsfinanzierungsprogramms für ein weiteres Betriebsjahr gewährt wurde. Förderhöhe und –modalitäten wurden noch nicht definiert.

Der VOR bietet wieder den erweiterten Nachtverkehr auf der Linie 453 (02:00 Uhr und 03:30 Uhr ab Wien, Hütteldorf – Purkersdorf – Wolfsgraben – Tullnerbach) an Samstagen sowie Sonn- und Feiertagen an. Bei einem unveränderten Aufteilungsschlüssel betragen die jährlichen Kosten für Purkersdorf für das Jahr 2021 € 8.887,33. Um Landesförderung für 2021 wurde angesucht. Die Stadtgemeinde hat die positive Information der Förderung (in Höhe von rd. 35% der Gesamtsumme) bereits erhalten.

(zur Info: die Gemeinde Pressbaum ist bereits im Jahr 2016 aus dem Vertrag ausgestiegen.)

Abschätzung der Kosten: € 8.887,33 (vor Abzug der Landesförderung)

Bedeckung: 1/529000-620002

Kreditrest nach Anordnung unter Berücksichtigung bestehender Beschlüsse: € 15.708,67

ANTRAG

Der Gemeinderat stimmt dem erweiterten Nachtverkehr und der Kostenübernahme zu.

Der Ausschuss wird beauftragt die Sachlage für 2022 zu evaluieren und mit den Nachbargemeinden zu koordinieren.

Wortmeldungen: Steinbichler, Baum

Abstimmungsergebnis: einstimmig

GR0106 Verteilung ‚Gelbe Säcke‘

Antragsteller: BAUM STR DDr. Josef

Die Abstimmung bezüglich Lieferung / Abholung der gelben Säcke ergab Folgendes:

17 Stimmen für Variante 1) (Auslieferung bei € 8.000 zzgl. MwSt. an Kosten),
12 Stimmen für Variante 2) (Abholung),
3 keine Antwort,
1 Enthaltung inkl. Angebot.

STR Baum hat für die Abwicklung eines diesbezüglichen Auftrages € 4.000,- zzgl. MwSt. angeboten. Auch die WIPUR hat zuletzt ein Angebot für die Auslieferung erstellt, nämlich: Verteilung an 3.074 Haushalte durch die WIPUR GmbH im Zeitraum von 01.-23.12.2020. Kosten: € 5.760,- zzgl 20% MwSt (ergibt € 6.912,-). Im Sinne der Auslastung der gemeindeeigenen WIPUR verzichtet STR Baum auf eine Beauftragung.

Auch weil das Angebot der Wipur auf die einmalige Auslastungslage bez. Covid-19 bezogen ist, wird für das folgende Jahr eine weitere Einsparung und eine Umstellung des Systems im Sinne der Verbesserung der Ziele einer Kreislaufwirtschaft angestrebt.

ANTRAG

Der Gemeinderat beschließt die Verteilung der „GELBEN SÄCKE“ für das Jahr 2021 über die WIPUR abzuwickeln und nimmt das Anbot – Verteilung im Zeitraum von 01. – 23.12.2020 zu € 5.760,-- zzgl. 20% MwSt (ergibt € 6.912,--) an.

HH-Stelle: 1/852000-728400
Kreditrest: Budget 2021

**Wortmeldungen: Kirnberger, Baum, Kellner, Holzer, Steinbichler, Weinzinger,
Abstimmungsergebnis: einstimmig**

GR0107 Umweltschutzverordnung – Beschluss

Antragstellerin: KELLNER STR DI Sabina

Die aus dem Jahr 1993 stammende Umweltschutzverordnung wurde von Stadtamtsdirektorin Dr. Winkler-Widauer und GR Christian Röhrich überarbeitet und auf einen, den heutigen Anforderungen entsprechenden Stand gebracht (Entwurf umseitig).

Ergänzend soll ein Informationsschwerpunkt über Laubbläsern und Laubsaugern in den gemeindeeigenen Medien gestartet werden, um auf die Problematik dieser Geräte hinzuweisen:

- Mit einem möglichen **Schallpegel von über 100 Dezibel (Verbrennungsmotorgeräte)**, das entspricht der Lautstärke eines Presslufthammers, strapazieren diese Geräte nicht nur Nachbar*innen sondern gefährden auch die Gesundheit der Nutzer*innen. Denn bereits ab einem Lärmpegel von 85 Dezibel geht man bei Dauerbelastungen von Hörschäden aus.
- Von einem Verbrennungsmotor angetriebene Geräte stoßen zudem **gesundheitsschädliche Abgase** wie Kohlenwasserstoffe, Stickoxide und Kohlenmonoxid aus.
- Kommen die Laubbläser auf Wiesen und Gehwegen zum Einsatz, werden **Mikroben, Pilzsporen, Unrat und Tierkot aufgewirbelt und fein in der Luft verteilt**. Eine Studie der Technischen Universität Graz aus dem Jahr 2013 zeigt, dass beim Einsatz eines Laubbläsert auf Wegen oder Straßen **sechs- bis zehnmals so viel Feinstaub** aufgewirbelt wird wie beim Einsatz eines Besens.
Vergleich freigesetzte Emissionsmenge Laubbläser – Besenkehrung:
<https://www.umwelt.steiermark.at/cms/beitrag/11940367/19222537/>
- Und auch die **Bodenbiologie leidet** gravierend. So werden mit den welken Blättern auch Kleintiere wie Spinnen und Insekten aufgesaugt, gehäckselt und dabei getötet; selbst Pflanzensamen werden zerstört.
- Da die abgesaugten oder mit einer Luftgeschwindigkeit von bis zu 300 km/h weggeblasenen Blätter und Äste nicht mehr auf dem Boden verrotten, wird die Humus- und Nährstoffbildung behindert. Die am Boden lebenden **Kleintiere verlieren Nahrung und Lebensraum**. Die **Deckschicht**, die den Boden vor Austrocknung und bei extremer Kälte schützt, **geht verloren**.

Die steirische Landeshauptstadt Graz sowie mehrere steirische Gemeinden verbietet die Nutzung von Laubsaugern und Laubbläsern seit 2014 per Verordnung.

Die Verwendung von Laubbläsern ist nicht auf den Herbst beschränkt, sondern erfolgt fast ganzjährig. Wegen der massiven Nutzung der Geräte auf einzelnen Grundstücken gab es in Purkersdorf bereits mehrfach Beschwerden und eine Unterschriftenaktion von Anrainern.

Die Bevölkerung soll mit wiederkehrenden Hinweisen diesbezüglich sensibilisiert werden.

ANTRAG

Der Gemeinderat beschließt die neue Umweltschutzverordnung in der beigefügten Fassung sowie die Aufklärungskampagne über die Problematik der Laubbläser.

Wortmeldungen: /

Abstimmungsergebnis: einstimmig



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Purkersdorf vom ... 2020 zur Vermeidung und Beseitigung von Missständen, die das örtliche Gemeinschaftsleben stören, insbesondere zum Schutze von Gesundheit und Natur sowie zur Sicherung der Lebensqualität im Gemeindegebiet.

Gemäß § 33 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. Nr. 17/2019 wird verordnet:

§ 1 Zielsetzung

Handlungen und Unterlassungen, die geeignet sind Menschen und Tiere in ihrer Gesundheit zu gefährden oder unzumutbar zu belästigen, hygienische Missstände herbei zu führen, das örtliche Gemeinschaftsleben oder Ortsbild nachhaltig zu stören oder sonst in irgendeiner Weise Natur und Umwelt in der Gemeinde erheblich zu belasten, sind verboten.

§ 2 Lärmschutz

Im gesamten Gemeindegebiet von Purkersdorf gelten zu u.a. Zeiten folgende Bestimmungen:

An allen Tagen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr, an Samstagen ab 18.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen ganztägig:

- a) sind alle Lärm verursachenden Tätigkeiten und Arbeiten wie Hämmern, Sägen, Holzhacken udgl. verboten;
- b) ist die Verwendung und der Betrieb von lärmverursachenden Spiel-, Sport- und sonstigen Motoren, Geräten und Maschinen, wie Ketten- oder Kreissägen, Motorrasenmähern, Laubbläsern, Schleifmaschinen, Holzzerkleinerungsmaschinen udgl. untersagt;

Generell sind beim Einsatz von Maschinen und Geräten alle nach dem jeweiligen Stand der Technik möglichen und den Umständen entsprechend zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um das Entstehen von Lärm und anderen Emissionen auf ein unvermeidbares Mindestmaß zu reduzieren.

§ 3 Umwelt- und Gesundheitsschutz

Zur Vermeidung einer Belastung der Umwelt und Gefährdung der Gesundheit ist verboten:

- a) das Ablagern von Müll, Schutt, Schrott, organischen Abfällen und Unrat aller Art auf allen Grundstücken und in darauf befindlichen Baulichkeiten oder ähnlichen Objekten;
- b) das Wegwerfen und Liegenlassen von Abfällen im Ortsgebiet sowie im freien Gelände;
- c) das nicht rechtzeitige und nicht ordnungsgemäße Räumen von Senk-, Sicker- und Düngegruben und anderen Abfallstätten. Aus gesundheitspolizeilichen Gründen ist zudem über die gebotene periodische Räumung von den genannten Anlagen ein Nachweis zu führen, der auf Verlangen den zuständigen Organen zur Einsicht vorzulegen ist;
- d) die Verunreinigung von öffentlichen Verkehrsflächen sowie von öffentlichen oder allgemein zugänglichen Park- und Pflanzenanlagen und allgemein zugänglichen Sport- und Spielplätzen;

www.purkersdorf.at

- e) das Ausgießen von Flüssigkeiten auf öffentlichen Anlagen bei Gefahr von Glatteisbildung. Das Ausgießen giftiger Flüssigkeiten unterliegt einem generellen Verbot;
- f) jegliche Verwendung gesundheitsgefährdender Schädlingsbekämpfungsmittel durch Versprühen, Auslegen u.ä.;
- g) die Verwendung von übelriechenden und chemischen Kompostierungsmitteln. Kompostieranlagen (Anlagen zur Aufbereitung von Abfällen pflanzlichen Ursprungs durch Verrottung) sind fachgerecht anzulegen, sodass Nachbarn weder durch Geruch noch durch Flüssigkeitsaustritt gestört werden.

§ 4 Öffentliche Anlagen

Die folgenden Bestimmungen gelten für alle im Gemeindegebiet Purkersdorf bestehenden öffentlichen Park- und Grünanlagen. Dazu gehören alle im Eigentum oder in der Verwaltung der Stadtgemeinde stehenden Blumen-, Garten- und Rasenflächen, Sträucher und Pflanzen, sowie die auf oder neben öffentlichen Verkehrsflächen angebrachten oder aufgestellten Blumenbehälter, Müllcontainer, Spielgeräte, Kultureinrichtungen (z.B. Skulpturen), Beleuchtungskörper, Fahrradständer, Abgrenzungen und Sitzgelegenheiten:

- a) jede Verunreinigung und Beschädigung ist verboten. Abfall ist in den dafür vorgesehenen Behältern zu entsorgen;
- b) das Abstellen und Parken von Fahrzeugen aller Art auf Grünflächen ist generell verboten;
- c) der Eintritt in Parkanlagen ist grundsätzlich nur Fußgängern erlaubt, allfällige Öffnungszeiten sind einzuhalten;
- d) die Benützung von Parkanlagen und öffentlichen Einrichtungen für Werbung oder Erwerbszwecke aller Art ist grundsätzlich untersagt;
- e) Spielplätze und Spiel- sowie Sportgeräte dürfen nur von zielgerichteten Personen (Kindern, Jugendlichen) verwendet werden. Die Stadtgemeinde Purkersdorf übernimmt keine Haftung. Die Benützung erfolgt auf eigene Gefahr;
- f) Hunde sind im gesamten Bereich der Parkanlagen an der Leine zu führen und von begrünten Flächen und Bepflanzungen sowie von Spielplätzen und Sandkästen fern zu halten; Hundekot ist sofort zu entfernen;
- g) das Aufstellen von Zelten und Grillen auf öffentlichen Flächen ist untersagt bzw. nur an ausdrücklich gekennzeichneten Stellen (und zu bestimmten Zeiten) erlaubt;

§ 5 Winterdienst

Im Winter ist die Verwendung von Auftaumitteln - auf das unbedingt notwendige Ausmaß und unter Bedachtnahme der einschlägigen Vorschriften - auf allen im Gemeindegebiet gelegenen, für den Fußgänger- oder Fahrzeugverkehr bestimmten öffentlichen Flächen einschließlich der in ihrem Zuge befindlichen baulichen Anlagen (z.B. Brücken, Stiegen) einzuschränken.

§ 6 Tierhaltung

Das Halten von Haus- und Kleintieren hat so zu erfolgen, dass eine über das ortsüblich zumutbare Maß hinausgehende Lärm- und Geruchs- bzw. sonstige Belästigung seitens der gehaltenen Tiere vermieden wird.

www.purkersdorf.at

§ 7 Ausnahmen

Diese Verordnung ist auf Handlungen und Unterlassungen nicht anzuwenden, die bereits nach einer bundes- oder landesgesetzlichen Regelung geboten oder verboten sind.

Sämtliche Verbote gelten nicht bei Maßnahmen im Rahmen von Gefahr im Verzug sowie bei Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit.

Einzelne Bestimmungen dieser Verordnung gelten nicht für Behörden, Einsatzorganisationen und Organe der öffentlichen Sicherheit in Ausübung ihres Dienstes. Ebenso gelten einzelne Bestimmungen dieser Verordnung nicht für gewerbliche, land- und forstwirtschaftliche Betriebe im Rahmen ihrer Betriebsanlage. Ausgenommen sind einzelne Bestimmungen dieser Verordnung auch bei behördlicher Genehmigung bzw. bei behördlich genehmigten Umzügen, Kundgebungen, Veranstaltungen, kirchlichen Anlässen udgl., sofern eine Erlaubnis nach anderen gesetzlichen Bestimmungen vorliegt.

§ 8 Strafen

Die Nichtbefolgung der Bestimmungen dieser Verordnung und eines aufgrund dieser Verordnung ergangenen Auftrages stellt eine Verwaltungsübertretung dar und wird gem. § 10 Abs. 2 Verwaltungsstrafgesetz 1991 bestraft.

Unbeschadet zivilrechtlicher Ersatzansprüche und einer etwaigen verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortlichkeit hat das Stadtamt Purkersdorf aus öffentlichen Rücksichten die Beseitigung von Missständen mit Bescheid aufzutragen, sofern diese nicht aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen des Bundes oder Landes verfügt oder angeordnet werden kann.

§ 9 Allfälliges

Den Anordnungen von Organen der öffentlichen Aufsicht zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit sowie zur Einhaltung der verordneten Beschränkungen ist jedenfalls Folge zu leisten und Zutritt zu betroffenen Objekten zu ermöglichen.

Für die Einhaltung dieser Bestimmungen durch Kinder und Jugendliche sind die Begleitpersonen bzw. die Erziehungsberechtigten verantwortlich.

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Umweltschutzverordnung der Stadtgemeinde Purkersdorf vom außer Kraft.

BEILAGE zu GR0107 – VO aus dem Jahr 1993

GR 210693/4.6.2.

hu/verordnung/umwelt01

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Purkersdorf vom 21. Juni
1993 zur Abwehr und Beseitigung von das örtliche
Gemeinschaftsleben störenden Mißständen.

Gemäß § 33 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000, wird verordnet:

§ 1

(1) Grundsätzlich sind all jene Handlungen und Unterlassungen verboten, welche für sich allein oder in ihrem Zusammenwirken geeignet sind, Menschen in ihrer Gesundheit zu gefährden oder unzumutbar zu belästigen, hygienische Mißstände herbeizuführen, das örtliche Gemeinschaftsleben oder das Ortsbild über Gebühr zu stören, oder sonst in irgendeiner Weise Natur und Umwelt in der Gemeinde erheblich zu belasten.

(2) Als Beeinträchtigungen im Sinne des Abs. 1 kommen insbesondere Lärm, Staub, Rauch, Geruch, Unrat, Wasserverschmutzung, gesundheitsgefährdende Emissionen und dergleichen in Betracht.

§ 2

Im gesamten Gemeindegebiet von Purkersdorf ist verboten:

(1) an allen Tagen in der Zeit von 19.00 Uhr bis 06.00 Uhr, an Samstagen ab 17.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen ganztägig

- a) Lautsprecherwerbung
- b) jede lärmverursachende Bautätigkeit sowie die Verrichtung von im Bauwesen anfallenden Arbeiten wie Hämmern, Sägen u.a.,
- c) der Betrieb von lärmverursachenden Maschinen, wie z.B. mit Elektro- oder Verbrennungsmotoren angetriebene Maschinen und Geräte (Motorrasenmäher, Kreissägen, Schleifmaschinen, Holzzerkleinerungsmaschinen u. dgl.);

soweit dadurch ungebührlicherweise störender Lärm verursacht wird.

(2) die Inbetriebnahme von nicht auf öffentlichen Verkehrsflächen abgestellten Kraftfahrzeugen und Motorfahrrädern (außer zum sofortigen Wegfahren) sowie das Laufenlassen der Motoren solcher Fahrzeuge am Stand außerhalb behördlich bewilligter Betriebsanlagen für die Reparatur derartiger Fahrzeuge.

(3) das Befahren nicht öffentlicher Verkehrsflächen und Privatgrundstücke mit Kraftfahrzeugen und Motorfahrrädern ohne sachlich gerechtfertigten Grund.

Umweltschutzverordnung

(4) der Betrieb von Modellen mit Verbrennungsmotoren auf Grundstücken, die nicht mindestens 500 m Luftlinie von Wohngebäuden entfernt sind, sowie an allen Orten, die für die erholsame Benutzung durch die Allgemeinheit entweder ausdrücklich gewidmet sind oder die von der Bevölkerung der Ruhe oder Erholung wegen aufgesucht werden.

§ 3

Beim Einsatz von Maschinen sind alle nach dem jeweiligen Stand der Technik möglichen und den Umständen entsprechend zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um das Entstehen von Geräuschen und anderen Emissionen auf ein unvermeidbares Mindestmaß zu beschränken.

§ 4

Der § 1 Abs. 1 und Abs. 2 dieser Verordnung ist nicht anzuwenden auf Tätigkeiten im Rahmen eines gewerblichen, landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Betriebes.

§ 5

Geruchsbelästigende Gartenarbeiten

(1) Das Ausschütten oder Versprühen des Inhaltes von Jauchegruben, Kläranlagen, Senk- und Sickergruben sowie Seifenabscheidern auf Grundstücken welcher Art immer ist verboten.

(2) Aus Gründen der Geruchsbelästigung und aus Gründen der Gesundheitspolizei ist über die gebotene periodische Räumung von Senkgruben, Kläranlagen und Seifenabscheidern ein Nachweis zu führen, der über Verlangen den zuständigen Gemeindeorganen zur Einsicht vorzulegen ist.

(3) Kompostierungsanlagen, das sind Anlagen zur Aufbereitung von Abfällen pflanzlichen Ursprungs durch Verrottung, sind so anzulegen, daß Nachbarn weder durch Geruch noch durch Flüssigkeitsaustritt gestört werden können.

(4) Aus Gründen der Geruchsbelästigung und aus Gründen der örtlichen Gesundheitspolizei sind Komposthaufen fachgerecht anzulegen und ist die Verwendung übelriechender und chemischer Kompostierungsmittel verboten.

(5) Die Bestimmungen des Abs. 1 und des Abs. 3 gelten nicht für landwirtschaftliche Betriebe und Gärtnereien.

§ 6

Schädlings- und Insektenbekämpfung

(1) Jegliche Verwendung gesundheitsgefährdender Schädlingsbekämpfungsmittel durch Versprühen, Auslegen u.ä. ist verboten.

(2) Andere Insekten als Pflanzenschädlinge, zum Beispiel: Fliegen, Gelsen, Mücken, und andere Tiere dürfen außerhalb geschlossener Räume nicht mit Motorspritzen und Vernebelungsgeräten großflächig bekämpft werden.

§ 7

Schutz der städtischen
Park- und Gartenanlagen

(1) Die Bestimmung der §§ 8 bis 14 gelten für alle im Gemeindegebiet von Purkersdorf bestehenden öffentlichen Park- und Grünanlagen (im folgenden kurz Parkanlagen genannt), die im Eigentum oder in der Verwaltung der Stadtgemeinde Purkersdorf stehen.

(2) Personen, die mit Herstellungs- bzw. Erhaltungsarbeiten in Parkanlagen beauftragt sind oder eine behördliche Aufsichtstätigkeit wahrzunehmen haben, unterliegen im Zusammenhang mit der Durchführung solcher Maßnahmen nicht den Bestimmungen der §§ 8 bis 14.

§ 8

Benützung der Parkanlagen

(1) Der Eintritt in Parkanlagen ist mit den nachstehenden Ausnahmen nur Fußgängern gestattet. Die Parkbesucher haben sich - unbeschadet der Bestimmungen des § 10 - ausschließlich auf den vorgesehenen Parkwegen (Plätzen) aufzuhalten.

(2) Das Befahren der Parkwege (Plätze) und Spielplätze (§10) mit Krankenfahrstühlen und Kinderwagen ist erlaubt.

(3) Kleinkinderfahrzeuge wie Roller, Dreiräder, Kinderautos u.ä. dürfen nur auf Parkwegen (Plätzen) und Spielplätzen benützt werden.

(4) Die Benützung von Parkanlagen für Werbung oder zu Erwerbszwecken aller Art ist grundsätzlich untersagt.

§ 9

Schonung der Parkanlagen

Jede Verunreinigung der Parkanlagen sowie deren Einrichtungen ist verboten. Abfälle jeder Art sind in den bereitgestellten Abfallkörben zu deponieren.

§ 10

Spielen in Parkanlagen, Spielplätze

(1) In den Parkanlagen ist das Spielen nur auf den Spielplätzen gestattet; allfällige Öffnungszeiten sind einzuhalten. Die Spielplätze sowie Spielgeräte dürfen nur von Kindern benützt werden.

(2) Kinder sind von verantwortlichen Begleitpersonen entsprechend zu beaufsichtigen. Die Stadtgemeinde Purkersdorf trifft für den Spielbetrieb keine Haftung. Die Benützung der Spielplätze und Geräte erfolgt auf eigene Gefahr.

(3) Das Sandspielen ist nur in den hierfür vorgesehenen Sandkästen erlaubt.

§ 11

Beaufsichtigung von Hunden

(1) Hunde sind im gesamten Bereich der Parkanlagen an der Leine zu führen und von Rasen- bzw. Grünflächen, von Pflanzungen sowie von Spielplätzen oder Sandkästen fernzuhalten.

(2) Hundekot ist vom Hundeführer sofort zu entfernen.

§ 12

Sonderbestimmungen für die Winterzeit

(1) Das Rodeln und Schilaufen in Parkanlagen ist außer auf hierfür gekennzeichneten Flächen verboten.

(2) Das Eislaufen und das eigenmächtige Anlegen von Eisflächen in Parkanlagen ist verboten.

(3) § 10 Abs. 2 gilt sinngemäß.

§ 13

Obsorge für Kinder und Jugendliche

Für die Einhaltung dieser Bestimmungen durch Kinder und Jugendliche sind die Begleitpersonen bzw. Erziehungsberechtigten verantwortlich.

§ 14

Parkaufsicht

Den Anordnungen von Organen der öffentlichen Aufsicht zur Aufrechterhaltung der Ordnung in den Parkanlagen im Sinne der §§ 8 bis 13 ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 15

Verunstaltung des
Orts- und Landschaftsbildes

(1) Das Abladen, das Abstellen und die Lagerung von Gegenständen und Flüssigkeiten, insbesondere von außer Betrieb gesetzten Fahrzeugen, Bauschutt, Gerümpel, Schrott, Verpackungstoffen und Behältnissen, Erde, Fäkalien, Stallmist, Kadavern, Flüssigkeiten, Abfällen im Sinne des NÖ Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBL. 8240, auf öffentlichen und privaten Grundstücken ist verboten.

(2) Ausgenommen von dem Verbot nach Abs. 1 sind

- a) die Lagerung in allseits umschlossenen, hiefür behördlich genehmigten Räumen und behördlich genehmigten Lagerplätzen
- b) das geordnete, planmäßige und vorübergehende Abstellen und das Ablagern im Freien im Zuge eines sinnvollen betrieblichen Vorganges, sofern diese Grundstücke nicht von angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen oder von anrainenden, mit behördlicher Bewilligung zu Bauplätzen gewidmeten Grundstücken eingesehen werden können
- c) das Ablagern von produktionsbedingten Abfällen aus Landwirtschafts- und Gärtnereibetrieben
- d) das Ablagern von pflanzlichen Abfällen in hiefür vorgesehenen Düngerstätten oder zum Zweck der Kompostierung (§ 5 Abs. 3) oder Weiterverwendung
- e) solche Handlungen, die aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen des Bundes, des Landes oder der Gemeinde zulässig oder genehmigt sind.

§ 16
Winterdienst

Pflanzenschädigende Auftaumittel (z. B. Steinsalz, Chlorcalcium) dürfen zum Zwecke der Vermeidung oder Bekämpfung von Schnee- und Eisglätte auf allen dem Fahrzeug- und/oder Fußgängerverkehr dienenden Verkehrsflächen mit öffentlichem Verkehr im Sinne der Straßenverkehrsordnung 1960, in der jeweils geltenden Fassung, (d.s. Fahrbahnen, Gehsteige, Gehwege, Bankette, Promenadenwege, Fußgängerzonen, Zufahrten, Abstellplätze, Tankstellenflächen usw.) sowie auch innerhalb von Liegenschaften nicht verwendet werden.

Ausgenommen sind Situationen in der eine drohende Gefahr nur durch Anwendung derartiger Mittel abgewendet werden kann, wobei die Verwendung dieser Auftaumittel auf das unbedingt notwendige Mindestmaß einzuschränken ist.

§ 17
Tierhaltung

Das Halten von Tieren im Ortsgebiet, sofern nicht jene erforderlichen Vorkehrungen getroffen sind, die eine gesundheitliche Gefährdung von Menschen oder Tieren, eine über das örtlich zumutbare Ausmaß hinausgehende Geruchs- und Lärmbelästigung oder eine andere vermeidbare Belästigung durch die Tiere ausschließen, ist verboten.

§ 18
Behördliche Aufträge und
Anordnungen

Die Eigentümer, deren Bevollmächtigte sowie die Pächter, Mieter oder sonstigen Nutzungsberechtigten von Liegenschaften und/oder Objekten sind verpflichtet, den mit der Feststellung eines Mißstandes betrauten Organen des Stadtamtes der Stadtgemeinde Purkersdorf den Zutritt zu den von einem Mißstand betroffenen Objekten zu ermöglichen.

§ 19
Strafen

(1) Die Nichtbefolgung der Bestimmungen dieser Verordnung und eines aufgrund dieser Verordnung ergangenen Auftrages stellt eine Verwaltungsübertretung dar und wird gemäß Artikel VII des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 1991 (EGVG) bestraft.

(2) Geldstrafen fließen der Stadtgemeinde Purkersdorf zum Zwecke des Umweltschutzes, der Gesundheit der Bevölkerung und der Pflege des Orts- und Landschaftsbildes zu.

Umweltschutzverordnung

- 7 -

§ 20
Ausnahmeregelungen

Die Behörde hat über Antrag mit Bescheid eine Ausnahme von den Bestimmungen dieser Verordnung zu bewilligen, wenn der Antragsteller ein sachlich gerechtfertigtes Interesse daran nachweist und der der Verordnung zugrunde liegende Schutzzweck dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt werden kann.

§ 21

Von dieser Verordnung bleiben bestehende Gesetze und Verordnungen des Bundes und Landes unberührt; die Gebote und Verbote dieser Verordnung finden keine Anwendung auf Handlungen oder Unterlassungen, die schon nach einem Gesetz oder einer Verordnung des Bundes oder Landes geboten oder verboten sind.

§ 22

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem auf das Ende der Kundmachungsfrist folgenden Monatsersten in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Umweltschutzverordnung der Stadtgemeinde Purkersdorf vom 19.03.1987 außer Kraft.
- (3) Die nach der außer Kraft tretenden Verordnung bereits erteilten Aufträge und Anordnungen gelten als solche nach dieser Verordnung.



Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister

Karl Schlögl
(Abg. z. NR Mag. Karl SCHLÖGL)

Angeschlagen am: 28.06.1993 *Jo*

Abgenommen am: 22. Juli 1993 *Al*

Umweltschutzverordnung

ENDE

GR0108 Waldschutzpetition – Beschluss

Antragstellerin: KELLNER STR DI Sabina

Der Baumbestand im Biosphärenpark Wienerwald steht stark unter Druck. Der Klimawandel führt durch ansteigende Temperaturen bei abnehmender Feuchtigkeit zu stärkerem Schädlingsbefall und mehr Baumschäden. Zusätzlich fallen immer mehr gesunde Waldflächen entlang von Straßen und Wegen überschießenden Schutzschlägerungen aus Haftungsgründen zum Opfer. Im Vordergrund stehen Haftungsfragen anstatt Waldpflege und schonungsvoller Umgang mit geschützten Wäldern und Naherholungsgebieten. Diese Vorgehensweise schädigt wertvolle Ökosysteme und widerspricht den Richtlinien eines Biosphärenparks.

Um unnötige Schlägerungen von Bäumen zu verhindern, braucht es eine dringende Evaluierung der haftungsrechtlichen Bedingungen in ABGB und Forstgesetz, sodass die Sorgfaltsanforderungen bei Kontrolle und Pflege der Wälder wieder mehr in Richtung Erhaltung des Baumbestands gehen.

Zur Absicherung der naturnah wirtschaftenden Eigentümer*innen braucht es Klarheit in der Haftungsfrage. Wer sich im Wald bewegt, setzt sich einem natürlichen Risiko aus und daher ist die **Haftung aus dem ABGB und Forstgesetz den ökologischen Zielen entsprechend zu entschärfen, bzw. durch klare Definitionen Rechtssicherheit für die Waldbesitzer*innen zu erzeugen.**

Europaweit zu beobachtenden Fehlentwicklungen führten 2016 zur Beauftragung einer Studie zu „umweltrechtlichen Haftungsfragen“ (Johannes Kepler Universität, Linz) und in der Folge zur Gründung der Plattform „Baumkonvention“ (baumkonvention.at), die eine Änderung der Haftungsbestimmungen (mit Unterstützung des Städte- und Gemeindebunds) verfolgt.

Das aktuelle Regierungsprogramm enthält bereits im Kapitel „Zivil- und Wirtschaftsrecht“ (S. 32) **die Absicht zur „Evaluierung der haftungsrechtlichen Sorgfaltsanforderungen bei der Kontrolle und Pflege von Bäumen und Wäldern** mit dem Ziel, Österreichs Bäume und Wälder zu erhalten und unnötiges Zurückschneiden oder Fällen von Bäumen zu verhindern (Wegehalterhaftung)“.

Am 13. Juni 2019 kam es zu einem einstimmigen Beschluss im NÖ Landtag:
<https://jimdo-storage.global.ssl.fastly.net/file/72102815-c6ef-403d-91f8-e40adec20e2f/Landtag%20688A1.pdf>

Etliche Gemeinden verabschiedeten in diesem Sinne bereits Resolutionen, u.a. Perchtoldsdorf, Klosterneuburg, Mödling und Baden.

Auch im europäischen Ausland kam es bereits vielfach zu gesetzlichen Änderungen, wie z. B. in Deutschland, wo für „waldtypische Gefahren“ nun keine Haftung mehr besteht.

Der Stadtrat ersucht den Gemeinderat um den Beschluss folgender Resolution:
„Die Stadtgemeinde Purkersdorf ersucht die österreichische Bundesregierung, insbesondere Frau Bundesministerin für Justiz, Dr.ⁱⁿ Alma Zadić und Frau Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus, Elisabeth Köstinger, die Haftungsregelungen im Wald im Interesse des Baumschutzes zu ändern und die Eigenverantwortung der Menschen als Nutzer*innen des Walds in den Vordergrund zu rücken.“

ANTRAG

Der Gemeinderat beschließt die oben angeführte Resolution und ermächtigt den Bürgermeister gemeinsam mit STRⁱⁿ DI Kellner diese an die BMfJ Drⁱⁿ Alma Zadic sowie BMLRT Elisabeth Köstinger zu übermitteln.

GR Holzer bringt folgenden

GEGENANTRAG

ein: da diese Thematik schon auf Bundes- und Landesebene behandelt wird, bedarf es keiner zusätzlichen Resolution.

Wortmeldungen: Holzer, Baum

Abstimmungsergebnis zum Gegenantrag:

14 Stimmen dafür

6 Enthaltungen

9 Stimmen dagegen

Abstimmungsergebnis des Hauptantrags:

9 Stimmen dafür

8 Enthaltungen

12 Stimmen dagegen

Der Antrag der Resolution wird somit abgelehnt.

GR0109 e5 – Teilnahme – Bericht

Berichterstatteerin: KELLNER STR DI Sabina

Wie im letzten Gemeinderat vorgesehen, wurde die weitere Vorgangsweise hinsichtlich der Teilnahme am e5-Programm (Landesprogramm für energieeffiziente Gemeinden in NÖ) über den Sommer präzisiert:

Mit Bgm. Ing. Steinbichler und im Ausschuss wurde vereinbart, dass das Ansuchen auf Teilnahme im Frühjahr 2021 gestellt werden soll.

Um die, für das Programm notwendigen Arbeiten in der Verwaltung bewältigen zu können ist eine Unterstützung im Ressort Umwelt notwendig. Im Dienstpostenplan sind noch 10 Stunden verfügbar, welche nun ausgeschöpft werden sollen.

Mit Ergebnissen aus dem e5-Programm kann somit erst in der zweiten Hälfte des nächsten Jahres gerechnet werden. Klimaschutzmaßnahmen sollten aber umgehend in alle Überlegungen der Gemeinde einfließen und auch für das nächste Jahr sollte bereits eine Klimastrategie entwickelt werden.

Daher habe ich mit Hrn. Martin Ruhrhofer von der enu (Energie- und Umweltagentur des Landes NÖ) vereinbart, Ende Oktober einen „Klima Planungsworkshop“ abzuhalten. Dabei sollen Ist-Stand, Best-Practice-Beispiele aus anderen Gemeinden, Förderungen, sowie Prioritäten für die nächste 1-2 Jahren erörtert und erarbeitet werden.

Der Workshop ist ein kostenloses Service der enu.

Der Bürgermeister bittet den Ausschuss bis zur Frühjahrssitzung in Erfahrung zu bringen, wie viel andere Gemeinden bereits an Förderung erhalten haben.

ANTRAG

Der Gemeinderat nimmt den Bericht zur Kenntnis.

GR Pokorny verlässt den Saal

GR Posch verlässt den Saal

Wortmeldung: Steinbichler, Kellner, Holzer

Abstimmungsergebnis: einstimmig

GR0110 Aktivitäten Naturpark – Bericht

Berichterstatterin: KELLNER STR DI Sabina

Der Naturpark Purkersdorf feierte im September seinen 45. Geburtstag. Seit seiner Gründung im April 1975 zum Tag des Waldes, verfolgt der Naturpark das **Ziel die Biodiversität und die Artenvielfalt der Landschaft und der Natur entlang des Wienflusses im westlichen Wienerwald zu bewahren und zu erhöhen, und den Menschen während aller vier Jahreszeiten ein Naturerleben mit allen Sinnen zu ermöglichen.** Mit diesem Ziel stellt das Naturpark-Team jedes Jahr zahlreiche Veranstaltungen und Aktivitäten zusammen:

NATURPARKFEST 2020

Wie viele andere Veranstaltungen hat auch das heurige **Naturparkfest anlässlich des 45 Jahre Jubiläums des Naturparks am 19. September** in abgeändertem kleinerem Rahmen stattgefunden.

Das Naturpark-Team unter der Leitung von Dr. Rudolf Orthofer (Obmann), und DI Gabriela Orosel (Geschäftsführerin) hat sich ein vielseitiges und spannendes Programm ausgedacht, bei dem die Richtlinien zur Eindämmung der COVID-19 Pandemie gut eingehalten werden konnten.

Es standen **sieben geführte Touren** zu unterschiedlichen Themenschwerpunkten zur Wahl, die zeitlich gestaffelt und auf verschiedenen Wegen im Naturpark unterwegs waren (u.a. On Tour ... auf einen waldpädagogischen Spaziergang, ... zu den Bienen mit dem Naturpark-Imker, ... auf ein Survival-Abenteuer mit Stonesurvival; Dauer ca. 1,5 Std; kostenfrei).

Danach konnte u.a. mit Johanna Knie von der Künstlerei ein Sprühbild gestalten oder unter Anleitung von Michaela Weindl vom Ideen4tel eine Petflasche mit Upcycling verarbeitet werden.

Knapp 100 interessierte und gut gelaunte Gäste haben an den unterschiedlichen Walderlebnissen on Tour teilgenommen.

Eine **FOTOAUSSTELLUNG zu 45 Jahre Naturpark** ist noch einige Zeit im Holzlabor zu besichtigen.

RÜCKBLICK – SOMMER 2020

Über die Sommermonate wurden unterschiedliche Aktivitäten angeboten, u.a.

- Lesen im Grünen, in Kooperation mit der Stadtbibliothek auf der Kellerwiese und im Naturparkzentrum
- Outdoorcamps
- Waldtouren
- Schauschleudern des Naturpark-Honigs

Weiters wurden **drei neue Erholungsbereiche mit Sitz-Liege-Möbeln aus Holz geschaffen**

AUSBLICK - HERBST 2020

- **Mähen auf der Feilerhöhe - 2./3.Oktober**

Gemeinsam mit einem Experten Einblick in das Mähen mit der Sense oder dem Balkenmäher bekommen. (Freitag – Aktionstag speziell für Schulklassen)

- **Open House beim Naturparkzentrum - 4., 11. und 18.Oktober**

abwechselnden Angeboten entsprechend der Witterung mit dem Naturparkteam

- **Gesund durch den Wald – 10.Oktober**

Enkelkinderwanderung - gemütlicher Waldspaziergang mit Oma und Opa

- **Skizzieren im Wald – 17.Oktober**

Heimische Wildtiere beobachten und skizzieren mit Tierportraitzeichnerin Eva Brenner

- **WANDERUNG GEMEINDERAT** geplant - Termin wird noch bekannt gegeben

GR Pokorny und Posch nehmen wieder teil

ANTRAG

Der Gemeinderat nimmt den Bericht zur Kenntnis.

Wortmeldungen: /

Abstimmungsergebnis: einstimmig zur Kenntnis genommen

GR0111 Bericht Hortangelegenheiten

Berichterstatter: PISTRACHER STR Gerald

GR Wunderli verlässt den Saal

- Bescheid Verlegung Hortgruppen Mittelschule:

Die Bildungsdirektion NÖ hat am 22. Juli 2020 eine vor Ort Begehung der neuen Horträumlichkeiten in der Mittelschule durchgeführt und alle 3 Hortgruppen mit Bescheid vom 31.08.2020 bewilligt. Künftig wird es nur mehr einen Hort (ein Rechtsträger mit 10 Hortgruppen) mit der Anschrift Alois Mayer-Gasse 4 geben.

Die Bildungsdirektion zeigt sich mit den neuen Räumlichkeiten in der Mittelschule sehr zufrieden. Es gibt allerdings zwei bauliche Maßnahmen, die noch erfüllt werden müssen:

- die Fenster sind mit Drehsperren auszustatten
- bei den Stiegenpodesten ist das Geländer mind. 1,25 m ab der letzten Aufstiegshilfe auszuführen

- Fachaufsicht Hort:

Im Hort wurde am 22.07.2020 von Frau Inspektorin Kohl eine Fachaufsicht mit folgendem positiven Ergebnis durchgeführt:

„Am 22. Juli 2020 wurde im Rahmen der Fachaufsicht über Horte gemäß § 103 NÖ Pflichtschulgesetz 2018 eine Überprüfung der Einrichtung im oben genannten Standort durchgeführt. Die Dokumentation erfolgte in Form eines Rasterbogens. Die Kinder befanden sich während der Fachaufsicht im Schulgarten mit diversen Spielmöglichkeiten. Der vermehrte Personaleinsatz ermöglicht individuelle Betreuung in Kleingruppen und gewährleistet die Einhaltung der Hygienemaßnahmen aufgrund der Covid-19 Situation. Frau Lehmden berichtet von einem positiven Feedback der Kinder, das geänderte Ferienprogramm betreffend. Freizeit zum Entspannen und zum Spielen genießen die Kinder offensichtlich, so der Eindruck.“

- Vertrag School Fox Hort:

Der Vertrag mit School Fox wurde für eine Schülerzahl bis 300 SchülerInnen für ein Jahr zu einem Gesamtpreis von € 499.- abgeschlossen. Die Kommunikation mit den Eltern erfolgt nun wesentlich schneller und einfacher. Des Weiteren werden dadurch die Covid-19 Vorgaben leichter umsetzbar.

- Bericht Essen Apetito:

Die Firma Apetito ist an uns herangetreten und hat uns informiert, dass sie mit einem unerwarteten Anstieg der Kosten für die Herstellung und den Transport der Menüs für den Schülerhort zu kämpfen haben und diesen Anstieg der Kosten durch interne Optimierungen nicht vollumfänglich kompensieren können. Preistreiber sind vor allem Fleisch, Gemüse sowie Obst und Molkereiprodukte. Man hat uns über eine bevorstehende Preisanpassung informiert, die ab 07.09.2020 auf EUR 3,09 erfolgen soll.

In einem gemeinsamen Meeting mit Apetito (Frau Kavka, Herr Szulczer) habe ich darauf verwiesen, dass eine Preiserhöhung einer Zustimmung im Gemeinderat bedarf. Ich habe Herrn Szulczer gebeten mit einem neuen Angebot auf uns zuzukommen und hier die automatische Indexierung von 2% zu berücksichtigen. Bis dato liegt kein neues Angebot oder Information von Fa. Apetito vor.

Da es im Laufe des Frühjahres einige wenige Beschwerden wegen des Essens im Schülerhort gab, wurde dies mit der Firma Apetito und der Leiterin vom Hort (Frau Lehmden) besprochen. Der Speiseplan wurde leicht adaptiert und bestimmte Gewürze und Speisen abgeändert. Bei der Zusammenstellung der Menüs wurde auf eine Ausgewogenheit von Fleisch- und Fischspeisen, vegetarischen Speisen und Süßspeisen geachtet.

- **Sandkiste Hort:**

Die Hortleitung ist an die Stadtgemeinde mit dem Wunsch um die Erneuerung der Sandkiste vor dem Hortgebäude herangetreten. Eine neue und größere Sandkiste würde eine größere Anzahl von Kindern die Möglichkeit zum Spielen bieten. Derzeit können laut Auskunft von Frau Lehmden maximal 3 bis 4 Kinder gleichzeitig in der Sandkiste spielen. Leider konnte diese über den Sommer nicht errichtet werden. Es wird nochmal mit der Bauabteilung Rücksprache gehalten, wann mit einer Umsetzung zu rechnen ist.

- **Spielplatz Hort:**

Ein Stahlseil beim Klettergerüst am Spielplatz im Hort in defekt und muss getauscht werden. Derzeit werden Angebote eingeholt.

ANTRAG

Der Gemeinderat nimmt den Bericht zur Kenntnis.

Wortmeldungen: /

Abstimmungsergebnis: einstimmig zur Kenntnis genommen

GR0112 Ferienbetreuung Herbstferien Hort

Antragsteller: PISTRACHER STR Gerald

Ab dem Schuljahr 2020/2021 gelten in ganz Österreich einheitliche Herbstferien an allen Allgemeinbildenden Pflichtschulen. Diese dauern immer von 27. Oktober bis einschließlich 31. Oktober. Es ist davon auszugehen, dass ein entsprechender Bedarf der Eltern für eine Ferienbetreuung vorhanden sein wird.

Das Land NÖ fördert eine Ferienbetreuung im Rahmen der Herbstferien in Höhe von € 250,- pro Gruppe und Woche.

Mit dem Angebot einer Ferienbetreuung in den Herbstferien im Hort, neben der weiterhin angebotenen Semester-, Oster- und Sommerferienbetreuung, wird die Vereinbarkeit von Schule und Beruf für die Familien wesentlich erleichtert. Auch Eltern mit Kindern in verschiedenen Schulformen, welche zum Teil weiterhin über schulautonome Tage verfügen, werden von Herbstferien erheblich profitieren.

Dafür soll ein Pauschaltarif von € 75,- pro Kind und Kalenderwoche eingehoben werden. Für Geschwisterkinder gilt ein reduzierter Preis von EUR 55,- pro Kind und Kalenderwoche. Diese Tarife sollen ab dem Schuljahr 2020/2021 auch für die Oster-, Semester- und Sommerferienbetreuung im Hort eingehoben werden.

ANTRAG

Der Gemeinderat beschließt eine Ferienbetreuung in den Herbstferien im Hort zu einem Pauschaltarif in Höhe von € 75,- pro Kind und Kalenderwoche jährlich von 27.10. – 31.10. ab dem Schuljahr 2020/2021. Für Geschwisterkinder gilt ein reduzierter Preis von EUR 55,- pro Kind und Kalenderwoche. Diese Tarife sollen ab dem Schuljahr 2020/2021 auch für die Oster-, Semester- und Sommerferienbetreuung im Hort eingehoben werden.

GR Wunderli nimmt wieder an der Sitzung teil

**Wortmeldungen: Pannosch, Pistracher, Teufl,
Abstimmungsergebnis: einstimmig**

GR0113 Frühbetreuung Hort – Berichtigung

Antragsteller: PISTRACHER STR Gerald

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Purkersdorf hat in seiner Sitzung am 22.3.2011 eine Frühbetreuung von 07:00 – 08:00 Uhr im Hort beschlossen (GR-0133). Tatsächlich findet die Frühbetreuung von 06:45 – 07:45 Uhr statt, da die Kinder schon zu diesem Zeitpunkt in die Schule gebracht werden. Die Frühbetreuung wird in den Informationsblättern auch ab 06:45 Uhr angeführt. Aufgrund den tatsächlichen Gegebenheiten und der Notwendigkeit einer Frühbetreuung ab 06:45 ist daher eine Berichtigung des ursprünglichen Gemeinderatsbeschlusses notwendig.

ANTRAG

Der Gemeinderat berichtigt seinen ursprünglichen Beschluss vom 22.03.2011 und beschließt eine Frühbetreuung im Hort wie bisher von Montag bis Freitag von 06:45 – 07:45 Uhr.

GR Brunner verlässt den Saal

Wortmeldungen: /

Abstimmungsergebnis: einstimmig

GR0114 Volksschule und Hort – langfristige Planung der Räumlichkeiten

Antragsteller: PISTRACHER STR Gerald

Die Platzproblematik sowohl in der Volksschule als auch im Schülerhort ist hinlänglich bekannt und wurde in den letzten Ausschüssen immer wieder thematisiert. Bereits realisiert wurde die kurzfristige Umsetzung von drei Gruppen des Schülerhortes in der Mittelschule. Direktor Monyk hat uns eine Unterbringung dieser Gruppen für zumindest zwei Jahre zusagen können. Danach muss man abwarten, wie sich die Schülerzahlen in der Mittelschule entwickeln.

In einem Gespräch mit der Direktorin der VS (Manuela Dundler-Strasser) wurde von ihr nochmals ausdrücklich auf den vorherrschenden Platzmangel hingewiesen. Das Konzept einer Ganztageschule kann mit den derzeitigen Räumlichkeiten nicht umgesetzt werden. Ein Umbau bzw. Ausbau des Gebäudes wäre somit notwendig, um ein Ganztageskonzept pädagogisch wertvoll realisieren zu können (Bibliothek mit Lesecke, Kreativ- und Musikräume, ausreichend Bewegungsräume und Rückzugsmöglichkeiten sowie die Schaffung von Lehrerarbeitsplätzen). Dies hat auch Herr Flick von der Bildungsdirektion in einem Gespräch bestätigt.

Da der Schülerhort bereits auf drei Standorte aufgeteilt ist und auch die Lösung der Mittelschule nur eine mittelfristige darstellt, ist auch hier über Um-, Aus- oder Neubau im Sinne einer bestmöglichen Betreuung der Kinder zu diskutieren.

Da sowohl bei Um- bzw. Ausbau oder einem Neubau eines neuen Schulcampus mit erheblichen Kosten für die Gemeinde zu rechnen ist, gilt es auch angesichts der finanziellen Situation der Gemeinde angemessen zu handeln und eine kostenschonende Umsetzung der notwendig gewordenen Maßnahmen zu berücksichtigen.

Die Prüfung eines künftig geeigneten Standortes für einen neu zu errichtenden Schulcampus soll durch die bereits ins Leben gerufene Projektarbeitsgruppe zum örtlichen Entwicklungskonzept vorgenommen werden, insbesondere auch unter Berücksichtigung des freiwerdenden Areals des Bahnhofsgeländes in Unter Purkersdorf.

Folgende Faktoren sollen bei der Prüfung durch die Projektarbeitsgruppe besonders berücksichtigt werden:

- ✓ Demographische Entwicklung inklusive Berücksichtigung Zuzug
- ✓ Gute Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln, Fahrrad und fußläufig
- ✓ Zentrale Lage und Einzugsgebiet
- ✓ Platz für Sport- und Freiflächen

ANTRAG

an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat beschließt die umgehende Prüfung eines geeigneten Standortes für einen neu zu errichtenden Schulcampus oder eines zweiten Standortes (Volksschule und Schülerhort) durch die Projektarbeitsgruppe zum örtlichen Entwicklungskonzept, insbesondere unter Berücksichtigung des freiwerdenden Areals des Bahnhofsgeländes in Unter Purkersdorf. Alle notwendigen – dem Amt vorliegenden – Unterlagen sind den Mitgliedern der Projektarbeitsgruppe binnen zwei Wochen ab Beschlussfassung zur Verfügung zu stellen, sofern diese nicht bereits vorliegen.

Wortmeldungen: Steinbichler

Abstimmungsergebnis: einstimmig

GR0115 Bericht Bibliothek

Berichterstatter: PISTRACHER STR Gerald

Kurzbericht Stadtbibliothek - September 2020

Der Ausleihbetrieb läuft derzeit wieder „normal“. Es besteht Maskenpflicht in den Bibliotheksräumen. Die Schulen werden ab der 2. Schulwoche wieder zum Entleihen kommen, allerdings nur außerhalb der Öffnungszeiten (Montag NMS, Donnerstag VS).

Medienstatistik

- 925 Medien wurden neu eingestellt
- 808 Medien wurden makuliert (163 davon durch eine Neuauflage ersetzt)

Vergleich der Zahlen 2019 und 2020

- Neuanmeldungen (eine Klasse = 1 Person)
2019 gesamt – 461 Personen
2020 bisher – 182 Personen
- Ausleihen
Jän bis Sept 2019 – 12.053
Jän bis Sept 2020 – 10.107

Derzeit läuft das Gewinnspiel zum nächsten Agathe Konzert in Purkersdorf.



Name des Kindes:

Name Erziehungsberechtigte/r:

Telefonnummer:

E-Mail:

Die GewinnerInnen werden am 21.09.2020 schriftlich verständigt. Der Nachweg ist ausgeschlossen. Der Gewinn kann nicht in Bar abgelöst werden. Die Ziehung erfolgt unter Ausschluss der Öffentlichkeit. Die Daten werden ausschließlich für das Gewinnspiel verwendet!

Die Lesepässe wurden verteilt und kommen langsam in der Bibliothek an.

Einladung zu den nächsten Lesungen

19.09.2020, 19:00 Oliver Tanzer "Animal Spirits" – schon vorbei ...

23.10.2020, 19:30 David Bröderbauer "Wolfssteig"

ANTRAG

Der Gemeinderat nimmt den Bericht zur Kenntnis.

Wortmeldungen: Schwarz

Abstimmungsergebnis: einstimmig

GR0116 Leitbild Digitalisierung

Antragsteller: PISTRACHER STR Gerald

Präambel

Digitalisierung ist ein zentraler Zukunftsfaktor, der neue Zugänge zu Lebensqualität und Wertschöpfung eröffnen kann. Eine Studie von PwC kommt zu folgendem Ergebnis:

Je digitaler eine Kommune ist, desto besser sind auch ihre wirtschaftliche Situation und ihre Zukunftsaussichten. Diese Städte können ein höheres Gewerbeaufkommen erzielen und die Zahl der Beschäftigten wächst schneller. Digitale Städte ziehen mehr Einwohner an und es leben mehr Hochqualifizierte in jenen Städten.

Daher hat Purkersdorf den klaren Anspruch den Prozess der Digitalisierung aktiv zu gestalten. Personenbezogene Daten unserer BürgerInnen müssen geschützt sowie sicher und vielfältig genutzt werden können. Diese Herausforderungen müssen über politische Grenzen hinaus transparent aufeinander abgestimmt werden. Die Chance auf Gestaltung der digitalen Prozesse muss allen Bürger/innen, der Verwaltung und der Stadtpolitik offenstehen. Die Vorgabe ist, dass sich die Digitalisierungsvorhaben zu den Bedürfnissen von Bürgerinnen und Bürger, von Vereinen, Verbänden, Verwaltungen und denen von Unternehmen anpassen bzw. erweitern und lenken lassen.

Unsere Leitsätze

- Purkersdorf sieht die Digitalisierung als Chance zur Innovation und als treibende Kraft von Veränderungsprozessen
- Wir nutzen Digitalisierung als Möglichkeit, Prozesse neu zu gestalten, zu automatisieren, zu optimieren und die Nutzungsfreundlichkeit zu verbessern
- Datenschutz und Datensicherheit sind für uns eine Selbstverständlichkeit
- Bei der Digitalisierung handelt es sich um einen fortlaufenden Prozess, der laufend evaluiert und adaptiert wird
- Im Sinne der globalen Ziele für eine nachhaltige Entwicklung messen wir der Nachhaltigkeit auch bei der Digitalisierung eine zentrale Rolle zu
- Digitale und analoge Ressourcen werden sinnvoll miteinander verknüpft

ANTRAG

Antrag an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge die Dringlichkeit sowie die Notwendigkeit der Digitalisierung anerkennen und beschließt daher das obige Leitbild zur Digitalisierung für Purkersdorf. Anhand dieses Leitbildes sollen künftige Projekte evaluiert und umgesetzt werden.

GR Brunner wieder im Saal.

Wortmeldungen: /

Abstimmungsergebnis: einstimmig

GR0117 Schaffung Budgetposten Digitalisierung

Antragsteller: PISTRACHER STR Gerald

Durch die explizite Schaffung des Ressorts Bildung, Schulwesen & Digitalisierung findet das Thema Digitalisierung nun seinen eigenen Platz in einem Ressort wieder. Dies spiegelt die hohe Priorität und Dringlichkeit dieses Bereiches wieder und alle Fraktionen wollen die nächsten Schritte in diese Richtung tätigen.

Auch wenn auf lange Sicht ein Kosteneinsparungseffekt durch Digitalisierungsmaßnahmen zu erwarten ist, sind vorab Investitionen notwendig um Projekte in diesem Bereich umzusetzen.

Da sich in der letzten Gemeinderatssitzung auch der zuständige Stadtrat für Finanzen für ein eigenes Budget für Digitalisierungsprojekte ausgesprochen hat, um eine gesamthafte Budgetsteuerung zu erleichtern, soll ein Budget für Digitalisierungsprojekte geschaffen werden. Ein Budgetrahmen von EUR 100.000 soll für das Jahr 2021 geschaffen werden. Nach der Evaluierungsphase soll über ein laufendes Budget über die gesamte Legislaturperiode festgesetzt werden.

ANTRAG

Der Gemeinderat beschließt einen neuen Budgetposten für Digitalisierung und bittet den Ausschuss 1 und den Leiter der Finanzverwaltung einen Budgetposten Digitalisierung unter Berücksichtigung der gesamten Budgetplanung 2021 im Ausmaß von EUR 100.000,- zu schaffen.

STR Weinzinger stellt folgenden

GEGENANTRAG

Der Gemeinderat beschließt einen neuen Budgetposten für Digitalisierung und bitten den Ausschuss 1 und den Leiter der Finanzverwaltung einen Budgetposten Digitalisierung zu schaffen.

Wortmeldungen: Weinzinger, Pistracher

Abstimmungsergebnis des Gegenantrags:

19 Stimmen dafür
3 Enthaltungen
7 Stimmen dagegen

Abstimmungsergebnis für den Gegenantrag.

GR0118 Online Formulare

Antragsteller: PISTRACHER STR Gerald

IT-Kommunal stellt unter der Produktlinie „amtsweg.gv.at“ in Kooperation mit dem Bundeskanzleramt und dem Österreichischen Städtebund mehrere Sammlungen von Online-Formularen speziell für Städte und Gemeinden zur Verfügung:

Diese wurde in Abstimmung mit dem Amtshelfer des Bundes HELP.gv.at aufgebaut und beinhaltet ein Set der am häufigsten benötigten, bundesweit einheitlichen Online-Formulare. Auch die für eine Umsetzung des Deregulierungsgesetzes 2017 notwendigen Online-Formulare werden in das HELP-Basispaket aufgenommen.

Für die Bundesländer Niederösterreich, Oberösterreich, Burgenland, Steiermark und Kärnten stehen eigens erstellt, den landesgesetzlichen Regelungen entsprechende Online-Formularsammlungen zur Verfügung.

Jede Kommune kann bei Bedarf selbst „ihre“ eigenen Online-Formulare auf Grundlage einer der bestehenden Formularsammlungen aufbauen bzw. erweitern oder von IT-Kommunal aufbauen lassen.

Ein Verband, mehrere Gemeinden (wie z.B. eine Stadtregion) haben die Möglichkeit, sich kostengünstig eine Individual-Formularsammlung zu teilen und so ein Set an gemeinsam benötigten, regionalspezifischen Online-Formularen aufzubauen.

Zwei Online-Formularlösungen stehen zur Auswahl:

Amtsweg.gv.at setzt auf zwei unterschiedliche Softwarelösungen zur Abbildung der Online-Formulare:

- AFS vom österreichischen Hersteller aforms2web, ein kommerzielles Produkt, das bereits seit mehr als 15 Jahren am Markt ist und einen unglaublichen Leistungsumfang, eine Vielzahl an Schnittstellen und viele sinnvolle Zusatzmodule bietet. Beispielsweise die Möglichkeit auf Knopfdruck aus Online-Formularen automatisch sauber layoutierte „Druck-Leerformulare“ zu erstellen.
- FSW, der Formularserver der Stadt Wien, welcher den übrigen Städten und Gemeinden im Rahmen einer interkommunalen Kooperation in Form von Open Source Software zur Verfügung gestellt wird.

Beide Lösungen werden von IT-Kommunal betrieben, gewartet und den Städten und Gemeinden als Service bereitgestellt. Damit entsteht in den Gemeinden selbst keinerlei Infrastrukturaufwand und ein Einstieg ist sehr rasch und unkompliziert möglich. Die Gemeinde erhält lediglich individuelle, personalisierte Formularlinks zur Einbettung auf Ihrer Gemeindehomepage sowie die Zugangsdaten zum Antragsdatenpostfach – mehr wird nicht benötigt!

Alle Online-Formulare sind damit auch für beide Plattformen verfügbar, allerdings mit bestimmten, produktspezifischen Ausprägungen und Einschränkungen. Vor diesem Hintergrund wurden für die Gemeinden verschiedene „Leistungspakete“ entwickelt, um sozusagen jeder Kommune die Wahlfreiheit für das für sie am besten passende E-Formularangebot zu ermöglichen.

Das Online Formular Angebot soll danach auf der gemeindeeigenen Website für die Bürgerinnen und Bürger zur Verfügung stehen. Der Bürger hat somit online Zugriff auf alle Formulare und diese stehen zur schnellen Weiterverarbeitung zur Verfügung. Diese zentrale Stelle ergibt nicht nur eine Erleichterung für die Bürger, sondern es können notwendige Schnittstellen mit den unterschiedlichen Fachabteilungen in der Stadtverwaltung geschaffen werden. Somit dient die Umsetzung der Online Formulare auch einer Vorbereitungsmaßnahme zum digitalen, elektronischen Amtsweg.

Die Kosten für die einmalige Einrichtung belaufen sich auf € 824,00 und die jährliche Nutzungsgebühr auf 4.156,00 jeweils excl. MwSt.

HH-Stelle: 1/900000-070000
Kreditrest: € 57.208,86 (einmaligen Kosten)

HH-Stelle: 1/900000- 728000
Kreditrest: € - 80.863,15 (jährliche Nutzungsgebühr)

ANTRAG

Der Gemeinderat beschließt Folgendes: Die Umsetzung der Online Formulare und die Implementierung dieses Angebots auf der gemeindeeigenen Homepage wird, wie im Sachverhalt dargestellt, durchgeführt.

Wortmeldungen: Steinbichler, Pistracher, Bollauf, Pannosch, Weinzinger, Teufl, Kirnberger, Holzer,

Abstimmungsergebnis: einstimmig

GR0119 Bericht Videostreaming von Gemeinderatssitzungen

Berichterstatter: PISTRACHER STR Gerald

Sitzungen des Gemeinderates haben grundsätzlich öffentlich zu sein. Dies wird in der Bundesverfassung und in der NÖ Gemeindeordnung bestimmt. Die Wichtigkeit von digitalen Kommunikationskanälen wurde durch die COVID-19 Pandemie eindrucksvoll gezeigt. Um den Bürgerinnen und Bürgern einen einfacheren und digitalen Zugang zu den GR-Sitzungen zu ermöglichen, sollen die GR-Sitzungen künftig live übertragen werden.

Die Umsetzung dieser Maßnahme wird mit 2 – 5 Monaten eingeschätzt.

BERICHT

Bericht an den Gemeinderat:

Der Ausschuss spricht sich für eine künftige Videoübertragung der Gemeinderatssitzungen aus.

Alle Fraktionen wurden aufgefordert ihre Überlegungen und Anforderungen betreffend der grundsätzlichen Abwicklung der Liveübertragung an den Ausschussvorsitzenden zu übermitteln. Anhand der Rückmeldungen werden konkrete Umsetzungsvorschläge und Kosten evaluiert. Die konkrete Umsetzung soll nach Vorliegen dieser Informationen beschlossen werden.

Wortmeldungen: /

Abstimmungsergebnis: einstimmig zur Kenntnis genommen

Organe der Gemeinde

GR0122 Änderungen bei Entsendungen

Antragsteller: SPÖ

Mit Rechtskraft vom 23.09.2020 hat STR Michael SEDA auf sein Amt verzichtet. Als Nachfolger wurde am 24.09.2020 Dieter PAWLEK als Gemeinderat angelobt.

Aufgrund der Nachbesetzung im Gemeinderat sollen über Vorschlag der LISTE BÜRGERMEISTER STEINBICHLER – PURKERSDORFER SOZIALDEMOKRATEN folgende Wechsel in den Ausschüssen vorgenommen werden:

- Ausschuss 2 – Personal – Wohnen – Recht
Ehemals SEDA STR Michael > NEU: PUTZ STR Christian
- Ausschuss 6 – Familie – Jugend – Sport – Vereine
Ehemals SEDA STR Michael > NEU: PAWLEK GR Dieter
- Ausschuss 7 – Verkehr – Energie – Kreislaufwirtschaft
Ehemals PUTZ STR Christian > NEU: PAWLEK GR Dieter

Die Fraktion stellt daher folgenden

ANTRAG

Der Gemeinderat stimmt o.a. Änderungen mit sofortiger Wirkung zu.

Wortmeldungen: Pannosch

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Dringlichkeitsanträge

STR Kirnberger und Pannosch verlassen den Saal.

DA01

GR0129

Herstellung einer sicheren Radquerung der B44 beim Bad

STR Kirnberger und Pannosch nehmen wieder teil.

Sachverhalt

Durch die hohe Frequenz des motorisierten Verkehrs auf der B44 ist ein sicherer Übergang eine sehr **wichtige Frage der Verkehrssicherheit** insbesondere für Kinder. Der Übergang ist sensibel für den Großteil des Radverkehrs des Westens von Purkersdorf Richtung Zentrum bzw. den Radverkehr von Wien Richtung westliche Nachbargemeinden.

Seit vielen Jahren ist diese Frage offen. Derzeit ist bei diesem Hauptweg keine Querung angezeigt, d. h. es wird ungesichert eine stark befahrene Straße gequert, was ein **beträchtliches Gefahrenpotential insbesondere für Kinder** bedeutet.

Es standen immer wieder unterschiedliche Optionen im Raum:

I. Naheliegend wäre eine Lösung entlang dem Pfad, den etliche RadfahrerInnen bei Überquerung der B44 jetzt auch nutzen: Eine Verbreiterung des jetzigen Gehsteiges von der Einmündung der Schöffelgasse in die Tullnerbachstraße bis zur Ampel, und die Querung dann bei der jetzigen Ampel. - Diese Variante wurde zuletzt von Herrn Luger, der dort wohnt, an die Gemeinde herangetragen

Allerdings: ein Rad-Gehweg dort müsste deutlich breiter als der jetzige Gehsteig sein (RVS.03.02.13), und das hätte die Folge, dass insbesondere im Bereich der Brücke die Mindestfahrbahnbreite unterschritten würde, was rechtlich nicht möglich ist; eine Anpassung der Brücke wiederum wäre mit sehr hohen Kosten verbunden. Daher kann diese Lösung leider nicht In Betracht gezogen werden.

II. Eine Rad-Querung **bei der Marienkapelle** wurde mehrmals ins Auge gefasst. Eine solche Querung wurde baulich in wesentlichen Teilen – im Zusammenhang mit Sanierungsarbeiten – schon vor etlichen Jahren errichtet, es gibt die Einreichpläne dafür aus dem Jahr 2016 (Rennhofer); die Querung wurde aber nie verordnet.



Ein Grund dafür ist, dass für eine Verordnung Anpassungen bei den derzeit relativ schmalen Gehsteigkanten notwendig wären (diese aber in die Brückenkonstruktion eingreifen würden, oder weit in die Fahrbahn hineinreichen würden) und auch die Herstellung eines Rad-Gehweges von der Kastanienallee bis zur Wienflussbrücke auf der Südseite der B44 entsprechend den vorhandenen Plänen notwendig wäre (was durchaus möglich ist, aber doch mit einigen Kosten verbunden wäre)

Gegen die Lösung spricht auch, dass von beiden Seiten ein kleiner Umweg gefahren werden müsste.

Ein positiver Nebeneffekt wäre, dass diese Querung auch von Fußgängern zur Kellerwiese benutzt werden kann.

Der wesentliche Punkt derzeit ist aber, dass der Sachverständige der BH laut Baudirektor zuletzt eine Querung dort derzeit auch infolge der Sichtverhältnisse als zu unsicher beurteilt, und nur bereit wäre, den Rad-Gehweg jeweils bis zum Fahrbahnbeginn, aber NICHT AUF der Fahrbahn zu verordnen. Eine solche rechtliche Situation wäre tatsächlich weiter für viele unklar, und würde vor allem sicherheitsmäßig insgesamt somit nur beschränkte Fortschritte bringen.

III. Die dritte Variante ist den Radweg **über die Ampel beim Bad** vorbeizuführen. Derzeit ist dies durch die bestehende Einbahnlösung nicht oder nur in einer Richtung möglich.



Gegen diese Lösung kann angeführt werden:

- Durch die (geringe)Steigung wird diese Route von RadfahrerInnen Richtung Wien manchmal nicht angenommen.
- Gegenüber der Variante I ist der Fahrweg etwas länger
- Bei einer Aufhebung der Einbahn vor der Ampel, könnte in Richtung Westen durch die Schräge (vom Bad Richtung Ampel gesehen) das Gefahrenpotential bei der Einfahrt in die Kreuzung vergrößert werden.
- Dieses Gefahrenpotential kann jedoch durch die vorgeschriebene Aufstellung von 2 Blumentrögen (in versetzter Form) minimiert werden

Für diese Lösung spricht:

- Sie ist von der Verkehrssicherheit her betrachtet der real möglichen Lösung bei der Marienkapelle deutlich überlegen
- die Kosten sind im Vergleich mit Abstand günstiger
- Die Verordnung dafür von der BH liegt zusammen mit den Angeboten für die daraus folgenden Maßnahmen schon vor.

Dokumente in Anlage:

- **Verordnung BH 2014** auf Basis Plan Kath,
- **Plan Querung Ampel** (Kath)

2014 wurde die damals von der Gemeinde so beantragte Variante von der BH auch so verordnet. Es kam allerdings real nicht zur Umsetzung. - Ein Faktor dabei war auch, dass bei der Badplanung eine Tiefgarage unmittelbarer Nähe zur Ampel in Betracht gezogen wurde. Diese Intention ist inzwischen nicht mehr von Bedeutung.

Es kann auch argumentiert werden, dass es notwendig sei, dass die Gasse, die vom Bad zur Ampel führt, für den Autoverkehr befahrbar bleiben sollte. Doch dies ist in der Verordnung der

BH nicht vorgesehen, und für den Badbetrieb auch nicht zwingend. Auch der minimale Verlust von Parkplätzen ist verkraftbar.

Aus all diesen Erwägungen folgt, dass eine Radweg-Querung der B44 **über die Ampel beim Bad** im Vergleich mit Abstand die **zweckmäßigste Variante** ist.

Dafür sind eine Anpassung der Ampelanlage und einige bauliche Maßnahmen im Sinne der Verordnung notwendig. Aus 2015 liegen entsprechende Angebote vor, die upzudaten sind.

Festzuhalten ist, dass die Baumaßnahmen durch Pittel in den Rahmenvertrag fallen, und das Angebot bei Pichler von der Straßenbauabteilung vorgegeben wurde. In diesem Sinn sind Alternativenangebote nicht zweckmäßig.

Wenngleich bisher Kosten für Verkehrszeichen üblicherweise nicht zu Projektkosten dazugerechnet wurden, sollen hier Kosten für die Verkehrszeichen einbezogen werden: Lt. Schätzung der Bauverwaltung (Hlvaka) betragen die Kosten der Verkehrszeichen (2 Fahrverbotstafeln mit Zusatztafel „Ausgenommen Radfahrer“ und dazugehöriges Befestigungsmaterial) 522,- inkl. MwSt.

- **Anbot Pichler Ampelumbau** 2015 (aktualisiert 2020), lautend auf 6870,14 €
- **Anbot Pittel Baumaßnahmen** 2015 (aktualisiert laut Vertrag mit dem Baukostenindex ab 2015 von 7,0 %; $3585,91 \cdot 1,07 =$): 3836,99 €

→

Pichler	6.870,14
Pittel	+3.836,99
Verkehrszeichen	+522,00
	11.229,13

Aus den aktualisierten Angeboten - Pichler Ampelumbau 2015, und Anbot Pittel Baumaßnahmen 2015, ergeben sich zusammen mit den Verkehrszeichen für die Variante III Kosten von € 11.229,13.

In der Stadtratssitzung am 22.9.20 wurde als Voraussetzung für eine Beschlussfassung eine Erklärung des mit der Erstellung des Verkehrskonzepts beauftragten Büros genannt, wonach die Maßnahme dem Verkehrskonzept entspricht, sowie eine Feststellung der BH St. Pölten, wonach die angeführte Verordnung aus 2014 noch gültig sei. Beide Voraussetzungen liegen nun vor (Beilage).

ANTRAG

Im Sinne einer signifikanten Erhöhung der Verkehrssicherheit spricht sich der Gemeinderat für die Variante III (siehe Sachverhalt) einer Radwegquerung der B44 aus und genehmigt für die Implementierung dieser schon eingereichten und verordneten Lösung eines seit Jahrzehnten offenen Problems die Kosten in Höhe von maximal € 11.229,13,- brutto laut vorliegenden aktualisierten Angeboten.

Bedeckung: 5/529000-00200
Kreditrest: € 5.645,22

Wortmeldungen: Steinbichler, Kirnberger, Pannosch, Baum
Abstimmungsergebnis: einstimmig

BEILAGE zu DA01: VO der BH aus dem Jahr 2014 und Plandarstellung

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT WIEN-UMGEBUNG

Fachgebiet Verkehr
3400 Klosterneuburg, Leopoldstraße 21



WUS1-V-06352/005
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen
1 Plan

E-Mail: verkehr.bhwu@noel.gv.at
Fax: 02243/9025-26311 Internet: <http://www.noel.gv.at>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0016039

Bezug (0 22 43) 9025
BearbeiterIn Durchwahl Datum
Victoria Weiß 26313 19. September 2014

Betrifft
Gemeindegebiet Purkersdorf, B44 Tullnerbachstraße/Fürstenberggasse, km 0,850,
dauernde Verkehrsmaßnahmen
Erweiterung der bestehenden Signalregelung durch eine Radfahrerquerung

Verordnung

Die Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung verfügt gemäß § 43 Abs 1 lit b in Verbindung mit § 55 und § 56 der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960 im Gemeindegebiet von Purkersdorf aus Gründen der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs die im beiliegenden klausulierten Plan von Dipl.-Ing. Kath Ziviltechniker GmbH, Stand April 2014, dargestellten Bodenmarkierungen und Verkehrszeichen.

Dieser Plan, welcher mit einer Bezugsklausel versehen ist, bildet einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung.

Gemäß § 44 Abs 1 StVO 1960 tritt diese Verordnung mit der Aufstellung der Verkehrszeichen sowie Anbringung der Bodenmarkierungen (§ 55 Abs 1 sowie § 56 StVO 1960 in Verbindung mit der Bodenmarkierungsverordnung) laut beiliegendem Plan in Kraft.

Die mit dieser Verordnung im Widerspruch stehende Verordnung vom 27.06.2006, WUS1-V-04638, wird aufgehoben und tritt mit der Entfernung der alten Verkehrszeichen und Bodenmarkierungen außer Kraft.

Erght an:

1. Stadtgemeinde Purkersdorf z. H. des Bürgermeisters, Hauptplatz 1, 3002 Purkersdorf mit dem Ersuchen, die erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen und den Durchführungszeitpunkt der Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung mitzuteilen.
2. Polizeiinspektion Purkersdorf, Herrengasse 6, 3002 Purkersdorf
3. ST3 Verkehrstechnik
zu Zahl: ST6-VT-2161/003-2005
4. Straßenbauabteilung 2 - Tulln, Bahnhofstraße 35, 3430 Tulln

BEILAGE zu DA01

Von: Renz Martin (BH PL) <Martin.Renz@noel.gv.at> **Im Auftrag von** #BH PL Verkehr
Gesendet: Freitag, 25. September 2020 08:57
An: Josef Baum <josefbaum@lindner-edv.at>
Cc: 'j.wolek@purkersdorf.at' <j.wolek@purkersdorf.at>; Hlavka Nikolaj <n.hlavka@purkersdorf.at>;
Engel-Binder Petra (BH PL) <Petra.Engel@noel.gv.at>
Betreff: AW: Ersuchen um kurze Erklärung

Sehr geehrter Herr DDr. Baum!

Die genannte Plan-Verordnung der BH Wien-Umgebung vom 19.09.2014 ist rechtlich gültig und tritt mit Kundmachung der Verkehrszeichen und Bodenmarkierungen gemäß Plan in Kraft.
Eine Meldung des Zeitpunkts der Errichtung der Verkehrszeichen und Bodenmarkierungen ist an die BH St. Pölten zu senden.

Mit freundlichem Gruß
Für den Bezirkshauptmann
Martin Renz

Bezirkshauptmannschaft St. Pölten
3100 St. Pölten, Am Bischofteich 1
Fachgebiet S1 (Verkehr)
Tel.: 02742/9025/37320
Fax.: 02742/9025/37311
E-Mail: verkehr.bhpl@noel.gv.at
Datenschutzlink: www.noel.gv.at/datenschutz

Von: Becker Martin <m.becker@schneider-consult.at>
Gesendet: Donnerstag, 24. September 2020 13:47
An: Josef Baum <josefbaum@lindner-edv.at>
Cc: Grulich Klaus <k.grulich@schneider-consult.at>
Betreff: AW: Ersuchen um kurze Erklärung

Sehr geehrter Herr Baum,

die Maßnahme der Errichtung einer Radwegquerung über die B44 im Bereich der Schöffelgasse bzw. Fürstenberggasse entspricht den Grundsätzen der Radwegförderung und ist somit im Sinne des Mobilitätskonzeptes.

Bei Fragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße,
Martin Becker

Dipl. Ing. Martin Becker
schneider-consult Ziviltechniker GmbH
3500 Krems/D. – Rechte Kremszeile 62a/1

Tel.: +43(0)2732 / 76900 DW 211 Mobil: +43(0)676 / 565 52 03
m.becker@schneider-consult.at www.schneider-consult.at

Diese E-Mail enthält vertrauliche oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der beabsichtigte Empfänger sind, informieren Sie bitte sofort den Absender und löschen Sie diese E-Mail. Das unbefugte Kopieren dieser E-Mail oder die unbefugte Weitergabe der enthaltenen Informationen ist nicht gestattet.

Von: Josef Baum <josefbaum@lindner-edv.at>

Gesendet: Mittwoch, 23. September 2020 08:00

An: Becker Martin <m.becker@schneider-consult.at>; Grulich Klaus <k.grulich@schneider-consult.at>

Betreff: Ersuchen um kurze Erklärung

Sg Herr Becker, sg Herr Klaus!

Der Ausschuss 7, dessen Vorsitzender ich bin, hat einstimmig folgenden Antrag (unten) zur Beschlussfassung durch Stadtrat (Gemeinderat) beschlossen. Gestern wurde vom Bürgermeister und Baustadtrat als Voraussetzung zur definitiven Beschlussfassung eine Erklärung ihres Büros genannt, wonach die Maßnahme den Intentionen des Verkehrskonzeptes entspricht oder zumindest nicht widerspricht, das sie ja bearbeiten. In diesem Sinn ersuche ich sie um eine kurze Erklärung, die einen Satz umfassen kann, an mich und an das Stadtamt Purkersdorf zu schicken. Aus meiner Sicht wäre es sehr sinnvoll, wenn diese Erklärung spätestens bis kommenden Montag eintreffen würde, da am Dienstag die nächste GR-Sitzung ist; und die Maßnahme durch den zunehmenden Radverkehr (Corona) wirklich eine sehr wichtige, wenn nicht die wichtigste Frage der Verkehrssicherheit für Radfahrer bzw radfahrende Kinder ist, und als solche auch im Radfahrmaßnahmenkonzept enthalten ist. (Die Beschlussvorlage hat diverse Beilage mit Plänen und Angeboten, von denen ich nur die wichtigste, die VO der BH aus 2014 mitschicke, ich kann aber gerne diverse Angebote mit Plänen nachschicken). Ich werde mir auch erlauben sie noch telefonisch zu kontaktieren

MfG

Dr. Dr. Josef Baum, Verkehrsstadtrat Purkersdorf

DA02

GR0130 Resolution an den Landtag NÖ zur Schaffung der Widmungskategorie GEFÖRDERTER WOHNBAU im neuen Raumordnungsgesetz NÖ – wie in Wien schon realisiert

Dringlichkeitsantrag GR-Purkersdorf 29.9.2020

Dr. Dr. Josef Baum

(weitere UnterstützerInnen sind willkommen)

GR Teufl verlässt den Saal.

Begründung:

Die Berücksichtigung der Widmungskategorie GEFÖRDERTER WOHNBAU wird seit vielen Jahren von Fachleuten und kommunalen Institutionen, unter anderem von der Österreichischen Raumordnungskonferenz (ÖROK) gefordert.

In Wien gibt es seit einiger Zeit die Widmungskategorie GEFÖRDERTER WOHNBAU im Raumordnungsgesetz. Dies dämmte Immobilienspekulationen erfolgreich ein und führte zu verbesserten Bedingungen bei der Umsetzung von leistbarem Wohnen.

Auch in NÖ sprachen sich immer wieder viele Persönlichkeiten wie etwa der Bürgermeister von St. Pölten dafür aus.

Für Oktober 2020 ist im Landtag NÖ eine umfassende Novelle des Raumordnungsgesetzes, unter anderem mit neuen Widmungskategorien vorgesehen. Dabei sollte auch angesichts der überproportional steigenden Wohnkosten nun auch raumordnungsmäßig Vorsorgen für den sozialen Wohnbau getroffen werden.

Daher ist dieser Antrag DRINGLICH.

ANTRAG

Der GR von Purkersdorf appelliert an den Landtag NÖ bei Beschlussfassung zum neuen Raumordnungsgesetz NÖ die Widmungskategorie GEFÖRDERTER WOHNBAU – wie in Wien – zu berücksichtigen.

GR Teufl nimmt wieder teil.

Wortmeldungen: Wiltschek, Baum, Kellner, Pistracher, Weinzinger, Steinbichler, Kasper

*STR Oppitz verlässt den Saal.
GR Bernreitner verlässt den Saal.
GR Ritter verlässt den Saal.*

Oppitz nimmt wieder teil.

Abstimmungsergebnis:

20 Gegenstimmen

1 Enthaltung

6 Stimmen

GR Ritter und Bernreitner nehmen wieder teil

DA03
GR0131

**„Sicherer Hafen – Mut zur Menschlichkeit“
Resolution an die Ö Bundesregierung – Initiative für einen Beitrag
Österreichs zur Lösung der Flüchtlingskrise auf den griechischen Inseln**

Antragsteller: Liste Baum & Grüne

Dringlichkeitsantrag GR 29.9.2020

Antragstellerin: Liste Baum & Grüne

Die Dringlichkeit wird begründet mit der aktuellen, menschenunwürdigen Situation der asylsuchenden Menschen in den griechischen Flüchtlingslagern.

Sicherer Hafen – Mut zur Menschlichkeit

Resolution an die Österreichische Bundesregierung - Initiative für einen Beitrag Österreichs zur Lösung der Flüchtlingskrise auf den griechischen Inseln

Die Situation in den europäischen Flüchtlingslagern in Griechenland ist eine humanitäre Katastrophe. Es ist von grundlegender Bedeutung, dass die europäische Staatengemeinschaft diese menschenunwürdige Situation dringend ändert und Österreich soll möglichst zeitnahe einen Beitrag dazu leisten. Österreich bekennt sich zur Charta der Grundrechte der Europäischen Union und den sich daraus ergebenden Verpflichtungen. Der erste Artikel lautet: „*Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie ist zu achten und zu schützen.*“

Zurzeit sind 37.000 Geflüchtete auf den griechischen Inseln zum Ausharren gezwungen. Sie leben dort unter schlimmsten traumatisierenden Bedingungen, es fehlt an ausreichend hygienischen Maßnahmen und ausreichender Gesundheitsversorgung generell: Kinder kommen in den Zelten auf die Welt, Krankenhäuser behandeln die Geflüchteten nicht mehr, für Kinder und Jugendliche gibt es keine Möglichkeit Schulen zu besuchen.

Die Brandkatastrophe im griechischen Flüchtlingslager Moria verschärft diese Situation. War es bisher schon ein Schandfleck europäischer Flüchtlingspolitik, stehen nun rund 13.000 asylsuchende Menschen über Nacht obdachlos auf der Straße, da das Großfeuer das Lager beinahe vollständig zerstörte. Das viel zu lange Wegsehen führte letztendlich zur Katastrophe.

Betroffen sind großteils Familien mit Kindern oder unbegleitete Minderjährige. Die griechische Regierung benötigt dringend Hilfe bei der Versorgung und Unterbringung der Asylsuchenden und das nicht nur durch finanzielle Unterstützung oder Sachspenden vor Ort. Kinder und Jugendliche, die ihre Eltern verloren haben, sind ohne Schutz und leiden unter furchtbaren hygienischen Zuständen, zusätzlich verstärken die Gefahren der COVID-19 Pandemie die Dringlichkeit der notwendigen Hilfestellung.

Seit vielen Wochen richten die Vereinten Nationen, Kirchen und Religionsgemeinschaften, politische Initiativen (z.B. in OÖ „Bürgermeister innen mit Herz“) und die Zivilgesellschaft Appelle in unterschiedlichsten Formen an die Regierungen der europäischen Gemeinschaft. Das zeigt Wirkung: Auf Staatenebene erklärten sich mehrere EU-Länder (darunter Deutschland, Frankreich, Italien, Finnland, Luxemburg, Belgien, Kroatien, Slowenien, die Niederlande und Portugal) bereit, Menschen aufzunehmen. Es ist an der Zeit, dass auch Österreich einen Beitrag leistet. Eine Aufnahme von Menschen aus den Lagern auf den griechischen Inseln in Österreich wäre möglich, da in zahlreichen Grundversorgungsquartieren sowohl des Bundes als auch der Länder freie Plätze vorhanden sind.

Die österreichischen Gemeinden können Anstoß in Österreich und Österreich kann Anstoß für weitere Staaten in Europa sein, um somit gemeinsam als europäische Staatengemeinschaft die Situation auf den griechischen Inseln zu entschärfen und diese humanitäre Katastrophe zu lösen.

Etliche Gemeinden bzw. Bürgermeister*innen bekannten sich schon dazu, Schutzsuchende aufzunehmen (u.a. Traiskirchen, Herzogenburg, Trumau, Leonding, Steyr, Innsbruck, Wien).

Bereits bei einer Besprechung am 13. März 2020 im Beisein von Marga Schmidl (AK Flüchtlingshilfe), Dr.ⁱⁿ Karin Tschare-Fehr (Gablitz hilft) und Susanne Klinser (Fraktionssprecherin Liste Baum & Grüne) drückte BM Stefan Steinbichler seine Unterstützung, sich für eine Aufnahme von Schutzsuchenden in Purkersdorf einzusetzen, aus.

Organisatorische Hilfe wurde zudem vom AK Flüchtlingshilfe, von „Gablitz hilft“ und von Frau Dr.ⁱⁿ Karin Tschare-Fehr zugesagt.

Der ehemalige Bundespräsident Heinz Fischer schrieb in seinem Kommentar im Standard vom 12.3.2020: *„Auch in Zeiten des Coronavirus darf und muss man die Frage stellen, wie viel Not, Elend und Leid von Geflüchteten noch sichtbar werden muss, damit wir uns auf die europäischen Werte besinnen. [...] Was werden wir unseren Kindern und Enkelkindern antworten, wenn wir eines Tages gefragt werden, warum wir damals im März 2020 so lange zugeschaut haben – wissend, wie es zwei Flugstunden von Wien entfernt zugeht?“*

Antrag

Der Gemeinderat möge daher folgenden Beschluss fassen:

Die österreichische Bundesregierung wird aufgefordert, sich im Rahmen der EU-Vereinbarung an der freiwilligen Aufnahme von Asylsuchenden - insbesondere von Minderjährigen und Familien - aus europäischen Flüchtlingslagern auf den griechischen Inseln zu beteiligen. Österreich leistet damit seinen Beitrag innerhalb der Europäischen Staatengemeinschaft, um diese menschenunwürdige Situation zu entschärfen. Die Stadtgemeinde Purkersdorf erklärt sich ihrerseits bereit, sich aktiv an der Versorgung von asylsuchenden Menschen zu beteiligen und dient damit auch als Vorbild innerhalb der „Wir 5 im WW“.

STR Weinzinger, Putz und Posch verlassen kurz den Saal und nehmen wieder an der Sitzung teil.

Wortmeldungen: Klinser, Kirnberger, Holzer, Ritter, Baum, Steinbichler, Pannosch, Kasper, Bollauf, Pistracher, Keindl,

Abstimmungsergebnis:

7 Stimmen dafür

13 Enthaltungen

9 Stimmen dagegen